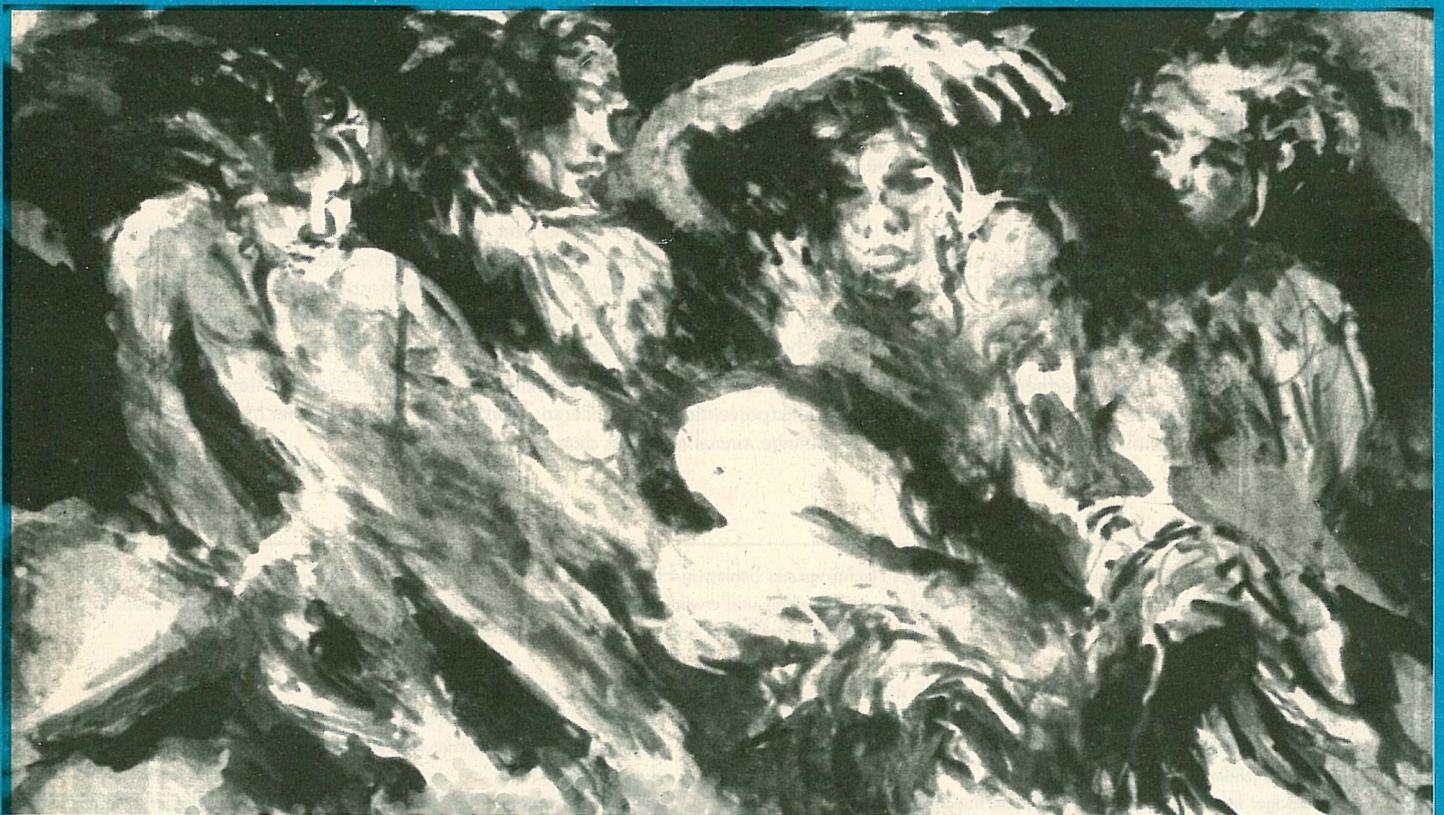
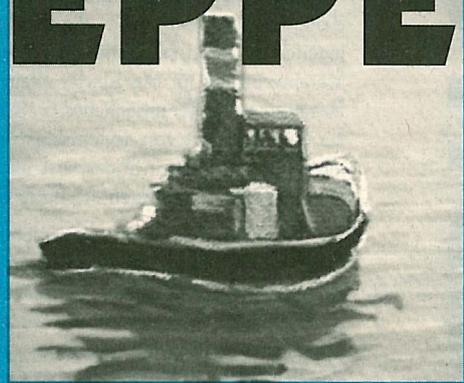




Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

DER SCHLEPPER



Schwerpunkt: Frauen auf der Flucht

Nummer Zehn

Frühjahr 2000

Mit dem Rücken zur Wand

„Das Thema des heutigen Abends gehört ja nicht gerade zu meinem Fachgebiet...“ Ähnlich eröffneten nicht wenige VertreterInnen von Landtagsparteien ihren Wortbeitrag bei den flüchtlingspolitischen Diskussionsrunden des Rollenden Podiums der Kampagne Landtagswahl 2000. Die migrationspolitische Veranstaltungsreihe, die zwischen November 1999 und Februar 2000 überall im Lande stattgefunden hat, entwickelte sich in vielen Fällen zum flüchtlingspolitischen Fortbildungsmarathon für diejenigen, denen eigentlich Gelegenheit gegeben war, hier der Öffentlichkeit ihre und die Programmatik ihrer Partei zu erläutern. Die Wahlen vom 27. Februar sind inzwischen gelaufen. Ergebnisse in Bezug auf flüchtlings- und migrationspolitische Erkenntnisschübe bleiben abzuwarten.

Im wesentlichen unbeschadet von der Sitzverteilung im Kieler Landeshaus gestaltet sich die Realität von Flüchtlingen im Land. Besonders den Frauen unter den Migranten widmet sich der Schwerpunkt dieser Ausgabe. Frauen kommen nicht freiwillig hierher: Auch sie fliehen vor politischer Verfolgung. Frauen werden darüber hinaus hierher verschlagen auf der Flucht vor Verstümmelung durch Beschneidung, als Zwangsprostituierte oder als Überlebende des Krieges oder anderer Katastrophen, denen in der Heimat alle, die ihnen lieb und Stütze waren, zum Opfer gefallen sind. Hier werden sie – erwachsen oder noch jugendlich – von Frauenhändlern vermarktet oder einer ihnen Angst machenden Bürokratie unterworfen. Sie finden sich mit der Verantwortung für die Kinder allein gelassen, in Notunterkünften einquartiert oder werden von auf sie bedrohlich wirkenden Beamten genötigt, unsägliches Preis zu geben. Doch die Erinnerung schnürt ihnen die Kehle zu. Je nachdem zum Missfallen oder zur Zufriedenheit von asylentscheidenden Ämtern und Gerichten. Zum Zeichen staatlicher Unduldsamkeit werden sie zunächst mit Wertgutscheinen abgespeist und den damit einhergehenden Diskriminierungen des Alltags ausgeliefert. In der Regel steht auch für Flüchtlingsfrauen am Ende die Abschiebung.

Denn Asyl findet schon jetzt nicht jedermann. Und jede Frau erst recht nicht. Nur ganz manchmal, z.B. im Rahmen von Familienasyl. Also als die Frau an „seiner“ Seite, die Mutter „seiner“ Kinder. Auch das nur mit hierzulande anerkannter Heiratsurkunde. Was interessieren etwa religiöse Familienstandsrituale anderer Welten oder die regelmäßige Unmöglichkeit der Beschaffung von Papieren aus Verfolgerstaaten? Genauso wenig, wie menschliche Dramen die Schengen-Staaten rühren, die Ehepartner nicht selten gnadenlos zwingen, die langen Jahre ihrer Asylverfahren voneinander getrennt in verschiedenen Ländern durchzustehen, nur weil sie das Pech hatten, nicht gemeinsamen Wegs aus ihrem Land haben fliehen zu können. Glücklicherweise müssen sich bei uns auch manch 18jährige Mädchen, wenn sie gerade noch rechtzeitig geheiratet werden. Unser Gesetz sieht nämlich vor, Töchter bei Volljährigkeit abzuschleppen, deren Eltern nur ein „kleines Asyl“ bekommen haben. Zählen Familienbande, Integrationsstand und die Angst, was außer Prostitution der alleinstehenden jungen Frau im Herkunftsland droht, nicht für den Gesetzgeber? Nicht nur Datenschützer und Zuwanderungsbeauftragte schütteln den Kopf über den Kontrollwahn kommunaler Behörden, die auf der Spur nach sogenannten Scheinehen Betroffenen die Wohnung und die Intimsphäre durchschnüffeln.

Ganz bitter wird es für jene, denen der Schutz der eigenen Familie oder Sippe aufgekündigt worden ist. Diese sind doppelt auf den Schutz eines fremden Staates angewiesen. Bei erfolgter Abschiebung gibt es für sie in der Regel kein zweites Entkommen. Die Gründe für solche Notlagen reichen von Ehescheidung über Ehegewalt, Zwangsheirat, erpresste Abtreibungen oder Sterilisationen. Frauen werden verstoßen nach Vergewaltigungen oder Ehebruch oder entfliehen drakonischen Strafen, die an vielen Orten der Welt auf lesbische Liebe stehen. Was die Bewertung geschlechtsspezifischer Überlebensnöte angeht, ist Europa eher ein Entwicklungsland. Verglichen etwa mit der amerikanischen Rechtsprechung, die Geschlechtszugehörigkeit als Verfolgungsgrund akzeptiert, vor dem Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu gewähren ist.

Europa indes hat anderes vor. Alles Bemühen der EU bleibt auch nach dem Gipfel von Tampere offenbar darauf ausgerichtet, der Genfer Flüchtlingskonvention das Wasser abzugraben; sie statt dessen mittelfristig durch ein Konzept willkürlich gewährten vorübergehenden Schutzes zu ersetzen. Gleichzeitig wird die Öffentlichkeit mit dem NATO-Konzept der „humanitären Intervention“ geblendet, das im Kosovo auch mit der sexuellen Verfolgung von Frauen gerechtfertigt wurde, aber dessen Voraussetzungen beim Völkermord in Tschetschenien nicht erfüllt zu sein scheinen. Die „Kosovaren“ sollen jetzt so schnell wie möglich zurück in ihr zerstörtes Land; für Tschetschenen sind keine Kontingente zur Flüchtlingsaufnahme vorgesehen.

„Geht es also um die globale Apartheid oder um die universelle Durchsetzung der Menschenrechte? Beim letzteren müssten alle Bemühungen darauf gerichtet sein, die Fluchtursachen zu beseitigen und eine wirksame Konfliktprävention zu installieren.“ fordert Pro-Asyl-Sprecher Heiko Kauffmann. Verfolgte Frauen stehen angesichts der Politik geschlossener Grenzen für Flüchtlinge einmal mehr mit dem Rücken zur Wand.

Martin Link, Kiel, 20.2.2000

Der Schlepper erscheint vierteljährlich als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 28,-DM jährlich abonnieren. - Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte möglichst auf Diskette oder per e-mail zusenden. Eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktion: Christiane Krambeck, Martin Link. (v.i.S.d.P.)
 Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str.25, 24143 Kiel
 Tel.: 0431-735000 Fax: 0431-736077
 e-mail: fluechtlingsratsh@t-online.de
 homepage: <http://home.t-online.de/home/fluechtlingsratsh/>
 Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., EDG Kiel, KtoNr.: 152 870,
 BLZ: 210 602 37
 Druck: WDA Brodersdorf

BILDNACHWEIS:

Titelbild: „Frauen auf der Flucht“ von KANI ALAVI. Der iranische Künstler lebt in Berlin. Seine Werke wurden weltweit ausgestellt, 1999 zuletzt im Landeshaus in Kiel.

Die Frauenbilder im Heft wurden von der Hamburger Photographin MARILY STROUX aufgenommen.

In den Artikeln von C.Orgis (S. 22) und ZaF (S. 30) findet sich je ein Bild der Autorinnen, die Fotos S. 34, 35 und 44 sind von R. Pohl, das Foto S. 4 ist von G. Pott.

Editorial 2

Kirchenasyl und Traumatisierung

„...wir sollen euch nichts davon sagen“ 4
 „Maßgeblich muss uns das Schutzbedürfnis von Menschen sein“ 5

Herkunftsländer

Syrien: Der syrische Militärattaché war begeistert 7
 Türkei: Alter Wein in neuen Schläuchen? 9
 Kosovo: Hinweise für die Rückführung 11
 Angola: „... gleichsam sehenden Auges dem Tod ausliefern“ 13
 Tschetschenien-Krieg Privatsache? 15

Schwerpunkt: Frauen auf der Flucht

Frauenspezifische Hürden im Asylverfahren 17
 Rechtsprechung zu Clitoris-Beschneidung 20
 Vietnamesinnen in Dithmarschen 22
 contra: Frauenhandel und Zwangsprostitution in Schleswig-Holstein 23
 TIO: Die Situation der Migrantinnen im Migrationsprozeß 27
 ZaF: 7 Jahre Zentrum für ausländische Frauen 29
 INTERVIEW: Beratung von Flüchtlingsfrauen 31
 Dürfen Flüchtlinge heiraten? 33
 Heirat: Drei Jahre Gefängnis? 34
 Kinderflüchtlinge in Deutschland 36

Buchbesprechungen 40

Asylbewerberleistungsgesetz

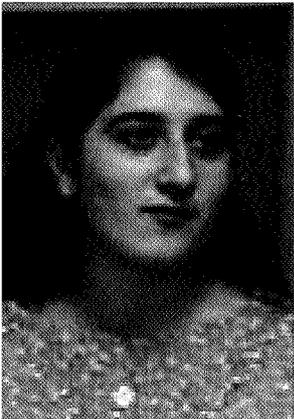
Es geht auch anders: Sachleistungspraxis in Ostholstein 41

Regionales

Regionalberichte aus Ostholstein, Dithmarschen, Pinneberg, Kiel, Stormarn 44

„... wir sollen Euch nichts davon sagen...“

Knarik Chatchaturjan



Am 10. Februar 2000 erhielt Refugio e.V. in Kiel das nachfolgende Fax aus Armenien. Darin beschreibt die 16jährige Tochter Knarik Chatchaturjan die Abschiebung ihrer Familie.

Der Vorgang hat in Schleswig-Holstein erhebliche Diskussionen ausgelöst. Zum einen hatte das Innenministerium den Ausländerbehörden mit Erlass von 1994 derart nächtliche Überfälle zwecks Abschiebung von Familien mit Kindern untersagt, in diesem Fall die Ausnahme aber ausdrücklich genehmigt, da vom Amtsarzt Suizidgefahr bestätigt und vor einer Vorankündigung der Abschiebung gewarnt worden war. Zum anderen handelte es sich um eine schwer traumatisierte Familie, für die Refugio e.V. Kiel eine Behandlung vermittelt und den Innenminister um die Gewährung eines Bleiberech-

tes zur Ermöglichung der Therapie gebeten hatte. Die Antwort des Innenministers traf bei Refugio zu einem Zeitpunkt ein, zu dem die Familie bereits nach Armenien unterwegs war:

„Für die ausländerrechtliche Behandlung traumatisierter Personen gibt es keine grundsätzliche IMK-Beschlusslage, so dass die ausländerrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des allgemeinen Ausländerrechts getroffen werden. Danach können Betroffene zum einen so lange geduldet werden, wie von einem fachkundigen Amtsarzt Reiseunfähigkeit festgestellt wird (§ 55 Abs. 2 AuslG). Zum anderen kann unter Umständen die Feststellung fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland das Absehen von einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung gebieten und zu einer Duldung führen (§ 53 Abs. 6 AuslG). Hiervon unberührt bleiben sonstige Duldungsgründe.“

Die Ausländerbehörde hat am 3.12.99-10.12.2000 unseren Visum verlängert. Am 6.12.99 um 24 Uhr haben sie unser Tür geklopft. Meine Eltern haben Fernsehen geschaut, wir haben geschlafen. Ich bin aufgewacht als ich meine Mutter weinen hörte, ich habe viele Polizisten gesehen. Herr Nordhorst sagte zu mir: „Zieh bitte deine Sachen an, ihr müßt zurück nach Armenien!“ Ich habe ihn nicht geglaubt. Meine Mutter sagte weinend: „Wir können nicht zurück gehen, meine Familie ist in Gefahr, ich brauche mein Rechtsanwältin und mein Doctor, ohne sie gehen wir nirgendwo!“ Aber sie haben nicht auf meine Mutter gehört, nicht mal auf sie geschaut. Wir durften nicht mal telefonieren, kein Mensch durfte in unsere Zimmer rein. Sie haben nur das gemacht was sie wollten, egal mit wem, egal wie. Wir hatten nur 2 Stunden Zeit um Koffer einzupacken. Von Straß ist mein Vater durchgedreht. Er hat sich ein Messer genommen und sein Hand geschmitten. Die Polizisten haben ihn festgehalten und seine Hände nach hinten gefesselt, er hat sich wegen den Schmerzen auf dem Boden gelegt, dann haben sie Handschellen auf seine Hände gelegt, dann auf dem Sofa gesetzt. Er ist dann von der Sofa aufgestanden und hat sich mit dem Kopf auf dem Fernseh bildschirm gehauen. Er ist bewusstlos geworden. Sie haben ihn raus gebracht, er hatte Klausklamotten an und war barfuß. Draußen regnete es, seine Füße waren pitsch naß. Sie haben ihn 2 Stunden im Bus mit 2 Polizisten sitzen gelassen, damit er nicht wegläuft. Als meine Mutter sah wie sie mein Vater raus brachten, wollte sie mein Vater helfen, aber sie haben sie festgehalten und Handschellen gelegt damit sie nicht weglaufen kann oder jemanden anrufen kann. So müßte sie einpacken. Wir haben ihm gebetten daß er es abmacht, aber er hat es nicht. Auf dem Weg nach Frankfurt hat meine Mutter gefragt, warum sie uns so behandeln. Herr Nordhorst (von Ausländerbehörde Zimmer 103) hat uns gesagt: „Euer Psycholog (Dr. Rusch) hat uns gesagt, wir sollen euch nichts davon sagen, sonst könnt ihr euch verletzen. Deshalb müßten wir es so machen.“ Sie haben uns wie Krimineller behandelt! Ich kann es zwar nicht alles so erzählen wie es genau war. Aber wir hoffen daß ich ihn es so erzählt habe daß sie genau verstehen wie es war. Das Leben von meine Familie ist in euren Händen, bitte helfen sie uns! Ohne unseren Vater sind wir gar nichts.
Schöne und freundliche grüße vom Familie Chatchaturjan 10.02.00

Kommentar des Flüchtlingsrates

Das Traumatisierungen erst spät - und das bedeutet bei der gegenwärtigen Abschiebe-Praxis gewöhnlich zu spät - im Verfahren bemerkt werden, ist eher die Regel als die Ausnahme. Wie das Urteil im Fall des glücklich beendeten Kirchenasyls aus Pinneberg zeigt (siehe folgender Bericht von Bischof Kohlwege), können Gutachten über Traumatisierungen vor Gerichten dazu führen, frühere Einschätzungen zu revidieren. Auf amtsärztlich attestierte Suizidgefahr mit einer besonders rigiden Abschiebepolitik zu reagieren, sollte sich von daher auch für die vollziehenden Behörden verbieten. Der Flüchtlingsrat empfiehlt dem Innenministerium und den vollstreckenden Ausländerbehörden bei Anzeichen von Traumatisierung statt dessen folgenden Weg: 1. Einholung eines fachkundigen Gutachtens, d.h. Hinzuziehung eines auf die Therapie von Folteropfern spezialisierten Arztes, 2. Überprüfung der Asylakte auf mögliche Irrtümer des BAFI oder Gerichtes, 3. Empfehlung der Neuverlage des Falles vor Gericht.

In Anbetracht der herrschenden Unsicherheiten im Umgang mit Traumatisierungen und ihrer Bedeutung ist das Thema als Schwerpunkt für die nächste Schlepperausgabe geplant. Beiträge zu diesem Thema sind willkommen.

Der Vater, schon früher wegen Wehrdienstverweigerung als Zeuge Jehova gefoltert, ist nach Ankunft in Armenien untergetaucht

„Maßgeblich muss uns das Schutzbedürfnis von Menschen sein“

Bischof Kohlwege

Aus dem Jahresbericht von Bischof Kohlwege vor der Synode der Nordelbischen Kirche am 3.2.2000 zum Thema Flüchtlinge:

Bei aller Unsicherheit von Prognosen für das neue Jahrhundert gibt es Verlässlichkeit auf einem Gebiet: Die Einwohnerzahlen der europäischen Länder gehen zurück, in Asien, Afrika und zum Teil in Lateinamerika expandieren sie: Der Druck auf Europa wird zunehmen, Millionen von Menschen werden bestrebt sein, nach Europa und Nordamerika auszuwandern, legal und illegal, um wirtschaftlichem Elend, politischer und religiöser Verfolgung und Gewalt, Krieg und ethnischer Unterdrückung zu entkommen und ein besseres, freieres Leben zu gewinnen. Die Flüchtlingsproblematik wird nicht ab-, sondern zunehmen.

In unserem Land trifft sie auf eine verbreitete Stimmung, die man so umschreiben kann: Lasst uns in Ruhe mit den Flüchtlingen! Wir haben genug eigene Probleme: Arbeitslosigkeit, Sicherheit der Renten, knappes Geld in den öffentlichen Kassen usw. Was sollen wir uns noch mit Aussiedlern, Zuwanderern, Bürgerkriegsflüchtlingen, Asylanten usw. befassen?

Im politischen und administrativen Handeln spiegelt sich diese Stimmung. In der Flüchtlings- und Migrationspolitik dominiert das Grundprinzip der Abwehr, es überdauert Parteien- und Regierungswechsel. Die Kirchen halten seit Jahren in ökumenischen Einmütigkeit dagegen: Maßgeblich muss das Schutzbedürfnis von Menschen sein, die an Leib und Leben bedroht sind. An den menschenrechtlichen und humanitären Traditionen Europas, die ihre Wurzeln im christlichen Glauben haben, müssen wir uns orientieren. Im „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ haben die kirchlichen Grundpositionen ihren Niederschlag gefunden. [...]

Das sog. Kirchenasyl ist der Teil der Arbeit, der am häufigsten öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht. zwei Kirchenasyle sind in jüngster Zeit zu Ende gegangen, in Glinde nach 4½ zuletzt immer qualvoller werdenden Jahren ohne jeden Erfolg. Die Roma-Familie aus Mazedonien hat unser Land verlassen, zuerst die Eltern, dann die vier erwachsenen Kinder. Die Möglichkeit, einen Schulabschluss zu erwerben wurde diesen Jugendlichen nicht mehr eingeräumt. Unser Flüchtlingsbeauftragter berichtet davon.

Das zweite Kirchenasyl in Pinneberg konnte erfolgreich beendet werden. Der Kurdenfamilie, die im Kirchenkreis Pinneberg Schutz gefunden hatte, ist Duldung zugesprochen worden, nachdem sich in einem

wieder aufgenommenen staatlichen Verfahren herausgestellt hat, dass das Verfolgungsschicksal dieser kurdischen Familie im vorangegangenen Verfahren unzureichend gewürdigt worden war. Der rechtskräftige Abschluss des Verfahrens mit Abschiebungsbescheid war auf einer rechtlich nicht tragfähigen, für die Betroffenen lebensgefährlichen Basis erfolgt. Das sog. Kirchenasyl hat zu einer Wiederaufnahme und damit zur Revision geführt.

Dieser Vorgang ist in einer sehr aufschlussreichen Auswertung des Kirchenkreises Pinneberg dokumentiert. Ich zitiere daraus einige Sätze: „Der Konflikt zwischen Kirche und Staat lag hier, wie meist bei „Kirchenasylen“ darin, dass bei intensiver Aufarbeitung des Falles die Gefährdung an Leib und Leben bei Abschiebung klar erkennbar wurde, diese aber wegen des rechtskräftigen Abschlusses des Asylverfahrens im Rahmen der gesetzlich festgelegten Verfahren praktisch nicht mehr geltend gemacht werden konnte. Für die staatlichen Stellen hat die Durchführung auch zweifelhafter rechtskräftiger Entscheidungen eine so hohe Priorität, dass die existentielle Gefährdung der davon betroffenen Menschen ausgeblendet oder gar in Kauf genommen wird. Dahinter steht der Gedanke, dass ein Abweichen von der rechtskräftigen Entscheidung die Rechtsordnung in Frage stelle. Für die „Kirchenasyl“ gewährenden Stellen steht dagegen

an oberster Stelle, das Leben bedrohter Menschen zu schützen. Eine Rechtsordnung, deren Ziel es ist, Leben zu schützen, höhlt sich selbst aus, wenn sie zulässt, dass aus verfahrensrechtlichen Gründen das Leben bedrohter Menschen gefährdet wird.“

Das sind Formulierungen in nahezu klassischer Präzision. Sie stellen klar, worum es geht und bestätigen die Position der beiden Kirchen in der Migrationschrift. Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die sich zu dieser Form des Schutzes von Menschen entschlossen, „stellen den Rechtsstaat nicht in Frage, sondern leisten einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte unserer Gesellschaft“.

Die Stimmung und der niedrige politische Stellenwert dieser Thematik, die ich beschrieben habe, sind uns nicht unbekannt, aber lässt uns nicht vergessen, dass es um die humane Substanz unserer Gesellschaft geht. Auch daran hängt Zukunftsfähigkeit.

Ev.-ref. Kirche Braunschweig meldet:

Am 31.1.2000 fand ein Prozeß gegen Pastoren wegen Gewährung von Kirchenasyls statt. Durch das Kirchenasyl soll eine achtköpfige, pakistanische Familie Zuflucht bis zu einer eventuellen Weiterwanderung nach Kanada erhalten.

Bundesamtsbescheid vom 13.12.1999 (Gesch.-Z.: 2499258-163)

Der Antragsteller hat durch die Vorlage des ausführlichen Gutachtens der Diplom-Psychologin Ingrid Lau bzw. durch die weiteren ärztlichen Stellungnahmen des Amtsarztes bzw. des Zentrums für Behandlung von Folter-, Flucht- und Gewaltopfern »Refugio« glaubhaft dargelegt, dass er an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die auf Foltermaßnahmen im Heimatland zurückzuführen sind.

Dieser Feststellung steht auch nicht entgegen, dass das Asylvorbringen des Antragstellers bisher als nicht glaubhaft eingestuft wurde.

In wissenschaftlichen Studien über dieses Thema wird regelmäßig festgestellt, dass eine chronische posttraumatische Belastungsstörung als schwere Krankheit angesehen werden muss. Insbesondere kann die Gedächtnisleistung betroffen sein. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass das Erinnerungsvermögen für traumatische Erfahrungen schlechter ist als für nicht traumatische Erfahrungen. Die Befunde weisen darauf hin, dass beim Erinnern von Traumata die Erinnerung an die zentralen Details z. B. möglich sein kann, während die Erinnerung an die Begleitumstände, wie Zeit, Ort usw. gleichzeitig stark beeinträchtigt ist (vgl. dazu Abhandlung des Diplom-Psychologen Dietrich F. Koch, Leiter des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge und Folteropfer in Berlin vom 13.07.1999).

Da der Antragsteller bereits im Erstverfahren vorgetragen hat, gefoltert worden zu sein, dies aber bisher nicht zum Gegenstand einer Befragung des Antragstellers genommen wurde, ist es somit durchaus beachtlich wahrscheinlich, dass der Antragsteller die Begleitumstände, die mit seiner Folter verbunden waren, nicht mehr oder nicht mehr richtig erinnern konnte. Soweit es zu Widersprüchen gekommen ist, können diese gem. der vorgelegten Gutachten ohne weiteres auf die Traumatisierung des Antragstellers zurückgeführt werden. Die befürchtete Verschlimmerung der posttraumatischen Belastungsstörung des Antragstellers erfüllt auch die Voraussetzungen einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

(vgl. dazu auch Regionalbericht Pinneberg, S. 44)



„...und wenn vier junge Menschen dabei zugrunde gehen“

„Dem Recht muss Geltung verschafft werden, selbst wenn dabei die Welt zugrunde geht!“ „Fiat justitia, pereat mundus!“ Dieser Ausspruch - so gnadenlos und unenschlich er auch ist - hat offensichtlich auch noch im Zeitalter der Menschenrechte bei verantwortlichen Leuten in Politik, Administration und vor Gericht seine absolute Bedeutung nicht verloren.

Am 5. Januar 2000 wird dieser zweitausend Jahre alte Ausspruch - gewissermaßen als Jubiläumsakt - von der deutschen Verwaltung exekutiert. Alle zuständigen Stellen im Lande sagen mir: Es muss so geschehen - zuletzt noch am 4. Januar 2000 - auch die 16. Kammer der Verwaltungsgerichts in Schleswig. Die Gesetzeslage sieht keine andere Möglichkeit vor. Sie alle müssen dem Recht Geltung verschaffen, und wenn dabei vier junge Menschen zugrunde gehen!

Ein bekannter deutscher Philosoph kommentiert diese Denk- und Handlungsweise so: „In diesem charakteristischen Ausspruch der Justiz liegt gewiss kein Funke von Güte, und selbst nicht von Weisheit; denn der Mensch ist nicht der Gerechtigkeit oder Justiz wegen, sondern die Justiz ist des Menschen wegen.“ (Feuerbach)

Vor elf Jahren reiste die Familie Daferowski mit vier minderjährigen Kindern als Asylsuchende in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Asylantrag wurde nach einigen Jahren rechtskräftig abgelehnt. Als Romafamilie aus Mazedonien war sie zwar besonders schutzbedürftig, doch als Asylantragstellerin ist sie nicht schutzberechtigt. Aus begründeter Furcht vor einer Abschiebung begab sich die Familie ins Kirchenasyl, wo sie vier Jahre lang vergeblich ausharrte. Im Sommer 1999 schließlich reisten die Eltern nach Mazedonien aus. Die inzwischen volljährig gewordenen Kinder blieben in Deutschland zurück, weil die zuständige Botschaft ihnen keine Reisepapiere ausstellte und ihre Ausreise dadurch zunächst unmöglich war.

Bis zu diesem Zeitpunkt lebten die Daferowskikinder in jeder Hinsicht fremdbestimmt seit 11 Jahren bei uns in Deutschland. Allein ihre Eltern entschieden sich zur gemeinsamen Flucht nach Deutschland; und auch sie allein entschieden über die Schutzsuche im Kirchenasyl. Genauso wenige Entscheidungsmöglichkeiten hatten die Kinder über ihren weiteren Verbleib ohne Eltern in Deutschland. Am Ende dieser menschlich dramatischen Odyssee von vier jungen Menschen steht jetzt die vollziehbare Ausreisepflicht nach Mazedonien. In ihrer Hilflosigkeit beugten sie sich dem Druck einer angedrohten Abschiebung und erklärten sich bereit, „freiwillig“ nach Mazedonien zurückzukehren.

Doch für diese jungen Menschen handelt es sich eindeutig nicht mehr um eine Rückkehr. Mögen ihre ursprünglichen Wurzeln auch in Mazedonien liegen, so sind sie dort eindeutig durch die Flucht enturzelt worden. Nach elfjährigem Aufenthalt in Deutschland sind sie hier inzwischen fest verwurzelt. Ihre alte Heimat Mazedonien ist nur noch blasse Erinnerung. Deutschland ist ihr eindeutiger Lebensmittelpunkt geworden. Sie sind bei uns zuhause. Sie gehören eindeutig zu uns. In Mazedonien haben sie nichts mehr zu suchen und werden mit äußerster Wahrscheinlichkeit außer Elend und Not nur noch Diskriminierung und eine Existenz als möglicherweise Ausgestoßene finden. Eine erzwungene „freiwillige“ Ausreise kommt einer erneuten Vertreibung gleich. Was sich heute hier unter uns ereignet, weckt in mir die Erinnerung an Zeiten, die ich für seit 54 Jahren bei uns als endgültig überwunden hielt.

Die Durchsetzung der Gesetze nimmt jetzt ihren Lauf, selbst wenn dabei vier junge Menschen vor die Hunde gehen.

Helmut Frenz, Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Landtag des Landes Schleswig-Holstein

Der syrische Militärattaché war begeistert

Martin Link

Seit dem Jahreswechsel geraten immer mehr Palästinenser in Syrien in das Fadenkreuz der Sicherheitsdienste. Systematisch werden politisch organisierte Palästinenser oder solche, die politischen Organisationen zugeordnet werden, verhaftet oder Angehörige in Erpressungshaft genommen. Hintergrund dieser Entwicklung, über die sich derzeit auch in Schleswig-Holstein lebende palästinensische Flüchtlinge aus Syrien erhebliche Sorgen machen müssen, ist paradoxer Weise der syrisch-israelische Friedensprozess. Von Abschiebung bedrohte Palästinenser müssen um Freiheit, Leib und Leben fürchten.

„Die Zusammenhänge zwischen innenpolitischem Veränderungsdruck und Fortgang des Friedensprozesse sind eindeutig.“ schreibt der Politikwissenschaftler Volker Perthes von der renommierten Stiftung Wissenschaft und Politik in Ebenhausen Ende vergangenen Jahres. Schon in den Jahren 1993 bis 1996 war es zu Verhandlungen zwischen Syrien und Israel von bis dahin ungewohnter Intensität gekommen. Ein jehes Ende fanden diese Gespräche mit dem Wahlsieg Netanyahus in Israel und den folgenden Jahren der Stagnation im nah-östlichen Friedensprozess. Der Wahlsieg Ehud Baraks im vergangenen Frühjahr wurde von syrischer Seite durch vielfältige diplomatische Initiativen und mediale Signale begleitet, allesamt mit dem Ziel, die weiterhin bestehende Verhandlungsbereitschaft Syriens zu unterstreichen.

Und aus syrischer Sicht drängt die Zeit tatsächlich. Will Präsident Hafis Al Assad den zu verabredenden Frieden noch erleben – Gerüchte über seine schwer angeschlagene Gesundheit wollen nicht verstummen – müssen die Verhandlungsschritte schneller passieren, als in der Vergangenheit. Den „Tauben“ in der syrischen Nomenklatura ist nur allzu bewußt, dass ein Frieden mit Israel wohl zunächst in weite Ferne rückt, wenn völkerrechtlich verbindliche Absprachen nicht vor dem Ableben Assads erreicht sind. Welcher Nachfolger auch immer den Präsidenten beerben wird, - er wird schwächer als sein Vorgänger sein und auf unabsehbare Zeit seine Energien zunächst darauf verwenden müssen, seine Macht

innenpolitisch zu sichern. Auch angesichts der Tatsache, dass der Nachfolger mit dem jüngsten Sohn Assads, dem 33-jährigen Bashar, schon gefunden ist, sollte niemand erwarten, dass ein neuer Mann, der erstmal seine Macht konsolidieren müsste, der Beendigung des jahrzehntealten Israel-Konfliktes Priorität geben würde.

Auch die zu Ende gehende Amtszeit des US-amerikanischen Präsidenten Bill Clinton mahnt zur Eile. Derzeit vermag niemand vorherzusagen, wie sich mit dem Wechsel im Weißen Haus möglicherweise auch die Bereitschaft zur Einflussnahme der USA auf den Friedensprozess verändert. Vor allem Syrien wünscht sich aber eine aktive Rolle der USA. Nur auf der Basis sanften Drucks seiner „amerikanischen Freunde“ wäre Israel wohl zu den in Damaskus dringend erwarteten Zugeständnissen zu bewegen.

Und schließlich steht Syrien auch wirtschaftlich unter Erfolgsdruck. Nach leichten Einkommenszuwächsen Anfang der 90er sind die Pro-Kopf-Einkommen in den vergangenen Jahren wieder erheblich gefallen. Die Aussenhandelsbilanz ist erheblich defizitär. Innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre ist mit der Erschöpfung syrischer Ölvorkommen zu rechnen. Trotz fehlender Industrien wird bereits jetzt 50% der nationalen Ölförderung im eigenen Land verbraucht. Syrisches Fluchtkapital beträgt nach vorsichtigen Schätzungen das Doppelte des Bruttosozialproduktes. Ausländische Direktinvestitionen sind eine zu vernachlässigende Größe. Syrien verhandelt zwar mit der EU im Rahmen des Barcelona-Prozesses über ein neues Assoziierungsabkommen. Das durch und durch kleptokratische, auf engste persönliche Loyalitäten zur Herrscherfamilie und ihren Höflingen basierende System wird aber die im Zuge solcher Vereinbarungen seitens der Europäer geforderten Liberalisierungsansätze weder bei der Wirtschaftspolitik noch hinsichtlich der Menschenrechtsentwicklung in Bälde bedienen können oder wollen.

Zu spüren bekommen dies derzeit vor allem die Mitglieder der trotz aller Unkenrufe noch immer aktiven Moslembroderschaften und in Syrien lebende Palästinenser. Besonders letztere sind im Zuge der aussenpolitischen Avancen des Regimes inzwischen endgültig ins Fadenkreuz der syrischen

Sicherheitsdienste geraten. Schon im Sommer vergangenen Jahres zitierte Vizepräsident Abd Al Halim die Führer der in Damskus ansässigen palästinensischen Organisationen zu sich und erklärte ihnen, dass sie nicht mehr länger auf syrische Unterstützung zählen könnten. Dass damit nicht nur die Gruppen gemeint waren, die – wenngleich aus recht unterschiedlichen Gründen – als Gegner des Oslo-Abkommens und der Arafat-Linie galten, wird insbesondere seit Ende des vergangenen Jahres immer deutlicher. Schon wer der Gegenschicht einer Friedenspolitik gegenüber Israel aus Sicht der Sicherheitsdienste auch nur verdächtig ist, wird seit Herbst vergangenen Jahres überwacht, mit Reiseverbot belegt oder in Polizeidienststellen einbestellt. Seit dem 12. Dezember eskaliert die Situation. So werden bei regelmäßigen landesweiten Razzien der Unterstützung islamistischer Organisationen Verdächtige sowie systematisch vor allem Palästinenser verhaftet und ohne Anklageerhebung ins Gefängnis geworfen.

Syrische Sicherheitskräfte haben begonnen, den Handlungsspielraum und die Aktivitäten der zehn bis dahin unter dem Schutz Assads agierenden, arafat-kritischen palästinensischen Milizen, ihrer Führungsgremien und ihrer Mitglieder verschärft einzuschränken. Die Verhaftungswelle erstreckt sich allerdings auch auf eine Gruppe Palästinenser, die der palästinensischen Führung in den Autonomiegebieten nahestehen. Ziel syrischer Verfolgungsorgane ist offenbar die Schaffung eines autoritären Klimas, das jedwede, auch nur vermeintlich oppositionelle, gegen den Plan eines Friedens mit Israel gerichtete Äußerung schon im Keim erstickt.

Vor diesem Hintergrund macht sich ein als PLO-Verbindungsoffizier für die Kontakte zwischen syrischem Militär und palästinensischen Einheiten ehemals in Libanon tätiger, jetzt in Schleswig-Holstein lebender Flüchtling Sorgen. A. war in den 80er Jahren u.a. für Waffenlieferung syrischer Sicherheitsdienste an die Palästinensergruppe um Abu Moussa, einem erklärten Gegner des Friedensprozesses, zuständig. Aber irgendwann wechselte A., bestehenden syrischen Militärbefehlen zuwider handelnd, die

“Die Rechte der syrischen Frauen”

Auszug aus dem Jahresbericht 1998 des Syrischen Menschenrechtskomitees (CDF) Malakoff, Frankreich, März 1999:

Die Situation der syrischen Frauen bleibt weiterhin in allen Bereichen, juristisch und praktisch gesehen, schlecht. Der Analphabetismus steigt seit einigen Jahren deutlich in unserem Land. Heutzutage sind 30 bis 40% der Bevölkerung Analphabeten; unter den Frauen ist diese Prozentzahl fast doppelt so hoch. Die sozio-ökonomische Krise verschlimmert diese Situation. Der Alltag gestaltet sich immer schwieriger, er ist von einer ständig sinkenden Kaufkraft, von niedrigen Löhnen und von einer galoppierenden Inflation gekennzeichnet. Die Frauen haben die Aufgabe, den Alltag zu gestalten und die Kinder zu erziehen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch Nr. 134 von 1975 bestraft die Frauen doppelt: sie sind zuerst Opfer der Verschlechterung der sozialen Lage und gleichzeitig Opfer der Männer durch dieses Gesetz, das sie den Männern unterstellt. Z.B. darf die Frau ohne schriftliche Genehmigung ihres Mannes das Land nicht verlassen. Im Fall einer Scheidung (was immer öfter vorkommt) wird der Mutter das Sorgerecht entzogen, wenn das Kind 9 Jahre (bei Jungen) bzw. 11 Jahre (bei Mädchen) alt ist. Dann bekommt der Vater das Sorgerecht.

Die Überlegenheit des Mannes wird sehr früh in der Schule, im ganzen Erziehungssystem anerzogen. Bei einer Erbschaft erhält der Mann doppelt soviel wie die Frau. Der Artikel 45 der syrischen Verfassung sieht vor, dass “der Staat der Frau alle Chancen gewährleistet, die ihr ermöglichen, am politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben aktiv teilzunehmen.” Dies bleibt jedoch ein frommer Wunsch.

Die syrische Regierung hat immer noch nicht die Internationale Vereinbarung zu den Rechten der Frauen unterzeichnet. Die Aktivisten der CDF sind fest überzeugt, dass die Achtung der Rechte und der Grundfreiheiten in unserem Land dazu dienen könnte, dass die Frauen am öffentlichen Leben des Landes genauso wie die Männer teilhaben können. So könnten die Frauen freie Aktivitäten entwickeln und ihre Meinung und Forderung äußern.

Wir, sowie alle syrischen Demokraten, haben die Pflicht, den Kampf der syrischen Frauen um ihre eigene Forderung mit den von ihnen für geeignet gehaltenen Mitteln, zu unterstützen.

Die CDF fordert die syrische Regierung auf:

- *** die Internationale Vereinbarung über die Rechte der Frauen zu ratifizieren (sie hat bereits die Internationale Vereinbarung zu den Rechten der Kinder am 13.06.1993 ratifiziert).
- *** das Bürgerliche Gesetzbuch zu ändern, so dass die Gleichheit der Frauen und der Männer wiederhergestellt wird.
- *** den Artikel 45 der syrischen Verfassung zu achten und anzuwenden.

Seiten und unterstützte mit Geld und Waffen eine syrienkritische palästinensische Gruppen aus der Arafat-Fraktion im Libanon. Seitdem war es ihm unmöglich nach Syrien zurückzukehren und schließlich mußte er – in Folge gewaltsamer innerparteilicher Machtkämpfe - um sein Leben zu retten auch den Libanon verlassen. 1993 beantragte er Asyl in Deutschland. Das Asylgesuch wurde abgelehnt. Ein Asylfolgeantrag ist gestellt.

Die in London erscheinende Zeitung Al Quds Al Arabi berichtet am 18. Januar 2000, dass die Syrer die Leibwachen der Führer dieser Milizen und für sie speziell vergebene und mit Sondervollmachten verbundene Autonomnummern einbezogen haben. Reisen zwischen Syrien und dem Libanon sind jetzt strikt verboten. Diese Reisen hatten bis dato unter Zuhilfenahme von Passierscheinen, speziellen Genehmigungspapieren des syrischen Militärs, stattgefunden, die so Ausgestatteten wurden wie Offiziere der syrischen Armee behandelt.

Genau so einen Passierschein hatte A. zur Glaubhaftmachung seiner Verfolgungsgeschichte

beim Bundesamt vorgelegt. Genutzt hat es ihm nicht. Das Asylgesuch wurde rechtskräftig abgelehnt. Inzwischen hat auch die als europäische Geheimdienstzentrale des Assad-Regimes berüchtigte syrische Botschaft in Bonn Kenntnis von diesem Dokument erhalten. Der syrische Militärattaché war wohl begeistert und A. war geliefert. Mit dem Einführen diese Passierscheins ins Asylverfahren hat A. sich aus syrischer Sicht des Verrats streng geheimer militärischer Geheimnisse schuldig gemacht. Darauf steht die Todesstrafe. Naheliegend, dass die Botschaft bereit ist, Reisepapiere auszustellen.

Das VG Schleswig befand, dass seitens der syrischen Behörden kein gesteigertes Interesse an der Rückführung des Antragstellers anzunehmen sei, lehnte im Januar einen Eilantrag ab und blieb sich in der Unterschätzung des Verfolgungsinteresses syrischer Sicherheitsdienste treu.

Dr. Haytham Manna, Vorsitzender der Arabischen Kommission für Menschenrechte im Pariser Exil, zur gleichen Zeit nach der Wahrscheinlichkeit unbehelligter Rückkehr A. nach

Syrien gefragt, erklärt: “Zumal die antipalästinensische Stimmung seit zwei Monaten steigt, ist selbst der liebe Gott nicht in der Lage, das Verhalten der syrischen Behörden vorherzusehen.” A., in Todesangst vor der drohenden Abschiebung, läßt sich in seiner Wohnung nicht mehr blicken. Das wird ihm endgültig zum Verhängnis. Denn nun will auch das Innenministerium ihm keine weitere Duldung versprechen.

Arabische Medien und die o.g. Arabische Menschenrechtskommission berichten Ende Januar von systematischer “schwerer Folter” gegen die in Syrien in den vergangenen Wochen zahlreich Verhafteten und sogar von Mißhandlung der in “Sippenhaft” genommenen Angehörigen flüchtiger Verdächtiger, die als “Geiseln” genommen wurden, damit die Entflohenen sich stellen. Im gesamten Jahr 1998 zählte das syrische Menschenrechtskomitee CDF 125 in syrischen Gefängnissen inhaftierte Palästinenser. Jetzt sollen allein zwischen dem 18. Dezember 1999 und dem

Alter Wein in neuen Schläuchen?

Claudia Gayer

Zum neuen Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 7. Sept. 99

Es gab gute Gründe, gespannt auf den neuen Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes zu sein. Schließlich wurde nach dem peinlichen Debakel um die Lageeinschätzung zum Kosovo ein "neuer Stil" angekündigt. Man erinnere sich: die NATO bombte in Jugoslawien die Menschenrechte herbei, deutsche Minister zogen öffentlich Vergleiche zwischen der Vertreibung der Kosovo-Albaner und dem Holocaust, derweil wurden die Asylanträge von Kosovaren mit der Begründung abgelehnt, es gebe keine staatliche Verfolgung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Kosovo. Die Asylentscheider stützten sich dabei auf den damals gültigen Bericht des Außenamtes. Ob des offensichtlichen Widerspruchs zwischen Kriegsbegründung und Asylpolitik musste Staatssekretär Volmer peinlich berührt eingestehen, dass beim Verfassen des Lageberichts wohl innenpolitische Erwägungen eine Rolle gespielt hatten. Das Papier verschwand im Reißwolf und man gelobte eifrig Besserung. Künftig wolle man Wertungen unterlassen und nur noch asylrelevante Fakten aneinander reihen, Interpretationen den Gerichten und dem BAFl überlassen und die Lage der Menschenrechte stärker betonen. Nach den offiziellen Ankündigungen sollte der Türkei-Bericht der erste mit originär rot-grünem Stempel werden.

Noch mehr Gründe gab es allerdings, die Hoffnungen nicht allzu hoch anzusetzen. Spätestens seit Fischers Besuch in der Türkei, der sich durch die elegante Umschiffung des Themas Menschenrechte auszeichnete, war klar, dass auch Rot-Grün die Türkei nicht all zu sehr mit unbequemen Themen verstimmen würde. Zwar erhob der Außenminister den Menschenrechtsverein IHD durch seinen Besuch in den Rang eines offiziellen Gesprächspartners; gegenüber Demirel, Ecevit und Co. schlug er allerdings nur sanfte Töne an. So sprach er zum Beispiel gemäß türkischer Sprachregelungen lediglich von einem "Problem im Südosten der Türkei, wo überwiegend Kurdischstämmige wohnen". Menschenrechtsverletzungen wurden nicht weiter thematisiert. Im Vordergrund stand dagegen die von Fischer angestrebte baldigste Aufnahme der Türkei in die EU.

Bekommt man nun den neuen Lagebericht in die Finger - als Verschlussache ist er öffentlich ja nicht

zugänglich -, muss man denn auch feststellen, dass hehren Worten nicht unbedingt auch eben solche Taten folgen. Gravierendes hat sich nicht geändert. Eine Revision der Lageeinschätzung ist nach wie vor nicht in Sicht. Neu und positiv ist allerdings, dass zahlreiche von NGOs recherchierte Fälle von Folter und Misshandlung an Abgeschobenen teils ausführlich beschrieben werden.

Also fangen wir vor der Kritik mal mit den Verbesserungen an:

Unter der Überschrift "**Rückkehrgefährdung**" werden einige Fälle von Kurden und Kurdinnen aufgezählt, die nach ihrer Abschiebung (strafrechtlich) verfolgt wurden und schwere Foltervorwürfe erhoben. Neun dieser Fälle wurden der Dokumentation "Von Deutschland in den türkischen Folterkeller" vom Nds. Flüchtlingsrat und PRO ASYL entnommen. Auch einige von amnesty international und Amke Dietert-Scheuer recherchierte Fälle werden beschrieben. Dies ist als Erfolg der hartnäckigen und gründlichen Arbeit der NGOs zu verbuchen. Auch wenn das Auswärtige Amt nur in insgesamt drei Fällen hinsichtlich der Foltervorwürfe das Qualitätsprädikat "glaubwürdig" vergibt und die anderen als "nicht verifizierbar" bezeichnet, werden doch ausführlich konkrete Verfolgungsmuster beschrieben: Festnahmen, Inhaftierungen, Anklagen und z.T. Verurteilungen nach der Abschiebung - in den überwiegenden Fällen aufgrund exilpolitischer Aktivitäten niedrigschwelliger Profils. In fast allen Fällen handelt es sich um normal aktive Kurden - um einfache Mitläufer, die z.B. an Demonstrationen und Veranstaltungen teilgenommen hatten. Dass das Auswärtige Amt unter dem neu eingefügten Punkt II 4. "Exilpolitisches Verhalten" dann doch wieder die Uralt-Formulierung der letzten Berichte wiederholt, nach der sich die Verfolgung besonders auf Personen in herausgehobenen politischen Positionen konzentriert, entspricht dem Stil dieses und der vorangegangenen Berichte. Zunächst werden Repressionen recht klar beschrieben, an anderer Stelle aber prompt wieder relativiert, auf dass nur nicht der Verdacht aufkomme, es könnte sich um ein asylrelevantes Verfolgungsmuster handeln.

Positiv zu verzeichnen ist, dass eine **inländische Fluchtalternative** nicht mehr in jedem Fall angenommen wird: "Auch wenn die allgemeine Aussage nicht zutreffend ist, dass es in der Türkei für Kurden generell oder für Kurden aus dem südöstlichen Kurdengebiet oder auch nur für Kurden aus den Notstandsgebieten keine Ausweichmöglichkeiten mehr gebe, kann sie im Einzelfall durchaus zutreffen." Zwar schafft es das Auswärtige Amt, durch die verdrehte, doppelt negierte Aussage zunächst Verwir-

rung zu stiften, konkret bedeutet das aber, dass es nunmehr nicht genügt, Ablehnungen mit dem stereotypen Verweis auf die inländische Fluchtalternative - die neuerdings "Ausweichmöglichkeit" genannt wird - zu begründen. Hier sind ausdrücklich Einzelfallprüfungen gefordert.

Korrigiert hat das Auswärtige Amt die jahrelang zähl wiederholte Einschätzung, **Wehrpflichtige** würden "regelmäßig nicht in ihrer Herkunftsregion eingesetzt". Spät kommt das Amt zur Einsicht: "Dabei werden türkische Staatsangehörige kurdischer Abstammung während ihres Wehrdienstes auch in ihrer Herkunftsregion eingesetzt."

Die **Lage der Menschenrechte** hält das AA für nach wie vor "unbefriedigend". War sich das AA im letzten Bericht noch nicht sicher, ob die hehren Verlautbarungen und teils offenen Worte türkischer Politiker zu einer Verbesserung führen werden, so bilanziert es jetzt: "Die Änderung der Sprache hat bislang jedoch nicht zu einer neuen Menschenrechtspraxis geführt."

Trotz der aufgezählten erfreulichen Verbesserungen wird der Bericht den großspurigen Ankündigungen eines neuen Stils im Auswärtigen Amt nicht gerecht. Im Großen und Ganzen wurde allenfalls alter Wein in neue Schläuche gefüllt, in vielen Passagen noch nicht mal das. Zu relevanten Themen finden sich die wortgleichen Satzbausteine, teils wurde nur an der Formulierung gefeilt, teils finden sich inhaltsgleiche Aussagen einfach an anderer Stelle. Mit Wertungen hat das Auswärtige Amt nicht gespart, und allein durch Auswahl und Anordnung von Fakten wurde ein sehr einseitiges Bild der Türkei konstruiert. Peinlich windet sich das AA um klare Aussagen herum bzw. relativiert diese an anderer Stelle wieder. Zu den Repressionen gegen vertriebene Kurden, die in den Slums westtürkischer Städte hausen, heißt es zum Beispiel zunächst: "In diesen Kurden-Siedlungen kommt es überdurchschnittlich häufig zu Polizeirazzien mit zahlreichen vorläufigen Festnahmen." Auch die Schilderungen von "zahlreichen Übergriffen" hält das AA für plausibel. Daraus sind aber bitte keine falschen Schlussfolgerungen zu ziehen. Diese Maßnahmen seien zwar menschenrechtlich bedenklich, aber "nicht ethnisch motiviert oder definiert. Daran ändert nicht, dass an den fraglichen Orten überwiegend (wenn auch keinesfalls nur) Kurden diesem Risiko ausgesetzt sind (...)"

Wie in den vorangegangenen Berichten bemüht sich das Auswärtige Amt, eine Verfolgung wegen der ethnischen Zugehörigkeit, sprich **Gruppenverfolgung**, auszuschließen. Obwohl es feststellt, dass kritische Äußerungen zur Kurdenfrage strafrechtlich

Claudia Gayer ist Mitarbeiterin im Flüchtlingsrat Niedersachsen

sanktioniert werden und kurdisch-stämmigen Personen öfter in den Verdacht geraten, separatistisch tätig zu sein, obwohl ausführlich Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im Südosten beschrieben werden, wird eine Verfolgung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit - jeweils dick unterstrichen - kategorisch verneint. Als potentielle Separatisten verfolgt der türkische Staat nach dieser Sichtweise lediglich das Individuum, nicht Kurden. Es sei es durchaus möglich, unbehelligt als Kurde in der Türkei zu leben: "Im Westen der Türkei und an der Südküste leben die Hälfte bis annähernd zwei Drittel der kurdischstämmigen Bevölkerung in friedlich assimiliertem Zustand". Richtig ist sicher, dass auch Kurdinnen und Kurden in der Türkei ohne Probleme leben und auch in hochrangigen Positionen tätig sein können - auch wenn es sicher nicht zwei Drittel der Kurden sind und der Begriff "friedlich assimiliert" ziemlich fehl am Platz ist. Voraussetzung ihres ungestörten Lebens ist nämlich die völlige Assimilation und ein Verzicht auf jedes Bekenntnis zu ihrer ethnischen Herkunft, also die Aufgabe grundlegender demokratischer Rechte. So stellt auch das Auswärtige Amt fest: "Personen, die in Wort oder Schrift für eine kurdische Autonomie, d.h. für eine kurdische Selbstverwaltung innerhalb des türkischen Staatsverbands eintreten oder Forderungen nach kultureller Eigenständigkeit erheben, riskieren, wegen 'separatistischer Propaganda' bestraft zu werden." Eine logische Schlussfolgerung daraus wäre also, eine Gruppenverfolgung von nicht assimilierten Kurden festzustellen. Da fragt man sich schon, ob nicht doch innerministerielle Tinte aufs Papier geflossen ist.

Klare Worte findet das AA, wenn es um eine Beurteilung der PKK geht: Konsequenz wird sie - im Unterschied zu den türkischen Sicherheitskräften - als "terroristisch" bezeichnet. Die kurdische Bevölkerung werde von ihr "erpresst, drangsaliert oder getötet, wenn sie der PKK die Unterstützung verweigert oder den Staat im Kampf gegen die PKK aktiv unterstützt". Dabei nehme die PKK keine Rücksicht auf Geschlecht, Volkszugehörigkeit und Lebensalter ihrer Opfer. Im Übrigen sei die PKK "rückwärtsgewandt und ungeeignet, politisch-kulturellen Anliegen der türkischen Kurden ausreichend inneren Zusammenhalt und vor allem die unerlässliche Legitimität zu geben". Entsprechende Beschreibungen des staatlichen Terrors sucht man vergeblich. Kommt die Sprache auf den türkischen Staat, schlägt das AA geradezu zartfühlende und psychologisierende Töne an. Da ist (wörtlich!) von einem "Geburtstrauma" die Rede, das der Türkei in den Gründerjahren so stark zugesetzt habe, dass sie - aus Angst vor territorialer Zersplitterung - nicht in der Lage sei, mit Minderheiten umzugehen.

Nach Einschätzung des AA ist die Türkei ein demokratischer Staat mit einer demokratischen Verfassung, die die Grundfreiheiten und Unabhängigkeit der Gerichte garantiere. Problematisch sei allerdings, dass die Sicherheitskräfte in ihrem Einsatz gegen den Terror selbst geltendes Recht nur unbefriedigend beachtetten, sprich ab und zu über Stränge schlagen. Aber: "Der Staat distanziert sich regelmäßig von den Ungesetzlichkeiten untergeordneter Organe." Damit wird eine Trennung von Staat und Sicherheitsorganen suggeriert, die es tatsächlich nicht gibt. Sicherheitskräfte sind ein integraler Bestandteil des türkischen Staates. Auch wenn sie und das Militär ein vom Nationalen Sicherheitsrat kontrolliertes Eigenleben führen, so wird dieses

Erneut Kurde nach Abschiebung schwer gefoltert

Pro Asyl und Niedersächsischer Flüchtlingsrat vom 8. Februar 2000:

Hüseyin Ayhanci, der zuvor erfolglos in Deutschland um Asyl gebeten hatte, wurde am 24. November 1999 bereits nach seiner Ankunft auf dem Flughafen Istanbul 7 Tage festgehalten, beschimpft und bedroht. Nach seiner Freilassung fuhr er zunächst nach Mardin, von dort aus ständiger Angst vor der Polizei in die westtürkische Stadt Izmir. Dort wurde er am 28. Januar 2000 von drei Zivilbeamten der Anti-Terror-Abteilung in ein Auto gezerrt und entführt. Auf einem freien Feld beschimpften sie ihn als Terroristen und drohten, ihn umzubringen, indem sie ihm eine Pistole an die Schläfe hielten. Ayhanci gab später gegenüber der Staatsanwaltschaft zu Protokoll: "Ein Polizeibeamter zog am Abzug und ein 'Tick' Geräusch war zu hören. In diesem Moment habe ich gedacht, daß ich vor Angst sterbe." Nach massiven Einschüchterungen wurde er zu einem Gebäude gebracht, wo er systematisch gefoltert und zu seinen angeblichen Aktivitäten und den Strukturen der kurdischen Exilopposition in Deutschland verhört wurde. "Später spannten sie meine Füße in ein Klemmgerät und klemmten sie. Noch später haben sie mich aufgerichtet und auf meinen Rücken, meine Beine und meine Arme wiederholt eingeschlagen. Damit meine Füße nicht anschwellen, ließen sie mich an einem nassen Ort laufen. Sie setzten meine Arme und meine Schultern mit Kabeln unter Strom."

Die Beamten der Anti-Terror-Einheit forderten ihn auf, als Agent für sie zu arbeiten und sie über die Arbeit der kurdischen Kulturzentren und Vereine in Deutschland zu informieren. Unter der Folter "gestand" Ayhanci alle Vorwürfe und nannte Namen von Personen, mit denen er zusammengearbeitet hatte.

Am 29. Januar 2000 gegen 16 Uhr wurde der Kurde freigelassen. Noch unter dem Eindruck der erlittenen Folterungen wandte Hüseyin Ayhanci sich an die Staatsanwaltschaft in Izmir und gab die Geschehnisse zu Protokoll, er wollte die Folterer nicht ungeschoren davonkommen lassen. Von dort wurde er zu einer ärztlichen Untersuchung an die gerichtsmedizinische Abteilung des Justizministeriums überwiesen. Dort stellte man zahlreiche Blutergüsse an den Schultern, in den Muskelpartien der Arme und in der Zungenhöhle fest und schrieb ihn für 7 Tage arbeitsunfähig.

doch immer wieder parlamentarisch legitimiert. Die Tatsache, dass in der Türkei nicht der Staat das Militär, sondern das Militär den Staat dirigiert, spricht ja gerade für die erheblichen Defizite im Bereich Demokratie. Bezüglich der Verfassung sollte das AA sich einmal mit dem obersten Richter der Türkei, Sami Selcuk, unterhalten. Der hat in einer vernichtenden Rede am 6. Sept. 99 die Verfassung als undemokratisch und unwürdig bezeichnet - zum Entsetzen von Staatspräsident Demirel.

Die Grundlagen für **Folter und Misshandlung** - vom AA beschönigend als "Übergriffe" bezeichnet - wurden ebenfalls vom Staat geschaffen. Die Incommunicadohaft, während der auch nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts Misshandlungen besonders wahrscheinlich sind, da der Betroffene keinen Zugang auf einen Rechtsbeistand hat, basiert auf rechtlichen Grundlagen. Die Folterer gehen, sofern es überhaupt zu Ermittlungsverfahren kommt, meist straffrei aus. Oft reichen die Folteropfer aus Angst vor weiterer Verfolgung - auch ihrer Angehörigen - keine offizielle Beschwerde ein. Menschenrechtler bezeichnen die Folter als eine Säule des Staates. Kürzlich äußerte sich auch der stellvertretende Staatssekretär des Innenministeriums, Sami Sönmez, in ähnlicher Weise, wenn auch mit anderer Intention. Er warnte im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vor höheren Strafen gegen folternde Polizisten: Ohne Straffreiheit wäre die Polizei "handlungsunfähig"!! Deutlicher geht es kaum.

Manche Einschätzungen im Lagebericht zeugen von geradezu haarsträubendem Zynismus. Obwohl das Auswärtige Amt feststellt, dass im Südosten Angehörige von mutmaßlichen PKK-Kämpfern misshandelt werden, heißt es an anderer Stelle: "Es gibt keine 'Sippenhaft'. Familienangehörige können allerdings zu Vernehmungen geladen werden, z.B. über den Aufenthalt von Verdächtigen. Das Recht auf Aussageverweigerung ist gewährleistet." Sehr geehrte

Festgenommenen, wir foltern Sie jetzt ein bisschen. Sie haben aber das Recht, Ihre Aussage zu verweigern...

Auch im Teil zur politischen Lage zählt das AA nur selektiv Fakten auf. So wird beispielsweise kein Wort über die massive Wahlbehinderung der prokurdischen HADEP und über die gravierenden Rechtsverstöße im Verfahren gegen Abdullah Ocalan verloren.

Von einer realistischen und ehrlichen Einschätzung der Lage in der Türkei ist das Auswärtige Amt also weit entfernt. Innenpolitische Interessen und außenpolitisches Kalkül standen auch dem neuen Lagebericht zur Türkei als Paten zur Seite. Kriege, Verfolgung, Folter und Flucht lassen sich allerdings nicht weg und schön reden. Das zeigen die Opfer, die zahlreichen Flüchtlinge, Inhaftierten und die nach ihrer Abschiebung erneut Verfolgten. Auch mit dem neuen Lagebericht wird das Auswärtige Amt seiner Verantwortung für die Menschen, die in der Bundesrepublik Schutz suchen, nicht gerecht.

In Holland wurde Ende Juli 99 nach dem Tod eines abgeschobenen Kurden ein vorläufiger Abschiebestopp in die Türkei erlassen. In Deutschland denkt man nicht im Traum an solche Maßnahmen - und seien sie auch nur vorübergehend bis zur Aufklärung von Misshandlungsfällen. Es wird munter weiter abgeschoben und damit weitere Opfer in Kauf genommen. Die Recherchen über Fälle von Folter und Misshandlung an abgeschobenen Kurden, deren Asylbegehren nun mit Hinweis auf den neuen Bericht abgelehnt wurden - müssen also unverändert fortgesetzt werden.

Hinweise für Rückführungen in den Kosovo

Martin Link

Bei der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder am 19.11.1999 wurde u.a. beschlossen, die bisher noch in Deutschland verbliebenen Flüchtlinge aus der Bundesrepublik Jugoslawien zurückzuführen. Dies trifft serbische Oppositionelle und Deserteure, v. a. aber AlbanerInnen aus dem Kosovo. Von Letzteren leben viele schon seit Anfang der 90er Jahre in Deutschland – ein sicheres Bleiberecht ist ihnen bisher verwehrt worden. Von der "Altfallregelung" sollen sie ausgeschlossen werden. 180.000 Menschen sollen nach Angaben des BMI ab April 2000 zurückgeführt werden. Wer nicht freiwillig geht, weil er nicht weiß wohin, muss damit rechnen, demnächst abgeschoben zu werden. Im folgenden dokumentieren wir die schon seit November geltenden Hinweise des Bundesinnenministeriums zu den geplanten Rückführungen.

Dokumentation:

Bundesministeriums des Innern (BMI):
Hinweise zur Durchführung erster Rückführungen in den Kosovo (25.11.99)

Bezug: Telefonschaltkonferenz zwischen den Staatssekretären vom 24.11.1999

Im Nachgang zur o.g. Telefonschaltkonferenz übermittle ich die dort angekündigten Hinweise. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass die Schaffung von Unterkunftsmöglichkeiten vor Ort auf große Schwierigkeiten stößt und somit nicht von kurzfristigen Lösungen in dieser Frage ausgegangen werden kann. Ich wäre für die Übermittlung der Listen unter Berücksichtigung der beigelegten Hinweise dankbar.

Im Auftrag
Dr. Lehnguth, BMI, November 1999

Hinweise für Rückführungen in den Kosovo

1. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage vor Ort und der UNMIK-Forderungen benennen die Länder dem BMI vorläufig nur solche ausreisepflichtigen Kosovo-Albaner für Abschiebemaßnahmen, bei denen zweifelsfrei feststeht, dass sie innerhalb der nächsten Wochen auch tatsächlich abgeschoben werden können und die im Kosovo über Unterbringungsmöglichkeiten verfügen. Die Übereinkunft mit UNMIK (UN-Verwaltung), auch die Wohnraumfrage bei Abschiebungen zu berücksichtigen, bezieht sich nur auf die Periode bis

zum Frühjahr kommenden Jahres. Meldungen von Personen, die nicht über Unterkunft verfügen, sind zunächst nur für Planungszwecke sinnvoll, um den tatsächlichen Bedarf zu schaffender Unterbringungsmöglichkeiten feststellen zu können.

2. BMI geht von einer Größenordnung von wenigen hundert Personen noch in diesem Jahr aus und empfiehlt die Rückführung per Charter. Gegenwärtig ist die Rückführung mit Flügen über Pristina die einzige praktikable Möglichkeit. BMI

Meldungen aus Jugoslawien und dem Kosovo:

Rückkehr der jugoslawischen Armee in den Kosovo?

Erhebliche Probleme für die NATO sieht der private Nachrichtendienst Stratfor (www.stratfor.com) auf die NATO zukommen: In den Verträgen zum Einmarsch der KFOR-Truppen sei die teilweise Wiederherstellung der jugoslawischen Truppenpräsenz ab Juni 2000 vereinbart; neben dem jugoslawischen Regime dränge auch Russland verstärkt auf die Einhaltung dieser Bestimmung und drohe mit einem Ausscheren seiner Truppen aus dem gemeinsamen Kommando bei gleichzeitiger Fortsetzung der Truppenpräsenz; Stratfor sieht aufgrund der veränderten innenpolitischen Lage in Russland sowie der Beobachtung diplomatischer Avancen in Belgrad (russisch-jugoslawische Gespräche über Waffenlieferungen) die NATO unter starkem Druck (Bericht vom 4.1.2000). Ein serbischer General hat die Rückkehr der Armee nach Kosovo angekündigt (FR 9.1.2000).

Bedrohung von KDL-Vertretern

Zahlreiche lokale Vertreter der Kosovo Democratic League wurden – vor allem in der Provinz bedroht. Örtliche Büros der KDL waren Ziele von Attentaten (Institute for War and Peace, Reporting, 3.12.99).

Lage der Albaner in Süd-Serbien

Über den wachsenden Vertreibungsdruck auf Albaner in Süd-Serbien berichtet das Institute for War and Peace Reporting schon am 8.12.99 (am 13.12.99 von Le Monde übernommen).

Deserteure und Kriegsdienstverweiserer

Associated Press schreibt in einem längeren Artikel vom 2.12.99 (abgedruckt in der New York Times) über jugoslawische Wehrdienstentzieher und Deserteure, dass jugoslawischen Medien zufolge gegen 28.000 Personen Militärstrafverfahren eingeleitet worden seien, während sich 30.000 Menschen der Pflicht zur Mitwirkung an der Vertreibung der Kosovo-Albaner durch Untertauchen entzogen haben. Für 14.000 Deserteure und Wehrdienstentzieher aus Montenegro habe Montenegro eine Amnestie erlassen.

wird darüber informieren, sobald die Rückführung auch über Mazedonien oder Albanien möglich ist.

3. Für die ersten Abschiebungen sollten die Meldungen der Länder über BMI /Referat A 4 an die GSD (Grenzschutzdirektion) geleitet werden. Inhalt der Meldungen: - übliche Personaldaten; - Kopien der Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel für die Herkunft aus dem Kosovo; - von den Ausländerbehörden ausgestellte Bestätigung, dass eine Unterkunft im Kosovo vorhanden ist (Angabe des letzten Wohnsitzes im Kosovo ist nicht ausreichend); - Angaben, ob Gewaltbereitschaft vorliegt; - Hinweise auf eventuelle Krankheiten oder Gebrechen, die wegen des Transports und beim Empfang in Pristina zu berücksichtigen sind. Bei Verdachtsmomenten auf Fluguntauglichkeit sollen entsprechende medizinische Abklärungen erfolgt sein. Bei Meldungen per Fax sollte von vornherein auf eine gute Qualität der Ausgangsdokumente geachtet werden, da die Meldungen teilweise mehrfach per Fax weitergeleitet werden müssen. (Bisherige Meldungen waren z.T. schon im BMI nicht mehr lesbar).

4. Die GSD setzt sich nach Eingang der Meldungen aus dem BMI mit den Ländern in Verbindung und trifft bei Verfügbarkeit entspre-

chender Charterflüge konkrete Absprachen mit den zuständigen Landesteilen (konkreter Ort und Zeitpunkt des Abflugs, welche der gemeldeten Personen werden für den jeweiligen Flug berücksichtigt). Prinzipiell nehmen BMI und GSD keine "Auswahl" vor. Vielmehr erfolgt die "Bearbeitung" der Fälle in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen. Praktisch ist von einer Wochenfrist (Eingang Meldung bei BMI - Meldung nach Pristina - Rückführung) auszugehen.

5. Mindestens 24 Stunden vor Beginn des Flugs werden die Listen durch die GSD an UNMIK in Pristina weitergeleitet (Frist gilt auch für eventuell später mögliche Abschiebungen über Skopje). Die Abfertigung der Betroffenen in Pristina wird durch die UNMIK-Grenzpolizei organisiert.

6. Nach Aussage von UNMIK werden bei der Einreise jugoslawischer Staatsangehöriger in das Kosovo zur Zeit alle Dokumente akzeptiert, die eine eindeutige Identifizierung der Person ermöglichen (z.B. Pass, Personalausweis/Licna Karta, Flüchtlingsausweis, Laissez-Passer). Soweit kein Reisepapier im engeren Sinne vorliegt, ist es aus Sicht des BMI trotz der beschriebenen flexiblen Einreisepaxis von UNMIK erforderlich, ein EU-Laissez-Passer auszustellen. Dies entspricht auch der

Abstimmung zwischen dem Bundesinnenminister und dem Chef von UNMIK.

7. Die BMI geht davon aus, dass die Länder die gesamten Kosten für die Rückführungsaktionen anteilig übernehmen. Dies gilt auch für eventuelle Maßnahmen im Kosovo zur Einrichtung von Übergangwohnheimen, falls Personen abgeschoben werden sollen, die nicht über eine Unterkunft verfügen.





„...gleichsam sehenden Auges dem Tod ausliefern“

Martin Link

In "Der Schlepper" Nr. 9 berichteten wir vom Schicksal Ana Cardosos, einer jungen Frau, die in Deutschland aufgewachsen, von der für sie zuständigen Ausländerbehörde nach Angola abgeschoben werden sollte. Inzwischen hat das Verwaltungsgericht in ihrem Fall Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festgestellt.

Das Verwaltungsgericht Schleswig stellt in seinem Urteil (Az. 2 A 179/99, v. 18.1.2000) - nicht ohne indirekt die innenministerielle Entscheidung für einen Angola-Abschiebestopp anzumahnen - fest, dass in Fällen, wie dem vorliegenden, wo "die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die den Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensentscheidung nach § 54 AuslG zum Erlass eines einstweiligen Abschiebungsschutzes keinen Gebrauch gemacht hat," das Bundesamt zur Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG verpflichtet ist.

Weiterhin führt das VG in der Urteilsbegründung aus: "Einer solchen extremen allgemeinen Gefährdungslage wäre die 20-jährige, alleinstehende Antragstellerin bei einer Abschiebung nach Angola ausgesetzt. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.12.1998 haben sich die generellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht gebessert. Eine hohe Inflation und monatelanges Nichtzahlen von Löhnen und Gehältern verschlimmern die Situation zusätzlich. Ein großes Problem ist danach die extrem ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen. Die medizinische Betreuung ist in den staatlichen Krankenhäusern vorwiegend katastrophal. Ein staatliches Gesundheitswesen ist nur in minimalen Ansätzen vorhanden. Da den staatlichen Krankenhäusern häufig Strom, Wasser, Medikamente und Gerätschaften fehlen, sind aufwendige Behandlungen meist nicht durchführbar. Die große Mehrheit der Bevölkerung von Luanda hat keinen Zugang zu einer ausreichenden Versorgung mit Lebensmitteln, adäquater medizinischen Betreuung oder zu sauberem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen. Nach der Auskunfts des Auswärtigen Amtes vom 12.01.1999 an das VG München macht es im Hinblick auf die Über-

lebenschancen einen gewichtigen Unterschied, ob sich Angolaner bereits über längere Zeit in Luanda aufhalten, ob sie familiären oder sonstigen Rückhalt dort haben oder ob es sich um neu Zuziehende ohne familiären Rückhalt handelt, insbesondere wenn diese aus dem Ausland kommen, für die Kenntnisse darüber, wo man sich in der 3-Millionen-Stadt den notwendigen Lebensunterhalt einschließlich der sonstigen überlebenswichtigen Versorgung beschafft, in der Regel nur nach einer längeren Anpassungsphase erworben werden kann. Eine staatliche Stelle, die sich besonders um abgeschobene ehemalige Asylbewerber kümmert, ist dem Auswärtigen Amt danach nicht bekannt."

Dem Verwaltungsgericht lag offenbar der aktuelle Angola-Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 8.12.1999 noch nicht vor. Darin wird besonders Bezug auf den im Laufe des Jahres 1999 wieder eskalierten Bürgerkrieg genommen: "Die Bürgerkriegssituation in mehreren Landesteilen hat eine allgemeine Nahrungsmittelknappheit und große Flüchtlingsströme verursacht. Nach Schätzungen der ... Vereinten Nationen ... sind derzeit 3,7 Mio der insgesamt 12,6 Mio Einwohner des Landes unmittelbar vom Krieg betroffen. Fortgesetzte Kampfhandlungen und die jüngst unternommene Offensive der Regierungstruppen gegen UNITA-Einheiten, aber auch die von beiden Konfliktparteien vorgenommenen Neuverminungen (Antipersonenminen) haben die Flüchtlings- und Versorgungssituation in ernstzunehmender Weise verschärft. UNHCR beziffert die Zahl innerangolanischer Flüchtlinge mit 2 Mio... Der von beiden Parteien mit aller Härte geführte Bürgerkrieg in Angola, das hierdurch bedingte starke Ansteigen der Zahl innerangolanischer Flüchtlinge sowie die prekäre Versorgungslage legen aus Sicht des Auswärtigen Amtes bei Entscheidungen über Abschiebungen weiterhin eine besonders sorgfältige Prüfung nahe. Der UNHCR wendet sich angesichts der schwierigen Situation im Lande gegen Rückführungen abgelehnter Asylsuchender."

UNHCR hatte sich im Herbst 1999 an alle EU-Mitgliedsstaaten mit der Forderung nach Angola-Abschiebestopp gewandt. Dem sind bisher die Niederlande, Schweden, Griechenland, Spanien, Italien, Belgien, Irland und das Vereinigte Königreich gefolgt.

Das Schleswiger VG stellt fest, dass ohne Rückhalt in Familien RückkehrerInnen in dem vollständig zerstörten Sozial- und Wirtschaftssystem kaum überlebensfähig seien: "Auch das Institut für Afrikakunde hat in seiner Auskunft vom 15.10.1998 gegenüber dem VG München ausgeführt, eine Wiedereingliederung hänge im Wesentlichen davon ab, ob es familiäre Netzwerke gebe, die als Aufnahmeposition dienen könnten. Falle diese Möglichkeit aus, kämen als Hilfsagenturen humanitäre Einrichtungen in Frage, die aufgrund der Dimension des Problems jedoch offenkundig zur flächendeckenden Hilfe nicht in der Lage seien. Nach dieser Auskunft hängt das Überleben davon ab, wie es um die Durchsetzungskraft und das Improvisationsvermögen konkret handelnder Personen bestellt ist. Für Kinder ohne familiäre oder soziale Rückhaltmöglichkeiten bedeute eine solche Perspektive häufig ein - in vielen Fällen nicht erfolgreiches - Wandeln am Rande des Abgrundes. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass neben den überdurchschnittlich hohen Zahlen zur Säuglings- und Kindersterblichkeit in Berichten aus jüngster Zeit u.a. von einer speziell in Luanda grassierenden Kinderprostitution die Rede sei. Für Rückkehrer gebe es legale Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme so gut wie nicht, da der einheimische 'Arbeitsmarkt' schon für die anwesende Bevölkerung keine ausreichende Arbeitsmöglichkeiten biete. In städtischen Gebieten und im besonderen Maße in Luanda biete der informelle Sektor realistischerweise das einzige Betätigungsfeld. Dies beinhalte alle erdenklichen kleinen Dienstleistungen, Handwerkstätigkeiten und Produktionsaktivitäten ohne sicheres Einkommen außerhalb der vom Staat und durch Besteuerung erfassten regulären Wirtschaft."

"Die VN (Vereinten Nationen) sprechen inzwischen von einer 'humanitären Katastrophe'" erklärt das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Lagebericht und warnt weiter, dass insbesondere Frauen regelmäßig Menschenrechtsverletzungen unterworfen und der Gefahr des Hungerns ausgeliefert sind: "Von schwerwiegenden Misshandlungen gegenüber Frauen, insbesondere bei Polizeirazzien und anschließenden Verhaftungen, wird immer wieder berichtet. Im Landesinneren sind Frauen im besonderen Maße der Willkür bei Übergriffen staatlicher und paramilitärischer Sicherheitskräfte

ausgeliefert... Die Überlebenschancen für alleinstehende Frauen und Kinder ohne familiären Rückhalt sind bedenklich. In den kommenden sechs Monaten ist eine weitere Verschlechterung der Versorgungslage im gesamten Land infolge konfliktbedingter Ernteausfälle zu erwarten."

Das VG Schleswig geht auf diese Zusammenhänge auch im vorliegenden Fall ein: "Hinzu kommt, daß die Antragstellerin die Amtssprache portugiesisch nicht spricht und generell aufgrund der Tatsache, dass sie nunmehr acht Jahre, die für die Prägung ihrer Persönlichkeit von großer Wichtigkeit waren, in der Bundesrepublik Deutschland gelebt

hat, kaum über die praktischen Fähigkeiten verfügt, um in Luanda auf Dauer erfolgreich eine Existenzgrundlage zu finden. Die Klägerin hat keine Berufsausbildung. Als alleinstehende junge Frau wäre sie in erheblicher Weise gefährdet, insbesondere angesichts der Tatsache, dass immer wieder junge Frauen und Mädchen zur Prostitution gezwungen bzw. vergewaltigt werden. Bei dieser Sachlage hat sie einen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG."

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten ist indes ganz anderer Meinung. Am

28.1.2000 beantragte er die Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes aus formalen Gründen. Demnach spricht dieser dem VG ganz grundsätzlich die Kompetenz ab, eine Entscheidung auf § 53 AuslG zu treffen, solange das Bundesamt die Eröffnung eines Asylverfahrens formalen abgelehnt hat. Die anstehende Entscheidung des OVG wird über den vorliegenden Fall hinaus auch grundsätzliche Bedeutung haben.

Das Leiden Angolas

»Gestern war die dunkle Nacht des Kolonialismus. Heute ist das Leiden des Krieges, aber der Morgen wird das Paradies sein. Dieser Morgen ist nie gekommen, nur ein ewiges Heute.« (Pepetela 1992)

Tatsachen & Zahlen

Weit über 10 Jahre dauerte der bewaffnete Kampf gegen die portugiesische Kolonialherrschaft. Nach der Unabhängigkeit 1974 ging die tödliche Auseinandersetzung in einen Krieg zwischen der MPLA-Regierung (Volksbewegung für die Befreiung Angolas) und der Rebellenbewegung UNITA (Nationalunion für die volle Unabhängigkeit Angolas) über. Auch nach dem Ende der Blockkonfrontation – Angola war in dieser Zeit Schauplatz eines klassischen Stellvertreterkrieges, die MPLA wurde von der UdSSR und Kuba unterstützt, die UNITA von Apartheid-Südafrika und den USA – hat Angola nur fünf Jahre eines brüchigen Friedens erlebt. Ende des Jahres 1998 haben die Regierungstruppen und die Rebellenbewegung UNITA, trotz vierjähriger Friedensbemühungen der UNO, den Krieg wieder aufgenommen. Angola ist seit langem der größte Waffenimporteur Afrikas und unterhält eine der größten Armeen des Kontinents. Die zwischenzeitlich immer wieder virulente Hoffnung auf Frieden wurde jeweils aufs Neue zerstört. Seit 1961 hat dieser Krieg über 500 000 Menschen Angolas das Leben gekostet. Zehntausende sind nach Unfällen mit Landminen verkrüppelt. Millionen von Minen liegen noch in der Erde und stellen eine permanente Gefahr für die Bevölkerung dar. Angola gehört zu den ärmsten der armen Länder:

- ... 65% der Bevölkerung leben in absoluter Armut
- ... 200 Menschen verhungern jeden Tag
- ... 11 Millionen Menschen sind auf der Flucht.

Gleichzeitig ist Angola wegen seiner Bodenschätze das viertreichste Land der Welt.

Der dreckige Diamanten-Krieg

Diamanten sind die wichtigste Ressource der von Jonas Savimbi geführten UNITA zur Finanzierung des Krieges in Angola. Zwischen 1992 und 1998 erzielte die UNITA Gewinne von mindestens 3,7 Milliarden US-\$ aus Diamantenverkäufen.

Die Verkäufe auf Märkten in Europa bilden das Rückgrat der Kriegsfinanzierung der UNITA. ... Wichtiger Abnehmer der angolanischen Diamanten ist die Firma De Beers... 1998 machte De Beers einen Riesen-Umsatz von ca. 3,35 Milliarden US-\$. Konträr zu solchen Geschäften verabschiedete der UN-Sicherheitsrat 1998 zwei Resolutionen, die den direkten oder indirekten Export von nicht-offiziellen angolanischen Diamanten verbieten. Dies betrifft Diamanten, die kein Herkunftszeugnis (Certificate of Origin) besitzen und schließt daher die von der Regierung gehandelten Diamanten nicht mit ein. Untersuchungen zeigen, dass die Sanktionen nicht zuverlässig greifen...

Öl für den Krieg

...Während die Rebellenbewegung UNITA ihre Waffenkäufe weitgehend aus den Einnahmen der Diamantenausfuhr finanziert, ist die MPLA-Regierung Angolas unter Staatspräsident José Eduardo dos Santos hauptsächlich auf den Ölexport angewiesen. Die Gewinne aus der Erdölförderung sollen die Hälfte der gesamten Staatseinnahmen ausmachen; die Erdölförderung bringt 94% der Exporterlöse ein. Nach neuen Erdölfunden wird Angola bald zum größten Erdölexporteur Afrikas aufsteigen. Öl im Wert von 11 Millionen US\$ wird jetzt schon täglich gefördert. Die konfliktnotorischen Namen der bedeutendsten Abnehmer: Exxon, Chevron (USA) und Elf Aquitaine (Frankreich). »Wir sind in der Lage, Angola beim Wachstum seiner Ökonomie zu helfen und die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen«, ließ Chevron-Direktor Richard Matzke kürzlich verlauten. »Wissen und Technologie von erfahrenen Businessleuten« seien künftig nach Angola zu exportieren. Keine Rede davon, daß die Öleinnahmen von der Regierung vorab verpfändet wurden, und im übrigen die Ölförderung jene Waffenkäufe ermöglicht, die den Krieg unendlich machen.

Zur Ökonomie des Krieges

Die Ursachen des langen Krieges in Angola eindeutig zu benennen ist nicht einfach. Die afrikanische Wirtschaft ist über zwei Koppelungen mit dem Weltmarkt verbunden: »Zum einen werden Bodenschätze wie Diamanten, Öl, Kupfer und andere von globalen Konzernen in Afrika abgebaut, zum anderen nehmen die internationalen Finanzinstitutionen Einfluß auf die politischen Akteure Afrikas«. Die Globalisierung wird durch eine Leitungsallianz zwischen transnationalen Konzernen und dominierenden Staaten umgesetzt. Diese haben auf die Kriege im afrikanischen Kontinent einen maßgeblichen Einfluß. Die Globalisierung des Welthandels zieht einen Elendsschub nach sich: nie tobten mehr bewaffnete Auseinandersetzungen als im Zeitalter dieser kapitalistischen Universalisierung. Die Transnationalen haben genausowenig Interesse an der Beendigung des Konfliktes wie die angolanischen Warlords. Auf der Basis ihrer Kontrolle über den Diamanten- und Ölhandel zählen Angolas Präsident dos Santos und UNITA-Führer Savimbi zu der Gruppe der reichsten Männer der Welt. Dies wurde durch den Handel mit dem bereitwilligen Norden ermöglicht. Ohne diese finanzielle Zufuhr wäre der Krieg längst am Ende. Wären die transnationalen Konzerne bereit, die materielle Unterstützung der Konflikte einzustellen und die Wirtschaftsbeziehungen der Kriegsherren zu blockieren, dann wäre das Geschäft mit der Gewalt unrentabel. Dies wäre endlich wieder die Stunde der zum Schweigen gebrachten Mehrheit Afrikas.

Auszug aus: Anne Jung in Rundschreiben Medico international, Frankfurt/M., Dezember 1999

Tschetschenien-Krieg Privatsache?

Christiane Krambeck

Eine Frau aus Tschetschenien hat die Jahrtausendwende mit ihrem achtjährigen Sohn in einem Lastwagen versteckt verbracht, um in Deutschland Zuflucht zu suchen. Sie beantragt Asyl und berichtet dem Bundesamt für die Anerkennung Ausländischer Flüchtlinge bei ihrer Anhörung Mitte Januar warum:

Die Frau hat bei ihren Eltern in der Ortschaft Pngorodnoe gelebt und ist ledig. Sie selbst bezeichnet sich als Russin, weil ihr Vater Russe war. Ihre Mutter war Tschetschenin. Von dem Vater ihres Kindes, der auch Tschetschene war, hatte sie sich schon lange getrennt und seitdem nichts mehr von ihm gehört.

Anfang September letzten Jahres war eine Bande von Tschetschenen ins Dorf gekommen, als sie gerade mit ihrer Mutter und dem Jungen im Wald war. Der Vater war zuhause, und als sie zurückkamen, war ihr Haus verbrannt, und niemand von den Nachbarn wusste, wo ihr Vater abgeblieben war. Die Mutter hat noch versucht, in der Ruine nachzugraben, aber nicht zugelassen, dass sie selbst da rein ging. Danach sind die beiden Frauen mit dem Kind in den Stall umgezogen. Am 7. Oktober sind Russen ins Dorf gekommen, die dann von den Tschetschenen mit Gewehren und Granaten angegriffen wurden. Die Dorfbewohner haben alles stehen und liegen lassen und sind nach allen Richtungen fortgelaufen, ihr Kind sei gerannt, sie sei gerannt, nur ihre Mutter sei wegen ihres Alters nicht hinterher gekommen. Als sie am nächsten Morgen ins Dorf zurückgekehrt ist, ist ihre Mutter nicht mehr dagewesen. Die Mutter hatte sie schon eine ganze Weile angefleht zu fliehen, sie habe die alte Frau aber nicht alleine lassen wollen. Als die Eltern noch da waren, hatte sie sich zu Beginn des Krieges zuerst bei ihnen auch noch relativ sicher gefühlt. Ohne Schutz traute sie sich aber auch nicht aus dem Dorf und wusste nicht, wohin sie mit dem Kind hätte gehen können. Immer wenn die tschetschenischen Banden kamen, versuchten sie sich zu verstecken. Am 20. Oktober kamen die Banden dann aber zu ihnen auf den Hof und fanden sie. Die Männer schlossen das Kind in der Scheune ein. Sie verhöhnten und schlugen die Frau und beschimpften sie als Russin. Sie sagten, dass sie alle Russen umbringen würden, kein Russe würde dort mehr am Leben bleiben. Die Frau wusste, dass man mit diesen Männern nicht streiten oder verhandeln konnte. Sie hatte große Angst, dass auch ihrem Kind noch

etwas passieren könnte, und deswegen Angst, sich den Männern zu widersetzen, Angst, dass diese sonst die Scheune mit dem Kind darin anzünden würden. Die Männern beschimpften und behandelten sie weiter schlecht, und irgendwann später wurde es ihr dann auch egal.

"Auf Nachfrage", wie im Protokoll der Anhörung steht, erklärt die Frau, dass sie von den tschetschenischen Banditen vergewaltigt worden ist. Das Angebot, weiter von einer Frau angehört zu werden, lehnt sie ab und fährt mit ihrer Geschichte fort:

Als dann wieder russisches Militär ins Dorf kamen, hat sie einen Offizier um Hilfe gebeten. Aber auch der hat sie beschimpft und schließlich nur gesagt, dann müsse sie eben ins Lager gehen. Sie hatte vor diesem Lager jedoch Angst, weil sie wusste, dass die Russen Mischlinge wie sie als Feinde betrachteten. Eine Bekannte hatte ihr selbst erzählt, dass deren Kind in diesem Lager schwer misshandelt worden war und Nierenschäden davongetragen hatte. Sie hatte viel zu viel Angst, dass so etwas auch ihrem Kind passieren könne. Die Menschen, mit denen sie sonst gesprochen hatte, hatten ihr weiter gesagt, dass man sie sowieso in Russland nirgends leben lassen würde. Die Russen würden sie doch als Tschetschenin betrachten, also als Feindin, und die Russen hätten viele ihrer Söhne in Tschetschenien verloren. Umgekehrt waren die Tschetschenen genauso gegen sie, weil sie einen russischen Vater hatte.

In dieser Lage sucht sie die Hilfe eines Fluchthelfers. Der warnt sie, den weiten und gefährlichen Weg mit dem Kind auf sich zu nehmen. Aber gerade wegen des Kindes hat sie das Ganze dann doch gewagt. Irgendwie mussten sie ja weiterleben.

An dieser Stelle vermerkt das Protokoll: „Die Antragstellerin hat einen Vortrag gehalten, der geprägt war von emotionalen Elementen und in einer sehr betroffenen Art und Weise.“

Zwei Wochen später ergeht der schriftliche Bescheid (Az. 253 24 54 - 160):

1. Da der Lastwagen auf der Flucht irgendein sicheres Drittland passiert haben muss, scheidet eine Anerkennung nach Art 16 a GG von vorneherein aus..

2. Da die Frau als Russin in Russland hätte bleiben können, wird auch "kleines Asyl" nach Art. 51 AuslG versagt. Für die vorgetragenen Beeinträchtigungen durch private Dritte sei Russland

nicht verantwortlich. Die tschetschenischen Separatisten, deren erhebliche Übergriffe auf ihre Person die Frau vorträgt, würden von Russland sogar bekämpft. Selbst wenn es in den vom UNHCR und anderen Hilfsorganisationen hinreichend versorgten Flüchtlingslagern tatsächlich zu einzelnen Übergriffen auf einzelne Zivilisten kommen sollte, so könne auch dies nicht dem russischen Staat zugerechnet werden. Er beteilige sich sogar an der Versorgung der Flüchtlinge. Übergriffe einzelner Privatpersonen könnten nicht zu der Annahme führen, dass Tschetschenen oder „Mischabkömmlinge“ in irgendeiner Form Verfolgungsmaßnahmen in der russischen Föderation staatlicherseits ausgesetzt sind.

3. Mögliche Abschiebehindernisse nach § 53 Abs. 1, 4 und 6 AuslG werden am Ende als Textbaustein zitiert, und formelmäßig ohne sichtlichen Bezug zum Fall der Frau verneint. Dabei wird betont, dass es allein bei Absatz 6 nicht darauf ankäme, von wem eine eventuelle Gefährdung ausginge.

Dagegen ist zu halten:

Ad 1: Da die Frau nicht weiß, durch welche Länder der Lastwagen gefahren ist, in dem sie versteckt war, kann die Frau bei dieser Auslegung der Drittstaatenregelung nirgendwo voll anerkannt werden, ganz gleich was sie vorträgt.

Ad 2: Dass verfeindete und erbittert Krieg führende Volksgruppen Mischlingen gegenüber schutzunwillig sind, Übergriffe auf diese also von den Ordnungskräften beider Seiten zumindest billigend hingenommen werden, lehrt die geschichtliche Erfahrung (s. Ruanda, Bosnien ...). Danach ist hier davon auszugehen, dass sowohl die russische Bevölkerung in befreiteten Landesteilen, als auch tschetschenische Flüchtlinge in Flüchtlingslagern bei Übergriffen auf die Frau und ihr Kind von Seiten Rußlands keine Sanktionen zu befürchten hätten. Auch darauf, dass Russland die tschetschenischen Separatisten bekämpft, kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht an, sondern nur auf sein zwangsläufiges Versagen beim Schutz seiner Staatsangehörigen in einer derart umkämpften Region. Was den Asylanspruch der Frau angeht, ist der Staat Russland soweit als "schutzunwillig" und "schutzunfähig" einzuordnen. Es geht bei der geschilderten Art von Folgen des im Zuge des Tschetschenienkrieges geschürten Hasses also keinesfalls um private Auseinandersetzungen sondern um mittelbare staatliche Verfolgung, für die auch nach der

Tschetschenien

Ignacio Ramonet in "Le Monde diplomatique" Februar 2000

UNMENSCHLICH ist der Krieg der russischen Generäle in Tschetschenien, der nunmehr seit September 1999 andauert. Über ein Drittel der Bevölkerung - rund 200 000 Menschen - mussten wegen der Kämpfe ins benachbarte Inguschetien fliehen. Nach Angaben humanitärer Organisationen, denen seitens der russischen Behörden jeder Zugang zur Front verweigert wird, fielen den Bombenangriffen der föderalen Armee bereits hunderte Zivilisten zum Opfer. In einigen Dörfern sollen die Soldaten Plünderungen, Vergewaltigungen und andere Kriegsverbrechen begangen haben.

Tschetschenien muss zum zweiten Mal voll Schrecken erleben, wie seine wichtigsten Infrastrukturanlagen systematisch zerstört werden. Nachdem die kleine Kaukasus-Republik bereits im ersten Krieg 1994 bis 1996 an die 80 000 Menschen verloren hatte und großenteils verwüstet worden war, scheint es nun, als sei sie in ihrer Entwicklung um hundert Jahre zurückgeworfen.

Wie konnte es zu diesem entsetzlichen Desaster kommen? Warum sieht die internationale Staatengemeinschaft dieser menschlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Tragödie ungerührt zu, während sie im Kosovo unter Berufung auf das Recht auf Einmischung unverzüglich eingegriffen hat?

Die Hauptverantwortung trifft sicherlich die russische Regierung. Beim Zerfall der Sowjetunion in den Jahren 1991/1992 war der Kreml außerstande, den in der Russischen Föderation verbleibenden Republiken einen angemessenen Autonomiestatus auf der Grundlage genuin demokratischer Kriterien anzubieten. Mit dem stillschweigenden Einverständnis des Westens, der Russland zur möglichst raschen Einführung der freien Marktwirtschaft drängte, improvisierte der Kreml einen Föderalismus à la carte und macht in jeder Region - als Gegenleistung für politische Unterstützung - die örtlichen Mafiabanden und Clans zu einer Art "Generalpächter" der gewinnträchtigsten Wirtschaftsbereiche (Öl, Devisen, Alkohol, Tabak, Kaviar, Drogen, Waffen usw.). Solche Praktiken konnten die sozialen Spannungen nur verschärfen, zumal in Tschetschenien, dessen ökonomischer Niedergang unaufhaltsam ist. Bis 1940 lieferte das Land an die 45 Prozent des sowjetischen Erdöls, derzeit sind es nur noch knapp 1 Prozent.

Mit dem Aufstieg der diversen Mafiagruppen wurde neben der nationalistischen Gesinnung auch der sunnitische Islam wieder lebendig - wiewohl beides nie ganz verschwunden war in einem Land, das sich über hundert Jahre lang dem Expansionsstreben Moskaus widersetzt hatte und erst 1859 als letzte Kaukasus-Bastion an die Russen fiel.

Vor allem die verarmten Bevölkerungsgruppen zeigten sich empfänglich für die Lehren der mit erheblichen Geldmitteln ausgestatteten wahhabitischen Missionare aus Saudi-Arabien, deren fundamentalistische Botschaft in den achtziger Jahren bereits einen Teil der afghanischen Widerstandskämpfer fasziniert hatte. Anfang der neunziger Jahre waren alle führenden Widerstandskräfte Tschetscheniens Anhänger dieser Bewegung, namentlich der Rebellenführer Schamil Bassajew.

Nachdem die Tschetschenen 1996 Moskau besiegt hatten, begann ihre heilige Allianz zu bröckeln, und durch die russische Isolation fehlte es der Regierung unter Präsident Aslan Maschadow an den nötigen Mitteln zum Wiederaufbau des Landes. Die Wahhabitenden bildeten islamische Hochburgen, wo gegen den Willen zahlreicher Familienclassen das islamische Recht, die Scharia, eingeführt wurde. Im Schutze dieser chaotischen Verhältnisse entstand ein mafiöses Bandenwesen, das eine allgemeine Raub- und Beuteökonomie etablierte: Plünderung von isolierten Gehöften, Schmuggel aller Art, Entführung von hunderten Personen, darunter etliche Ausländer, und Erpressung von Lösegeldern.

So versank Tschetschenien immer mehr in einem unregierbaren Chaos, das nicht nur die Nachbarstaaten aufs Höchste beunruhigte, sondern auch die eigene Bevölkerung abwandern ließ. Darüber hinaus wurde im Mai 1999 mit dem Segen des Westens die Ölpipeline zwischen Baku in Aserbaidschan und dem georgischen Schwarzmeerbahnhof Supsa offiziell wiedereröffnet. Russland sah sich ausgebootet. Noch gravierender war jedoch die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Türkei, Aserbaidschan und Georgien im November 1999 über den Bau einer weiteren Pipeline, die Baku mit dem türkischen Mittelmeerbahnhof Ceyhan verbinden soll und damit definitiv nicht über russisches Territorium verlaufen wird. Nach diesem geopolitischen Affront fürchtete Moskau um seinen Einfluss im Kaukasus - zumal die neue Pipeline automatisch in das Sicherheitssystem der Nato eingebunden sein wird.

Der Übergriff des tschetschenischen Islamisten-Führers Bassajew auf die benachbarte Teilrepublik Dagestan im August 1999 bewies in den Augen der Russen vollends, dass ein unabhängiges Tschetschenien die gesamte Kaukasus-Region anstecken würde. Obwohl die Invasion Bassajews rasch eingedämmt und niedergeschlagen werden konnte, sah der Kreml die Kontrolle über den strategisch so überaus wichtigen Nordkaukasus immer mehr bedroht.

Im Herbst 1999 schließlich forderte eine Reihe von Bombenattentaten in mehreren russischen Städten rund 300 Menschenleben. Die Regierung schob die Schuld für die Attentate ohne stichhaltige Beweise den "tschetschenischen Banditen" in die Schuhe und hetzte die Bevölkerung auf.

Wladimir Putin hat die Gelegenheit ergriffen, sich als der starke Mann zu profilieren, auf den die Russen warten. Diese innenpolitische Dimension bestimmt die strategischen Kriegsziele. Dem Kreml geht es nicht nur um die Rückeroberung Tschetscheniens, sondern um die Vormachtstellung im gesamten Kaukasus. Und wenn es sein muss, kämpft man bis zum letzten Tschetschenen.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung von "Le Monde diplomatique", Kochstraße 18, 10969 Berlin

deutschen Rechtsprechung zumindest "kleines Asyl" zuzuerkennen wäre.

Ad 3: Wer sich die Mühe macht, die Textbausteine zu Abschiebehindernissen am Ende des Bescheides aufmerksam zu lesen, wird sich fragen, wieso der Verfasser der Ablehnung nicht wenigstens bei §53 Abs.6 gemerkt hat, dass hier eine besondere, individuelle Fallkonstellation gegeben ist (Mischling, alleinstehende Frau mit Kind,

verfolgt und traumatisiert), die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt. Im übrigen ist anzumerken, dass es - im Gegensatz zur Auffassung des Bundesamtes - auch bei §53 Abs.4 nicht darauf ankommt, von wem eine Verfolgung ausgeht, da hier ausdrücklich auf die Genfer Flüchtlingskonvention (bzw. deren Aufnahme in das geltende deutsche Recht durch Veröffentlichung im BGBl.) Be-

zug genommen wird und diese keinen Unterschied zwischen staatlicher und nicht-staatlicher Verfolgung macht.

Frauenspezifische Hürden im Asylverfahren

Bärbel Graw-Sorge

Frauen stoßen im Asylverfahren oft auf viel größere Schwierigkeiten als Männer, wobei dies nicht allein auf geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen beruht. Aus der Vertretung als Rechtsanwältin in vielen Asylverfahren vorwiegend westafrikanischer Frauen haben sich für mich folgende Probleme herauskristallisiert:

1.

Zunächst fällt auf, dass es nur verhältnismäßig wenigen Frauen überhaupt gelingt, nach Deutschland bzw. in ein europäisches Land zu flüchten. Wenn ihre Ehemänner das Heimatland verlassen mußten, bleiben die Frauen mit ihren Kindern oft zurück und versuchen, sich in einem anderen Ort oder im Nachbarland in Sicherheit zu bringen. Sie erfahren häufig erst nach vielen Monaten oder Jahren, ob sich ihr Ehemann in Sicherheit hat bringen können und wo er sich aufhält.

2.

Haben die Frauen die Einreise nach Deutschland geschafft und sind dann in einer Aufnahmeeinrichtung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angekommen, ist es für sie wesentlich schwieriger, den Ablauf des Asylverfahrens zu begreifen und insbesondere in der Anhörung alle wichtigen Einzelheiten zu schildern. Ihre Schulbildung ist häufig geringer als die der Männer aus dem gleichen Land, die Anzahl der Analphabeten unter ihnen deutlich höher. Sie verfügen meist nur über geringe Kenntnisse einer europäischen Sprache (englisch oder französisch) und benötigen deshalb immer einen Angehörigen ihres Staates als Übersetzer. Da es sich dabei in der Regel nicht um einen offiziellen Dolmetscher, sondern um einen anderen Asylbewerber handelt, bleiben Missverständnisse nicht aus. Dies führt nicht selten bereits in den Aufnahmeformularen zu Fehlern hinsichtlich der persönlichen Daten.

Viele Frauen scheinen es auch nicht gewohnt zu

sein, gegenüber fremden Personen oder vor Behörden für sich selbst zu reden. In ihrer Heimat hat dies bei Behörden der Ehemann oder ein männlicher Verwandter übernommen. Sie befinden sich überwiegend das erste Mal im europäischen Ausland und müssen mit völlig veränderten Lebensverhältnissen fertig werden. So erzählen sie von sich aus nur sehr knapp ihre Asylgründe, nähere Einzelheiten müssten geduldig erfragt werden. Diese Mühe machen sich viele Einzelentscheider des Bundesamtes nicht. Diese ungewohnte Situation führt dazu, dass sich Frauen in noch geringerem Maße als männliche Asylbewerber zu sagen trauen, wenn sie Fragen nicht verstanden haben oder wenn Übersetzungsschwierigkeiten auftreten.

Die auf der einen Seite zu begrüßende Beschleunigung der Asylverfahren, in deren Folge Anhörungen wenige Tage nach der Ankunft und Asylantragstellung stattfinden, gibt den Frauen keine Gelegenheit, sich von den Strapazen der Flucht zu erholen und sich mit dem Ablauf des Asylverfahrens vertraut zu machen. Dieser Verfahrensgrundsatz birgt die Gefahr, dass spätere nähere Angaben zu den Asylgründen als "gesteigertes Vorbringen" bewertet und als unglaublich zurückgewiesen werden.

3.

Frauen, denen es zum Teil erst Jahre später gelang, ihrem geflohenen Ehemann nach Deutschland zu folgen, sehen sich deshalb verschiedenen Vorwürfen seitens der Einzelentscheider ausgesetzt. Haben sie nach ihrer Ankunft erst ihren Ehemann aufgesucht und sich dort einige Tage erholt oder vor der Asylantragstellung sogar einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin aufgesucht, wird eine Ablehnung des Asylantrages u. a. damit begründet, gegen die behauptete Verfolgungsfurcht spreche auch der Zeitpunkt der Asylantragstellung. "Einem tatsächlich politisch Verfolgten müsse es sich geradezu aufdrängen, den deutschen Behörden unverzüglich nach der Einreise sein Gefährdungs-/ Verfolgungsschicksal darzulegen."

Woher die Frauen wissen sollen, wo und wie sie Asyl beantragen können bzw. dass es nur zu verständlich ist, dass sie zuerst ihren Ehemann aufsuchen, wird nicht berücksichtigt. Damit einher geht oft der Vorwurf, dass die Frau nur nach

Deutschland gekommen sei, weil ihr Mann hier lebe und sie damit aus asylfremden Gründen bleiben wolle.

In den mir bekannten Anhörungsprotokollen sind nur Frauen gefragt worden, warum sie ihre Kinder zurückgelassen haben oder "warum sind Sie nicht im Nachbarland geblieben, Sie wären dann doch viel näher bei Ihrem Kind gewesen." Dies wird sogar teilweise zur Begründung des ablehnenden Bescheides verwendet ("Darüber hinaus ist völlig unverständlich, dass die Antragstellerin ihr Kind in... zurückgelassen hat").

Oftmals werden Frauen ihre Angaben zum Namen und zum Familienstand nicht geglaubt. Ohne die Vorlage von Personalpapieren, insbesondere Heiratsurkunden werden seitens der Behörden Zweifel an der Eheschließung mit einem bereits in Deutschland lebenden Asylbewerber geäußert. In einigen Fällen haben die Ehemänner bei der Asylantragstellung in den Aufnahmeformularen ihre Ehefrauen nicht angegeben. Dies führt zu Schwierigkeiten bei der Umverteilung der Frauen in die Gemeinden, in denen die Ehemänner leben. Gravierender sind aber die Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin im Hinblick auf das gesamte Vorbringen.

4.

Als Hauptgrund für ihre Flucht macht ein großer Teil der Antragstellerinnen Verfolgung aufgrund der politischen Aktivitäten des Ehemannes geltend. Trotz eigenem politischen Engagement wird dies an 1. Stelle genannt, so dass die persönlichen Fluchtgründe oft nicht ausreichend geschildert werden. Viele Frauen stellen ihre politische Arbeit als nicht so herausragend dar wie die des Ehemannes, sie haben "nur mitgeholfen", obwohl ihre Tätigkeiten in Wirklichkeit fast den gleichen Umfang einnahmen. Werden eigene politische Aktivitäten erst später im Laufe des Verfahrens vorgetragen, besteht auch hier die Gefahr, dass dieser Vortrag als gesteigertes Vorbringen und damit als unglaublich zurückgewiesen wird.

Die Asylanerkennung der sich auf eigene Verfolgung aufgrund der Aktivitäten des Ehemannes ("Sippenhaft") berufenden Frauen hängt demzufolge von der Anerkennung des Ehemannes ab. Dies

Bärbel Graw-Sorge ist Rechtsanwältin in Kiel

„Mein Bruder war aktiv ...“

Kayi, eine junge Frau aus Togo, stellt im Februar 1994 einen Asylantrag in Schleswig-Holstein und wird tags darauf von einem Einzelentscheider des Bundesamtes angehört. Trotz dieses Timings ist Kayi ausgeruht und hatte sogar Zeit, sich vorzubereiten. Das kommt aber nur daher, dass sie schon gut drei Wochen vorher auf einem deutschen Flughafen angekommen war. Als sie dort nicht weiter wusste, hatte sie auf gut Glück die nächstbeste schwarze Frau angesprochen, so Quartier und schließlich auch den Weg zur Erstaufnahmeeinrichtung gefunden. Die Pause vor der Anhörung hatte Kayi genutzt, um sich zu ihrem Asylantrag in Ruhe Notizen zu machen. Was sie letztlich zur Flucht bewogen hat, das ist nämlich eine lange und ziemlich komplizierte Geschichte. Sie verfügt zwar über eine gute Schulbildung, hat aber keine Übung darin, frei vorzutragen.

Kayi beginnt also dem Mann vom Bundesamt ihre Geschichte zu erzählen: Sie sei in einer politischen Partei gewesen, habe sich aber nicht politisch betätigt, sondern ihr Bruder. Sie habe Probleme mit der Polizei gehabt. Die sei zu ihnen nach Hause gekommen, wegen ihres Bruders. Der sei Drucker gewesen. Sie sei seinetwegen festgenommen worden.

Der Mann vom Bundesamt hört sich das an und reagiert mit Fragen nach dem Reiseweg. Kayi antwortet konzentriert. Da wechselt der Mann das Thema wieder und will nun wissen, was der konkrete Anlass ihrer Flucht war. Kayi beginnt, den letzten Auftritt der Polizei bei ihr zuhause genauer zu schildern. "sie ... folterten mich ein wenig", steht im Protokoll und: "Wenn sie so zu einem nach Hause kommen, dann wollen sie einen auch töten."

Der Mann vom Bundesamt will daraufhin nur wissen, ob es noch andere Gründe für ihre Flucht gibt. Das wirkt nicht, als ob ihn das, was sie gerade angefangen hatte zu berichten, sonderlich beeindruckt hätte und er Näheres hören wollte. Irritiert läßt Kayi ihre Notizen im Geiste Revue passieren, all die Einzelheiten, wie sie ihrem Bruder geholfen hatte, seine politische Arbeit fortzusetzen, und wie es dazu kam, dass die Sicherheitskräfte zu ihnen nach Hause kamen. Ob es noch andere Gründe für ihre Flucht gibt? Irritiert verneint Kayi.

Wirklich interessieren tut den Mann vom Bundesamt nun der Pass und Name, mit dem sie nach Deutschland eingereist ist. Was nicht im Protokoll steht, ist, dass der Mann einen Wutanfall bekommt und sie als Lügnerin beschimpft, als sie sagt, sie habe den Pass verloren. Und überhaupt: Weshalb hat sie nicht sofort bei Ankunft in Deutschland ihren Asylantrag gestellt? Als sie anfängt, das wahrheitsgemäß zu erklären, herrscht der Mann sie grob an, sie solle seine Fragen genau beantworten. Tapfer gibt sie sich weiter Mühe, auch bei der Frage, wieso sie ausgerechnet in Deutschland Asyl beantragt habe.

Der Mann wechselt wieder das Thema und bedrängt sie nun mit dem Vorwurf, sie hätte einerseits behauptet, Lomé am 28.1. verlassen zu haben, andererseits Togo am 23.1.1994 und verlangt barsch eine Erklärung. Der Widerspruch ist nach Maßgabe des vorhergehenden Protokolls erfunden. Die Togoerin wehrt sich immer noch, und fischt erneut die richtigen Daten aus ihrer Erinnerung. Alles sieht Kayi noch ganz genau vor sich: Wie es dazu kam, dass sie fliehen mußte, wie sie am 19.1. von Anhängern der Regierungspartei stundenlang geschlagen, herumgezerrt und als Lügnerin beschimpft worden war, wie sie zu ihrem eigenen und ihres Bruders Schutz gezwungen war, ihre politische Identität zu verleugnen.

Dabei setzt der Mann ihr gegenüber sein skeptisch aggressives Verhör fort: In welcher Partei war Ihr Bruder? - Weiß ich nicht. - In welcher Partei waren Sie? - Politik interessiert mich nicht. Ich war in keiner Partei.

Irgendwie haben sich die Bilder der Peiniger übereinandergeschoben. Benommen hört Kayi sich zu, wie sie sich auch jetzt diesem Mann gegenüber reflexartig verleugnet. Über dem Schreibtisch ihres Vaters hing ein Bild, das ihren Großvater neben dem ersten Präsidenten des unabhängigen Togos zeigt, der 1963 im Auftrag von Franzosen ermordet wurde. Da war sie gerade 4 Jahre alt. Solange sie denken kann, hat ihre Familie dieses politische Vermächtnis und ihren Groll gegen die folgende Diktatur insgeheim gehütet. Zum Schutz ihrer Familie hat sie von klein auf lernen müssen, darüber niemals mit den falschen Leuten zu reden, und einen sechsten Sinn dafür entwickelt zu unterscheiden, wem zu trauen war und wem nicht. Ihr Bruder konnte sich in diesem Punkt auf sie verlassen, als er sie in seine politische Untergrundarbeit mit einspannte. Dass das schief ging, lag ja auch nur an diesem plötzlichen Regenguss, vor dem die Menschenmenge ins Haus drängte, bei der Versammlung der Regierungspartei, zu der sie ihr Bruder geschickt hatte, um darüber zu berichten. Nur wegen des Gusses war sie den Kontrollen in die Hände geraten und stundenlang hochnotpeinlich verhört worden. All das hatte sie sich eigentlich genau notiert, um es zu erzählen. Aber doch nur jemandem, der auch wirklich bereit war, zuzuhören und ihr zu helfen!

Der Weiße läßt die Togoerin den Widerruf ihrer Angaben vom Anfang der Anhörung noch einmal ausdrücklich wiederholen. Mehr braucht er eigentlich nicht für die Ablehnung, stochert in der Geschichte aber noch ein bißchen herum. Nur so der Vollständigkeit halber. Daß dabei noch ein Hinweis auf Familienverfolgung auftaucht, stört nicht weiter. Es besteht auch keine Gefahr mehr, dass der Mann auf die letzten Fragen (Haben Sie sonst noch etwas vorzutragen, was wichtig für das Asylverfahren ist?) wirklich Antwort bekommt.

Die Anhörung hat 45 Minuten gedauert, im Februar 1994. Da der eingeschaltete Anwalt die Geschichte nicht hinterfragt und die Begründung der Klage vergisst, wird das Asyl-Verfahren wegen Nichtbetreibens eingestellt.

Erst sehr viel später, nachdem Kayi schon lange wegen ihres exilpolitischen Engagements aufgefallen war, fängt jemand an, sich wirklich für ihre Geschichte zu interessieren. So gelingt es 1999 auf geheimen Kanälen einen seit 1994 untergetauchten Journalisten zu kontaktieren, mit dem der verschollene Bruder der Frau eng zusammengearbeitet hat. Er bestätigt, dass die Frau ihnen geholfen hat, ihre politische Arbeit hinter dem Rücken der Sicherheitskräfte noch eine ganze Weile weiterzuführen, nachdem sie selbst wegen ihrer regimiekritischen Artikel zu bekannt geworden waren, obwohl sie unter Pseudonymen schrieb. Charmant und harmlos wirkend, schreibt er, habe die Frau ab einem gewissen Zeitpunkt ihre Treffen organisiert und beherbergt, Nachrichtendienste geleistet und ihm jederzeit Unterschlupf gewährt, wenn er sich versteckt halten musste.

Das genau meint sie auch heute noch damit, wenn sie sagt: "Ich selbst war nicht politisch aktiv, sondern mein Bruder."

Nach Auskunft eines prominenten Menschenrechtlers aus Togo ist ihr Einsatz typisch für die Rolle von Frauen im politischen Kampf gegen die Diktatur in Togo: "Auf Ebene unserer Organisationen, namentlich der LTDH, haben wir häufig junge Mädchen und Frauen im Rahmen der meisten unserer Untersuchungen angestellt. Denn nach unserer Einschätzung hatten diese in Anbetracht der Tatsache, dass sie einen harmlosen Anblick darstellen, vielfach sehr leicht Zugang zu für uns kritischen Quellen. Man muss wissen, dass bei Situationen wie in Konflikten oder Diktaturen, wo es auf Spionage und Gegen-Spionage ankommt, Frauen generell die passendsten und sichersten Kanäle sind, um Informationen zu beschaffen oder zu verifizieren. Dieserart war auch unsere Strategie in Togo. Nichtsdestoweniger sind damit auch Risiken verbunden. Einige Frauen sind im Verlauf ihrer Missionen vom Feind ausgemacht und so Opfer geworden. Über die ganze Spanne unseres Kampfes für die Errichtung der Demokratie und eines Rechtsstaates in Togo gibt es junge Mädchen oder Frauen mit solchen Missionen, die vermisst gemeldet wurden. Wenn es davon welche gibt, die ihr Leben durch Flucht unter andere Himmel retten konnten, verstehe ich nicht recht, wie man sie zurückschicken kann, wenn man wirklich darauf bedacht ist, menschliches Leben in Not zu retten."

Text: Christiane Krambeck



hat zur Folge, dass auch nur der geringste Widerspruch zwischen den Angaben der Eheleute als Ablehnungsgrund herangezogen wird und manche Gerichte nahezu Fangfragen wie im Strafverfahren stellen. Die eigenen Asylgründe werden nicht ausreichend berücksichtigt. Hat die Antragstellerin erst wesentlich später als ihr Ehemann das Land verlassen, wird ihr in der Regel vorgehalten, wenn sie erst so spät ausgereist sei, müsse sie doch bereits in Sicherheit gewesen sein und eine politische Verfolgung habe nicht mehr gedroht. Im übrigen wird die Geltendmachung einer Verfolgung aufgrund des Ehemannes auch gern als standardisiertes Vorbringen einer Vielzahl von Asylbewerberinnen bezeichnet. Diese Asylanträge werden deshalb wesentlich häufiger als offensichtlich unbegründet abgelehnt, was aufgrund der einwöchigen Frist für die Klage und dem notwendigen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage einen zusätzlichen psychischen Druck für diese Frauen und die Gefahr einer Versäumung der rechtzeitigen Einlegung von Rechtsmitteln bedeutet.

5.

Besondere Schwierigkeiten haben Frauen, über geschlechtsspezifische Verfolgungsmaßnahmen im Asylverfahren zu erzählen.

In den meisten Heimatländern dieser Frauen ist eine

vergewaltigte Frau eine Schande für die Familie und sie fühlt sich schuldig, weil dadurch die Familienehre beschmutzt wird. So erscheint es manchmal, als ob Frauen, deren Ehemänner sich bereits in Deutschland befinden, noch größere Schwierigkeiten haben, über sexuelle Gewalterlebnisse zu berichten, aus Angst, dann vom Ehemann verstoßen zu werden.

Oft sind die Frauen traumatisiert und haben das Erlebte bei ihrer Ankunft überhaupt noch nicht verarbeiten können. Bei der dann wenige Tage später stattfindenden Anhörung sind sie nicht in der Lage, über ihr Schicksal zu sprechen. Hinzu kommt, dass nach wie vor die meisten Befragungen von Männern durchgeführt werden. Auffallend ist, dass Frauen lediglich Drohungen und Schläge, aber keine näheren Einzelheiten erwähnen. So ergeben sich kurze, detailarme Anhörungen mit der Folge eines ablehnenden Asylbescheides, weil ein detailarmer Vortrag für mangelnde Glaubhaftigkeit spreche.

In den vergangenen Jahren sind manche Einzelentscheider offenbar locker darüber hinweggegangen, wenn eine Frau von ihrer Vergewaltigung erzählte. In Einzelfällen zeichnete sich der Einzelentscheider durch besonders einfühlsame Fragen aus wie z.B. "Wann will man Sie angeblich vergewaltigt haben?" und "Können Sie sich dann erklären, warum man Sie gerade dann vergewaltigt haben will?"

Wird erst im Laufe des Asylverfahrens, häufig dann, wenn die Frauen Kontakt und Hilfe von Flüchtlingsberatungsstellen erhielten, von einer geschlechtsspe-

zifischen Verfolgung berichtet, müssen sich die Frauen auch hier den Vorwurf der "Steigerung des Vorbringens um Vergewaltigung" (Zitat aus einem Urteil des VG Schleswig) gefallen lassen.

Zwar wird in der letzten Zeit betroffenen Asylbewerberinnen angeboten, einen weiblichen Einzelentscheider einzuschalten, es fehlt aber häufig an einer Dolmetscherin, so dass die Frauen ihre Erlebnisse doch in Gegenwart eines Mannes erzählen müssen.

Berichten Frauen aber "nur" von Misshandlungen, erfolgt das Angebot, sich von einer Frau anhören zu lassen, in der Regel nicht, obwohl in vielen Fällen auch sexuelle Misshandlungen vorgefallen sind, aber aus Scham nicht erwähnt werden, selbst wenn ausdrücklich danach gefragt wurde.

In mehreren Asylverfahren, in denen betroffene Frauen von einer entsprechend geschulten Einzelentscheiderin angehört und parallel eine ärztliche oder therapeutische Betreuung von Flüchtlingsorganisationen veranlasst wurden, erfolgte eine Anerkennung der Frauen nach § 51 I AuslG. Ohne diese Maßnahmen wären diese Asylanträge wohl abgelehnt worden.

Ohne weiter darauf eingehen zu wollen, dass frauenspezifische Verfolgung als politische Verfolgung anzuerkennen ist, sollte zumindest gewährleistet sein, dass alle Asylbewerberinnen von fachlich geschulten Einzelentscheiderinnen angehört werden und die Übersetzung durch Dolmetscherinnen erfolgen.

Rechtsprechung zu Clitoris-Beschneidung

Erna Hepp

„Am Samstagmorgen sitzt die Beschneiderin an dem heiligen Ort in der Mitte, um sie herum die anderen alten Frauen im Kreis. Nacheinander werden die jungen Mädchen in den Kreis gerufen und müssen sich auf die Erde legen. Die Zeremoniemeisterin schneidet mit einem kleinen gebogenen Messer die Klitoris und die inneren Schamlippen heraus: viel Blut fließt, die Mädchen weinen den ganzen Tag. Die alte Frau legt Blätter und Heilkräuter auf die Wunde. Mit einem Streifen Stoff schützen die Mädchen ihre Genitalien, sonst bleiben sie nackt.“

Dies sind die Angaben einer 16jährigen ivoirischen jungen Frau im Asylverfahren, die vor drohender Beschneidung aus ihrem Heimatland geflohen ist. Gleichwohl wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes angeordnet mit der Begründung, von einer extremen Gefahrensituation nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG könne in der Elfenbeinküste bei Frauen dann ausgegangen werden, wenn derer Beschneidung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. Dass der Antragstellerin diese Gefahr zukünftig möglicherweise drohe, habe sie substantiiert dargelegt und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bewiesen, dass sie bisher nicht beschnitten worden sei (Beschluss vom 22.11.1999, Az: 16 VG 2352/99).

Was dieser jungen Frau drohte, haben weltweit mehr als 130 Millionen Mädchen und Frauen erfahren, deren Genitalien verstümmelt wurden (s.a. Kasten folgende Seite). Jedes Jahr werden erneut schätzungsweise weitere zwei Millionen Mädchen Opfer dieser menschenrechtsverletzenden Praktiken, der größte Teil in 28 afrikanischen Ländern, der Rest in Asien und im Mittleren Osten (siehe beigefügte Tabelle der Häufigkeit der Verstümmelungen. Stand 1996). Allerdings wird Beschneidung auch bei Immigrantenfamilien in Europa und USA praktiziert.

Das Thema Beschneidung hat in den letzten Jahren zunehmend, sowohl in der öffentlichen Diskussion, als auch in der asyl- und ausländerrechtlichen Rechtsprechung Beachtung gefunden. Öffentliches Bewusstsein wurde vor allem geweckt durch die Kampagne des bekannten somalischen Fotomodells Dire Dawa und durch den Fall einer jungen togoischen Frau, die nach langen mühevollen und aufreibendem Kampf in den USA Asyl erhielt. (Das Buch von Fauziya Kassindja "Niemand sieht dich, wenn du weinst" beschreibt das Verfahren und vor allem die psychisch und physisch äußerst belastende Situation der jungen Frau während dieser Zeit).

Große internationale Organisationen wie die WHO (Weltgesundheitsorganisation), UNO oder UNICEF rufen gemeinsam zur Ausrottung der Beschneidung von Frauen auf. In Frankreich, Schweden und Grossbritannien wurde die Beschneidung gesetzlich verboten. Auch in Deutschland existieren Gesetzentwürfe, die die Beschneidung als Menschenrechtsverletzung strafrechtlichen Sanktionen unterwerfen.

Die Rechtsprechung in Deutschland ist mit diesem Thema seit einigen Jahren ebenfalls befasst und reicht von Asylanerkennung bis zur bloßen Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG.

Hervorzuheben ist dabei ein Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 10.3.1995 (Az: 1 A 185/95). Das Gericht verpflichtet in diesem Verfahren das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, eine ivoirische Staatsangehörige als Asylberechtigte nach Art. 16 a GG anzuerkennen und Abschiebungshindernisse nach § 51 AuslG festzustellen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass eine gegen den Willen der Betroffenen durchgeführte Beschneidung ihrer Intensität nach einen asylrechtlich erheblichen Eingriff in ihre psychische und physische Integrität darstellt. Die von der Zwangsbeschneidung Betroffene werde unter Missachtung ihres religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts zum bloßen Objekt erniedrigt. Eine weitere Entscheidung des VG Magdeburg vom 20.6.1996 führt ebenfalls zu einer Asylanerkennung.

Das Verwaltungsgericht München hat in seinem Urteil vom 2.12.1998 (Az: M 21 K 97.53552) das Bundesamt im Falle einer kame-

runischen Staatsangehörigkeit, die Beschneidung aufgrund bevorstehender Eheschließung darlegte, Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG zugesprochen und begründet seine Entscheidung damit, dass es sich bei einer Zwangsbeschneidung um Menschenrechtsverletzungen handele und Frauen im beschneidungsfähigen Alter aus der übergreifenden Friedensordnung ausgegrenzt würden. Der kamerunische Staat sei nicht willens oder in der Lage, etwas gegen diese Missstände zu unternehmen, da er die Täter nicht bestrafe und die Opfer nicht schütze.

Lediglich Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bis zum 20. Lebensjahr stellt das Verwaltungsgericht Oldenburg u.a. in seinem Urteil vom Mai 1998 (Az: 6 A 4610/96) im Falle einer 18jährigen jungen Frau aus der Elfenbeinküste fest. Die Klägerin habe die Einzelrichterinnen davon überzeugt, heißt es in der Begründung des Gerichts, dass ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Beschneidung drohe und somit eine Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane. Amnesty International habe in der vom Gericht eingeholten Stellungnahme ausgeführt, dass in dem Volk, dem die Klägerin angehöre, die rituelle Beschneidung weiblicher Geschlechtsorgane durchgeführt werde. Dieser Gefahr könne sich die Klägerin nicht entziehen, indem sie beispielsweise in ein anderes Dorf ausweiche, denn in der Elfenbeinküste gebe es kein Dorf und keine größere Stadt, von dem oder von der dem Gericht bekannt sei, dass dort Mädchen bzw. junge Frauen nicht zwangsbeschnitten würden und wo die Klägerin leben könne. Das Gericht führt einschränkend weiter aus, solange die Klägerin nicht beschnitten worden sei, für sie deshalb jedenfalls bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres die konkrete Gefahr, zwangsbeschnitten zu werden. Dies wird auf Auskünfte des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für Familie und des Instituts für Afrikakunde zurückgeführt, in denen dargelegt wird, dass Eingriffe in aller Regel vor Eintritt der Pubertät, aber auch bereits im Säuglingsalter während der Kindheit, zum Zeitpunkt der Heirat oder während der ersten Schwangerschaft durchgeführt werden, auch an 15 bis 20 Jahre alten Frauen.

Das Oberverwaltungsgericht Hamburg gewährte einem 13jährigen Mädchen, ebenfalls aus der Elfenbeinküste, in einem ausländerrechtlichen

Erna Hepp ist Rechtsanwältin in Hamburg

Aufenthaltsverfahren Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG. In der Entscheidung heißt es im Leitsatz: "Einem ausländischen Mädchen, das befürchtet, in ihrem Heimatland genital verstümmelt zu werden, ist vorläufiger Rechtsschutz gegenüber der ihr nach dorthin angedrohten Abschiebung zu gewähren" (Beschluss vom 6.1.1999, Az: 3 Bs 211/98).

„...dass ich ... mich fragen musste,... ob ich ... brutal schockieren darf ...“

Auszug aus: Cornelia Bührle rscj, "Fluchtgrund Frau .."
in: Jahrbuch der Deutschen Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe 1998/99

"Das Kind hockt am Boden oder auf einem flachen Schemel, hinter ihm werden seine Ärmchen mit sicherem Griff von einer starken Frau gehalten, zwei andere Frauen zu den Seiten zerren ihm die Beine auseinander. Sodann nimmt die Chirurgin meist die Matrone des Dorfes, eine Rasierklinge oder ein Messer zur Hand und schneidet zunächst die Klitoris heraus, dann die kleinen Schamlippen vollständig, und schließlich werden die Innenwände der großen Schamlippen tief eingeschnitten. Dann beginnt das Zusammennähen der großen Schamlippen. Man sticht in jede eine Reihe von Akaziendornen hinein, um die man kreuzweise wieder ein Garn windet und straff zieht, um beide Schamlippen fest zu verschließen. Nur eine ganz winzige Öffnung, nach hinten verlaufend, darf für Urin und Menstruationsblut bleiben. Um das zu garantieren, setzt die Matrone ein Streichholz oder einen dünnen Bambussplitter in diese Öffnung. Dann bestreicht sie die genähte Wunde mit einer Mischung aus Zucker und Gummi arabicum, um sie hermetisch abzudichten.

Jetzt werden die Fesseln des Mädchens fest zusammengebunden, um eine ungestörte Vernarbung zu gewährleisten. Zu diesem Zeitpunkt hat das erschöpfte kleine Wesen aufgehört zu schreien und wird auf eine Matte gebettet. [...] Nach einer Woche werden die Dornen herausgezogen. man gibt dem Kind eine Gehilfe, obgleich die Beine noch aneinandergekettet sind, trotzdem soll es sich im Haus ein wenig bewegen. Nach einigen Tagen macht die Matrone ihren Kontrollbesuch. Sollte ds Ganze kein Erfolg gewesen sein, so wird es wiederholt." (In Somalia werden 98 Prozent aller Mädchen beschnitten...)

Eines Tages folgt die Hochzeitsnacht...

"Die Braut wird im Hause ihres Mannes erwartet. Er entkleidet und schlägt sie solange mit einer Peitsche aus schmalen Lederriemen, bis das Blut rinnt. Auf natürliche Weise kann er seine junge Frau als Infibulierte (Beschnittene, Vernähte, Vernarbte) nicht entjungfern, sondern muss sich eines zweischneidigen Dolches bedienen. Ein starker Stoß, ein Schnitt, ein Blutbad. Jetzt kann er sein Glied einführen. Und nun geht es, im Gegensatz zur Beschneidungsoperation, um das Verhindern eines Zusammenwachsens der frischen Schnittwunde. Daher muß die junge Ehefrau während der ersten acht Tage einen ständig wiederholten und zeitlich verlängerten Geschlechtsverkehr haben, der von seiten des Mannes als Arbeit gewertet wird.

[...] Die Kindgeburt findet im Sitzen statt oder auf einem niedrigen Schemel wie bei der Beschneidung. Die bereitstehende Matrone öffnet mit einem Küchenmesser die unelastische gewordene, verhärtete Vulva, doch nur so weit, daß das Kind sich hindurchzwängen kann. Gegebenenfalls wird nachgeschnitten. Nachdem das Kind geboren wurde, gießt man nahezu siedendes Wasser über die Geschlechtsteile der Frau, wodurch sich hoch aufwölbende Blasen bilden. Währenddessen geschieht die Prozedur des Vernähens unter Verwendung von pflanzlichen Nadeln und Dornen. Schließlich werden der Frau die Brandblasen abgezogen, und man verordnet ihr völlige Unbeweglichkeit bis zur Verheilung der Wunde."

Geschätzte Häufigkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien

Länder	Betroffene Frauen geschätzt in:	
	%	Millionen
Nigeria	60	32,8
Ägypten	80	24,2
Äthiopien	90	23,9
Sudan (Norden)	89	9,7
Kenia	50	6,8
Somalia	98	4,5
Mali	80	4,3
Elfenbeinküste	60	4,1
Burkina Faso	70	3,5
Ghana	30	2,6
Sierra Leone	90	2,0
Tschad	60	1,9
Eritrea	90	1,6
Guinea	50	1,6
Tansania	10	1,5
Benin	50	1,3
Kamerun	20	1,3
DR Kongo	5	1,1
Togo	50	1,0
Liberia	60	0,9
Niger	20	0,9
Zentralaf. Republik	50	0,8
Senegal	20	0,8
Gambia	89	0,5
Uganda	5	0,5
Djibouti	98	0,3
Guinea-Bissau	50	0,3
Mauretanien	25	0,3

Gesamt: 130 Millionen

Quelle: UNICEF

The Progress of Nations, 1996, Seite 7



Vietnamesinnen in Dithmarschen

Christiane Orgis

Bei meiner Flüchtlingsarbeit habe ich seit vielen Jahren Kontakt zu asiatischen Frauen, von denen ich die meisten als unterdrückte Frauen wahrgenommen habe, die in der Männergesellschaft Asiens nur überleben können durch grenzenlose Anpassung und Unterwerfung. Frauen, die sich dem entziehen, stellen die große Ausnahme dar und sind meist nur in der intellektuellen Oberschicht zu finden.

Zu meiner großen Überraschung gibt es aber auch in Asien ein Land, in dem die Frauen von heute frei und selbstbewußt leben, Berufstätigkeit und Kindererziehung miteinander verbinden, sich ihre Ehepartner frei auswählen und in der Familie bestimmen, "wo es lang geht": Vietnam.

Kennengelernt habe ich Vietnamesinnen in Deutschland, als ich 1992 ein vietnamesisches Kind adoptierte, zu deren leiblicher Mutter ich engen Kontakt bis heute halte und durch die ich viele andere vietnamesische Familien kennenlernte.

Die Vietnamesen, die heute in Deutschland leben, sind praktisch auf 3 verschiedene Weisen hierher gekommen:

Die erste Generation waren Boatpeople, d.h. Südvietnamesen, die sich nach Ende des Vietnamkrieges mit den neuen Machthabern nicht arrangieren konnten und mit Schiffen flüchteten. Die von der Cap Anamur aufgegriffenen Flüchtlinge wurden später als Kontingentflüchtlinge in Deutschland aufgenommen, d. h. hier wie anerkannte Asylberechtigte behandelt und mit uneingeschränkter Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis versehen. Später kamen Tausende von Vietnamesen in die ehemalige DDR als Gastarbeiter, vor allem, um Kriegsschulden Vietnams abzarbeiten. Diese kehrten nach dem Fall der Mauer nur teilweise zurück in ihre Heimat. Andere Vietnamesen waren Gastarbeiter in anderen Ostblockstaaten, besonders in der Tschechoslowakei, wo sie vielfach in der Textilindustrie wegen ihrer Geschicklichkeit eingesetzt waren, darunter besonders viele Frauen. Von dieser Gruppe kamen viele illegal über die Grenze nach Deutschland und stellten hier Asylanträge, die jedoch meist abgelehnt wurden. In der Folgezeit kehrten sie jedoch nicht nach Vietnam zurück, weil die vietnamesische Regierung ihre eigenen Leute nicht zurück nahm. Diese Menschen lebten viele Jahre lang als de facto Flüchtlinge hier, d.h. mit Duldungen. Mit der jetzt

in Kraft tretenden Altfallregelung werden die meisten von ihnen legalisiert, da sich viele schon mehr als 8 Jahre hier aufhalten und zumeist Arbeit haben.

Doch zurück zu den Frauen: Von Anfang an kamen Vietnamesinnen in die Teestube in Heide/Dithmarschen und traten hier ganz anders auf als sonst von asiatischen Frauen gewohnt. Immer höflich und freundlich, aber zugleich auch selbstbewußt und ohne Hilfe oder Unterstützung ihrer Männer trugen sie ihre Anliegen vor. Die meisten von ihnen lebten mit Landsleuten zusammen und hatten auch gemeinsame Kinder, viele waren jedoch nicht offiziell verheiratet, da es an Papieren mangelte. Die meisten Frauen können sich gut verständigen, einige sprechen sogar ausgezeichnet Deutsch. Wirklich politisch engagiert ist unter den Vietnamesen in Dithmarschen ebenfalls eine Frau: Frau Ha aus Burg, die an führender Stelle in Exilorganisationen tätig ist und innerhalb der Vietnamesen im Kreis eine Führungsposition einnimmt. Bei näherer Nachfrage ergab sich, dass fast alle Frauen arbeiteten, oft in der Gastronomie, wo sie wegen ihres Fleißes und ihrer besonders verbindlichen und freundlichen Art besonders geschätzt werden, aber auch als Schneiderinnen und Büglerinnen.

Bei vielfältigen Kontakten mit Arbeitgebern zollte man den Vietnamesinnen höchstes Lob. Bei



der Kindererziehung helfen sie sich oft gegenseitig, aber auch die Männer schienen mir viel stärker in Haushalt und Kindererziehung eingebunden zu sein als sonst in Asien üblich. Völlig überrascht war ich allerdings, als ich erfuhr, dass in den vietnamesischen Familien die Frauen auch die Finanzministerinnen sind. Die Frau verwaltet das Geld in der Familie und bestimmt, wofür es ausgegeben wird. Der Mann muss in einer intakten Familie alles Geld seiner Frau ausliefern, die ihm ein Taschengeld gibt und über den Rest im Sinne der gemeinsamen Zukunft verfügt. Natürlich wird alles gemeinsam besprochen, aber das letzte Wort hat die Frau.

"Unsere Männer gehen ganz gerne mal in Spielhallen, da müssen wir auf sie aufpassen", so eine Vietnamesin. Auf diese Weise haben es die meisten vietnamesischen Familien trotz niedrigster Löhne geschafft, große Vermögen anzusparen, Vermögen bis zu 100.000 DM sind keine Seltenheit.

Natürlich habe ich erstaunt nachgefragt, woher das selbstbewußte Auftreten der vietnamesischen Frauen kommt. Als Antwort wurde mir folgendes erzählt: schon in der französischen Kolonialzeit hätten die Vietnamesen viel von den Kolonialherren aber auch -frauen angenommen. Nach dem Vietnamkrieg hat sich eine ähnliche Entwicklung abgezeichnet wie bei uns: viele Männer waren gefallen (obwohl auch Frauen auf Seiten des Vietkong kämpften), die Frauen nahmen deren beruflichen Positionen ein bzw. ließen sich nach Heimkehr der Soldaten nicht mehr an den Kochtopf allein verbannen. Der Wiederaufbau des Landes erforderte jede Arbeitskraft. Devisen mussten herbeigeschafft werden, indem junge Vietnamesen ins Ausland gebracht wurden. Diese wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Staates setzten Gleichbehandlung im Bildungswesen und Berufsleben voraus, wodurch die Frauen insgesamt ihre Gleichstellung erreichten. Die Gleichstellung im Berufsleben wiederum bewirkte auch eine Freiheit im Denken.

Nur eine Schwierigkeit haben die Vietnamesinnen in Deutschland, wie mir eine verriet: wenn deutsche Männer sich in sie verlieben, haben sie von einer Asiatin ganz andere Vorstellungen: sie suchen nämlich die unterwürfige Asiatin, die Dienerin in allen Bereichen, die sie nach Herzenslust herkommandieren und unterdrücken können. „Doch damit können wir leider nicht dienen“, so meine vietnamesische Freundin.

Frauenhandel und Zwangsprostitution in Schleswig-Holstein

contra

Was ist Frauenhandel?

Unter Frauenhandel wird weltweit ergänzend zur juristischen Definition (§180b Menschenhandel und §181 Schwere Menschenhandel) nicht nur der Handel in die Prostitution verstanden.

Der Begriff "Frauenhandel" beinhaltet **nicht** nur die Zuführung bzw. den Zwang zur Prostitution **sondern auch** Aktivitäten wie den Heiratshandel und den Handel in andere illegale ausbeuterische Arbeitsverhältnisse.

An dieser Stelle möchte ich den Begriff "Frauenhandel" problematisieren. Meiner Meinung nach ist er kritisch zu betrachten - und zwar aus folgenden Gründen:

** Der Begriff "Frauenhandel" impliziert, dass Frauen zu einer Ware deklariert und aus Sicht der TäterInnen vermarktet werden

** Assoziiert wird auch der Begriff "Opfer". Dieser ist geschlechtsunspezifisch und trägt die Begleitvorstellung von Passivität und Schwäche in sich.

** Die **Nachfrager, Prostitutionskunden** werden völlig ausgeblendet und damit ihrer Verantwortung enthoben.

contra

Modellprojekt gegen Frauenhandel in S.-H.

Claudia Langholz

Kontakt: siehe Kasten nächste Seite

Was ist Zwangsprostitution?

Häufig wird Prostitution mit Frauenhandel und Zwangsverhältnisse gleichgesetzt. Dies ist falsch und undifferenziert.

Es gibt Frauen, die sich aus vielen Gründen für diese Form der Arbeitsmigration entscheiden und hier ist unseres Erachtens das **individuelle Recht der Entscheidungsfreiheit** anzuerkennen.

Natürlich ist immer im Hinterkopf zu behalten, dass wir aufgrund der weltweiten ökonomischen Ungleichheit und vielerorts katastrophalen Lebensbedingungen diese selbstbewusste Entscheidung **nicht mit Freiwilligkeit** verwechseln sollten.

Es liegt in unserer Verantwortung, gesellschaftliche Bedingungen so zu gestalten, dass den bestehenden Ausbeutungs- und Abhängigkeitsmustern entgegengewirkt wird.

Frauen in der Zwangsprostitution werden massiv an der Beendigung der Prostitution gehindert. Von ihnen werden sexuelle Praktiken erzwungen, die sie freiwillig nicht verrichten würden. Durch sexuelle Gewalttaten, Prügel, Verabreichung von Alkohol und Medikamente werden die Frauen gefügig gemacht. Doch nicht nur oder nicht immer entsteht die Zwangslage der Frauen durch massive körperliche Gewalt. Durch Demütigung, Drohungen und Vortäuschung guter Verbindungen zu Polizei und Ausländerbehörden stellen TäterInnen ein umfassendes Machtgefüge dar. Mit Drohungen und List werden sie mit falschen Papieren und Visa ausgestattet oder ihnen werden die Papiere weggenommen. Die betroffenen Frauen und Mädchen werden gezwungen, den größten Teil ihres Verdienstes oder alle Einnahmen abzugeben. Eine Flucht und Rückkehr in das Heimatland ist dadurch sehr erschwert bis unmöglich.

Betroffene von Frauenhandel sind eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Hintergründen, Handlungskompetenzen und Bewältigungsstrategien. Sie entsprechen nicht immer dem "typischen Opferbild einer hilflosen, gequälten, verstörten, tränenüberströmten Frau." Die Gefahr, dass Frauen der Status der Betroffenen / Überlebenden aberkannt wird, ist groß.

Hintergründe des Frauenhandels und der Zwangsprostitution

Frauenhandel ist eine der extremsten Formen von **Sexismus, Rassismus und (post-) kolonialen Strukturen**. Seit Jahrhunderten gelten Frauen in patriarchalischen Gesellschaften als Eigentum von Männern und bis heute ist die Möglichkeit, Frauen zu rauben, zu vergewaltigen, zu tauschen, zu verkaufen oder zu verschenken ein Mittel der gewaltsamen Eroberung und der Unterwerfung. Im vergleichbaren Maße, wie die Industrieländer sich den Reichtümern des Südens und Ostens bemächtigen, werden auch die Menschen dieser Länder, vornehmlich die Frauen und Kinder, deren Arbeitskraft, Körper und Sexualität, ausgebeutet.

Frauenhandel ist ein Aspekt der strukturellen und sexualisierten Gewalt gegen Frauen; ist eine Form der verbrecherischen Ausbeutung innerhalb des Migrationsprozesses.

Die vielfältigen Wege und Formen von Frauenhandel können Frauen zu verschiedenen Zeitpunkten ihrer Migration erfahren:

** während des Prozesses der Anwerbung und Reise sowie

** innerhalb der Arbeits- und Lebensbedingungen im Zielland selbst.

Der Anteil der Frauen innerhalb der migrierenden Bevölkerung liegt heute bereits bei **über 50%**. Diese als Feminisierung der Migration bezeichnete Entwicklung verstärkt sich zunehmend. Die Ursachen für den **Migrationsdruck und die Motivation der Frauen** sind vielfältig und zum größten Teil auch durch ihre geschlechtsspezifische Situation im Heimatland begründet.

Einige Gründe sollen an dieser Stelle genannt werden:

** Die **Arbeitslosigkeit von Frauen** ist insgesamt sehr hoch. Sie finden oft keinen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz. Und selbst wenn, ist die Bezahlung oft sehr niedrig. Im krassen Gegensatz dazu steht die steigende Verantwortung der Frauen für das finanzielle Überleben ihrer Familien, Kinder und Angehörigen

** Durch das **Verschwinden des Sozialsystems**

contra - Modellprojekt gegen Frauenhandel in Schleswig - Holstein

contra arbeitet seit März 1999 und entwickelt ein Unterstützungs- und Beratungsangebot für von Frauenhandel betroffene Frauen und Mädchen.

Neben der konkreten Krisenintervention und Beratung für betroffene Frauen und Mädchen bietet

contra die Koordination für in Schleswig - Holstein mit Frauenhandel und Zwangsprostitution befaßte Institutionen und Einrichtungen an. Der Aufbau eines landesweiten Pools von Unterbringungsorten, die Initiierung von regionalen, interdisziplinären Arbeitskreisen und Öffentlichkeitsarbeit gehören u.a. dazu.

Krisenintervention und Beratung - was heißt das konkret?

Aufgrund der Zwangssituation, in der von Frauenhandel und Zwangsprostitution betroffene Frauen und Mädchen sich befinden, können wir nur Kontakt zu den Frauen erlangen, wenn die strafverfolgenden Behörden uns informieren, sowie sie Frauen und Mädchen antreffen, die von dieser Menschenrechtsverletzung betroffen sind bzw. sein könnten. Zum Beispiel bei einer Razzia oder im Rahmen von Ermittlungen.

Werden wir z.B. von der Kripo eingeschaltet, benötigen die Frauen in den meisten Fällen erst einmal eine sichere und geeigneten **Unterbringung**.

Diese organisieren wir, so schnell es geht. Ein Netzwerk von Unterbringungsorten, die sicher und geeignet sind, muss noch aufgebaut werden - zur Zeit sind unsere Möglichkeiten leider begrenzt.

Wenn bei der Unterbringung nicht schon ein Erstkontakt stattfindet, verabreden wir dafür einen baldigen Termin. In diesem **ersten Gespräch** bieten wir unsere parteiliche und kostenlose Unterstützung und Beratung an. Die freiwillige Entscheidung der Frau unser Angebot anzunehmen ist die Basis unsere weiteren Zusammenarbeit.

Die Frauen und Mädchen geben die Beratungsinhalte weitgehend vor und erhalten für die **Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechtes** und für die Entscheidungsfindung bezüglich ihrer Zukunft die größtmögliche Unterstützung. Unsere Unterstützung ist auf die jeweiligen **individuellen Bedürfnisse und Befindlichkeiten** abgestimmt. Wichtig ist hier die Wahrung der Handlungsautonomie der Frauen und Mädchen.

Meine Erfahrungen zeigen, dass viele Frauen anfangs eher **zurückhaltend bis mißtrauisch** und verängstigt sind.

Für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist daher Transparenz unserer Arbeit sehr wichtig. Optimal ist natürlich eine muttersprachliche und kulturspezifische Beratung.

Die Frauen wissen oft wenig oder nichts über die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik und sehen sich einem Verfahren ausgesetzt, das sie nicht kennen. Hinzu kommen Sprachbarrieren. Wir vermitteln **grundlegende Informationen** und nehmen bei Bedarf zu den zuständigen Institutionen (Polizei, Ausländerbehörden, StaatsanwältInnen etc.) Kontakt auf. Auf Wunsch begleiten wir die Frauen bei den verschiedenen Ämter- und Behördengängen.

Je nach **individueller Situation und Fallkonstellation** gestaltet sich dann die weitere Beratungs- und Begleitungstätigkeit, deren Häufigkeit und Intensität. Wollen Frauen/ Mädchen rechtliche Informationen bzw. eine Beratung über die **Möglichkeiten und Grenzen des Strafrechts, der Strafprozessordnung, des Ausländer- und Asylverfahrensrechts** durch eine Anwältin, so stellen wir einen Kontakt her und begleiten sie. Selbiges trifft auf den Fall der Aussagebereitschaft einer betroffenen Frau zu oder wenn Frauen sich im Entscheidungsprozess für oder gegen eine Aussage befinden und anwaltlichen Rat benötigen. Auch in diesen Fällen begleiten wir die Frauen und kümmern uns im Rahmen unserer Möglichkeiten um die Finanzierung.

Vor und während Gerichtsverfahren begleiten wir unsere Klientinnen.

Dazu gehören u.a.

- *** Stabilisierung der Zeugin
- *** Vorbereitung auf die Rolle als Zeugin
- *** Erläuterung des Ablaufes einer Hauptverhandlung
- *** Information über gängige Strategien der Verteidigung (Wecken von Zweifel

an der Glaubwürdigkeit z.B.)

*** Besichtigung der Räumlichkeiten usw.

Darüber hinaus unterstützen wir betroffene Frauen und Mädchen bei der Organisation ihrer Rückreise in das Heimatland z.B. in Bezug auf die Formalitäten, die Rückreisekosten und Information über eventuelle Unterstützungsangebote im Heimatland.

Neben den vielen organisatorischen Aspekten sind weitere Beratungsinhalte z.B.

*** die erlebt/ überlebte Gewalt

*** die Folgen der Gewalt, Symptome und Überlebensstrategien

*** die Lebenssituation im Heimatland, Kontakt zu Kindern, FreundInnen, usw.

*** das Entwickeln von Lebensperspektiven

*** Suizidalität

Zur Situation in Schleswig-Holstein:

*** Frauenhandel und Zwangsprostitution ist nach wie vor ein Randthema in den verschiedensten Einrichtungen und Institutionen. Es ist daher schwer zu sagen, wie viele Frauen und Mädchen in Schleswig-Holstein betroffen sind und täglich diese Menschenrechtsverletzungen überleben. Solange nicht der Blick auf diese Form der Ausbeutung, der Gewalt gegen Frauen/Migrantinnen gerichtet wird, solange bleiben diese Menschenrechtsverletzungen unsichtbar - und finden jeden Tag statt.

*** contra wurde bislang in relativ wenigen Fällen eingeschaltet. Dies ist unseres Erachtens kein Zeichen dafür, dass es Frauenhandel in Schleswig - Holstein nicht gibt, sondern dass noch viel Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit geleistet werden muss.

*** Im Spätsommer fertigten die Mitarbeiterinnen von contra den schriftlichen Entwurf für eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Polizei Schleswig - Holstein und contra. Dieser Entwurf beinhaltet das Grundverständnis der Zusammenarbeit und beschreibt die Zielgruppen sowie die Arbeitsfelder von contra und der Polizei Schleswig - Holstein. Die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit umfassen Erstkontakt, Sicherheit, Unterbringung, Kontakt zur Ausländerbehörde und Informationsaustausch. Der Abschluss der Verhandlungen und die anschließende Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Polizei Schleswig-Holsteins und contra stehen für das Jahr 2000 an.

*** Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Hilfe und Unterstützung betroffener Frauen und Mädchen müssen den einzelnen MitarbeiterInnen der relevanten Stellen verstärkt und fortlaufend vermittelt werden. Die Umsetzung des Erlasses (Ausländerrecht; Bekämpfung des Frauenhandels und der Zwangsprostitution) sollte in allen Regionen und Dienststellen des Landes unter Ausnutzung der Ermessensspielräume im Sinne der betroffenen Frauen und Mädchen erfolgen.

*** Die Finanzierung geeigneter und sicherer Unterbringungsorte muss unbedingt geklärt und abgesichert werden. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass eine geeignete Unterbringung eine Grundvoraussetzung für die Stabilisierung betroffener Frauen und Mädchen, sowie für die Beratungstätigkeit ist.

Kontakt: contra

Postfach 15 65

24505 Neumünster

fon: 04321 - 94 96 18; fax: - 40

e-mail: contra@ne-fw.de



vieler Staaten bzw. das nicht vorhandene soziale System wird viel Verantwortung für Familien und Kinder auf Frauen abgewälzt.

** Gewalt, Suchterkrankungen usw. in engen persönlichen Beziehungen sind wiederholt Gründe für Frauen und Mädchen, ihr Umfeld und ihr Herkunftsland zu verlassen.

** Die **Lebensperspektiven der Frauen** sind schlecht, sie wollen ein besseres, ein anderes Leben und haben häufig keine oder unzureichende Kenntnisse über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland.

Wenn wir uns also die Situation und die Perspektiven der Frauen, mit denen wir uns befassen, betrachten, so ist deutlich, dass sie migrieren, weil sie bessere Lebensbedingungen suchen. Vor diesem Hintergrund fällt es den Tätern - und Täterinnen - leicht, Frauen mit falschen Versprechungen zu ermuntern, z.B. nach Deutschland zu migrieren, um sie dann dort in Ehen oder ausbeuterische Arbeitsverhältnisse zu zwingen.

Und nicht zuletzt sind es

** die vielfältigen Möglichkeiten,

die sich in den reichen Staaten bieten

** sowie die Nachfrage

- gefördert durch die Medienberichterstattung - nach billigen weiblichen Arbeitskräften und Migrantinnen in der Sexindustrie, die Frauen die Migrationsentscheidung treffen lassen.

Viele Staaten Westeuropas sagen von sich, dass sie keine Einwanderungsländer sind. Diese Behauptung ist nicht haltbar, denn die Realität zeigt, dass es eine große Nachfrage nach Arbeiterinnen für bestimmte Tätigkeiten gibt. Eben diese Tätigkeiten und Arbeiterinnen halten ganze Wirtschaftszweige in Gang. Die Möglichkeiten der **legalen Einwanderung** werden jedoch von den westeuropäischen Staaten immer weiter eingeschränkt beziehungsweise in vielen Bereichen gänzlich abgeschafft.

Die sehr begrenzten legalen Möglichkeiten auf der einen und die große Nachfrage auf der anderen Seite schaffen einen Widerspruch, von dem jegliche Art von Händlern und Vermittlern

profitieren, da sie die Grundlage für ausbeuterische Schlepperpraktiken und Arbeitsbedingungen darstellen.

Noch ein paar Worte zu den Herkunftsländern der Frauen:

Die Hauptgruppe der betroffenen Frauen und Mädchen in der Bundesrepublik (wie auch in anderen europäischen Ländern) kommen aus Mittel- und Osteuropa, laut BKA 1998 hauptsächlich aus den Staaten: Polen, der Ukraine, der Tschechischen Republik, Rußland, Lettland, Litauen, Rumänien und Ungarn.

Unserer Erfahrung nach ist das auch in Schleswig-Holstein der Fall.

Diese Entwicklung beruht

1. auf den politischen und ökonomischen

Veränderungen in Europa

2. und darauf, dass sich die Wege durchsetzen, die für die Händler und Vermittler am günstigsten, sprich am billigsten und einfachsten sind.

Osteuropa ist besonders wegen der räumlichen Nähe und dem relativ geringen Einreiseauf-

wand für Händlerringe interessant und lukrativ. Doch nach wie vor gibt es insgesamt eine Vielzahl von Herkunftsländern der Kontinente Asien, Afrika und Lateinamerika. Diese Tatsache zeigt uns, dass die Lebens- und Überlebensbedingungen für Frauen in sehr vielen Ländern der Erde schlecht bis katastrophal sind.

Die rechtliche Situation in Schleswig Holstein für Frauen und Mädchen in der Zwangsprostitution

Die Rechtslage der Migrantinnen aus Nicht-EU-Ländern, die der Prostitution nachgehen - ob freiwillig oder gezwungen - ist restriktiv.

Die Einreise zum Zweck der Prostitution ist kein anerkannter Aufenthaltsgrund und für die Tätigkeit der Prostitution wird keine Arbeitserlaubnis erteilt.

Werden Migrantinnen zur Prostitution gezwungen, verliert ihr u.U. vorhandener Touristinnenstatus an Gültigkeit; sie arbeiten also illegal in der Bundesrepublik.

Werden sie dann z.B. von der Polizei bei einer solchen Erwerbstätigkeit angetroffen und kontrolliert, führt dies zwangsläufig zu einer Aufforderung zur Ausreise oder im weiteren zur Ausweisung mit Wiedereinreiseverbot (§42 AuslG Ausreisepflicht; §45 Ausweisung; §46 AuslG Einzelne Ausweisungsgründe). Wenn Frauen nicht freiwillig die BRD verlassen werden sie abgeschoben und unter Umständen sogar in Abschiebehaft genommen.

Aus dieser rechtlichen Situation ergibt sich folgendes:

Das Druckmittel der Illegalität begünstigt die Täter - und auch Freier -, denn durch den illegalen Status werden Frauen auf eine spezifische Art besonders erpress- und ausbeutbar.

Eindeutig ist, dass die Frauen die Konsequenzen der Illegalität in Deutschland tragen. Ihr illegalisierter Status verwehrt ihnen den Zugang zu Hilfe, medizinischer Versorgung und oft auch zu Polizei und Justiz, da sie dort häufig in erster Linie als Frauen, die das Ausländergesetz (§ 58 AuslG unerlaubte Einreise) missachten, behandelt werden und die nach Einleitung eines Strafverfahrens möglichst umgehend abzuschoben sind.

Die betroffenen Frauen werden somit oft nicht als Betroffene von Frauenhandel und Zwangsprostitution erkannt und anerkannt, sondern Opfer einer krassen sekundären Viktimisierung durch staatliche Organe. Wenn eine Betroffene sich dazu entschließt, der Polizei ihre Situation zu schildern, dann riskiert sie die Ausweisung wegen ihres illegalen Status, denn sobald sie aus der Anonymität heraustritt, macht sie ihre Illegalität publik.

Um Frauenhandel und Zwangsprostitution wirksam und nachhaltig zu bekämpfen und die Betroffenen zu schützen wurde im August 1998 vom Innenministerium eine Verfügung erlassen.

Unter anderem soll nach diesem Erlass in Fällen, in denen konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass eine Migrantin von Menschenhandel im juristischen Sinne betroffen ist, für die Dauer von mindestens 4 Wochen von einer Abschiebung abgesehen werden:

" ... in dieser Zeit ist den betroffenen Ausländerinnen Gelegenheit zu geben, ihre freiwillige Ausreise zu organisieren, persönliche Angelegenheiten zu regeln und Beratung in Anspruch zu nehmen..."

Weitere Aspekte der Lebensrealität betroffener Mädchen und Frauen

Die spezifischen psychischen Folgen und Auswirkungen für von Frauenhandel und Zwangsprostitution betroffene Frauen lassen sich aus der Tatsache heraus erklären, dass es sich hier um den meist dauerhaften Entzug der Selbstbestimmung handelt.

Zwangsprostitution in einem meist völlig fremden Umfeld ist eine extreme, auf die gesamte Person abzielende Form der Fremdbestimmung.

Die Situation vieler betroffener Frauen und Mädchen ist dadurch geprägt,

- ** dass Sprachbarrieren bestehen,
- ** dass ihnen die Ausweispapiere und Adressen abgenommen wurden,
- ** dass sie Angst vor der Polizei und Behörden sowie berechnete Ängste vor Ausweisung haben,
- ** dass ihnen damit gedroht wird, ihren in der Heimat verbliebenen Kindern und Familien etwas anzutun,
- ** dass sie damit eingeschüchtert werden, man werde sie umbringen,
- ** dass ihnen ihr Geld vorenthalten wird und sie angebliche Zahlungen, die durch Schuldnechtschaft entstanden sind, abarbeiten müssen,
- ** dass sie sich mitschuldig an ihrem Dilemma fühlen, weil sie sich vermeintlich leichtgläubig auf Versprechungen eingelassen haben.

Die Situation der Betroffenen ist gekennzeichnet von tiefer und umfassender Demütigung und Entwürdigung durch die TäterInnen und ggf. auch durch die Kunden, die Freier.

Die von den Tätern durch systematische Einschüchterung aufgebaute Atmosphäre der Abhängigkeit, Rechtlosigkeit und Ausweglosigkeit wird nach den sexualisierten Gewalttätigkeiten, durch die Scham vor sich selbst und die vermeintliche Schande für die Angehörigen noch verstärkt.

Symptome dieser Gewaltverbrechen und Menschenrechtsverletzungen sind psychische und körperliche Folgen, von denen die Frauen natürlich jeweils in unterschiedlicher Weise und Härte betroffen sind.

Da es sich bei Zwangsprostitution nicht um Einzelatzen, sondern um ein oft Wochen und Monate andauernden Zustand handelt, muss von einer häufigen Chronifizierung, also von einer Verfestigung der Symptome und Folgeerscheinungen ausgegangen werden, die zu Krankheiten und psychischen Reaktionen als Überlebensstrategien führen können.

Mögliche Langzeitfolgen sind u.a.:

- ** bestimmte und allgemeine Ängste bis hin zu Phobien,
- ** Schlafstörungen
- ** Depressivität
- ** Süchte, Essstörungen
- ** Flash-Backs
- ** Suizidalität

Bei Betrachtung der körperlichen Folgen müssen wir uns noch einmal exemplarisch die konkreten Gewalteinwirkungen vor Augen führen.

Es handelt sich dabei in etlichen Fällen um massive körperliche Gewalt, um die zwangsweise Verabreichung von Drogen und Psychopharmaka, um Psychoterror jeglicher Art - und immer wieder Vergewaltigungen durch verschiedene Männer, die häufig auch in Gruppen vergewaltigen.

Da die Frauen in aller Regel nicht krankenversichert sind und eine angemessene Versorgung zudem ein großes Aufdeckrisiko darstellt, werden sie oft gar nicht - oder nur notdürftig versorgt.

Langfristige körperliche Schäden können die Folge sein.

Hinzu kommt die Gefährdung einer Infizierung mit Geschlechtskrankheiten oder auch mit HIV, da es zwangsprostituierte Frauen häufig nicht erlaubt wird, auf die Benutzung von Kondomen zu bestehen. Viele Frauen wissen zudem wenig über Gesundheitsprävention.

Ungewollte Schwangerschaften, welche im übrigen nicht dazu führen, dass die betroffenen Frauen von fortgesetzten Vergewaltigungen verschont bleiben, können Zwangsabtreibungen zur Folge haben. Diese tragen dann zu weiterer Verschuldung der Frauen und noch massiveren Schuldgefühlen bei.

Die Situation der Migrantinnen im Migrationsprozess

TIO

Der Begriff MigrantInnen bezeichnet Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen nach Deutschland eingewandert sind.

Es gibt verschiedene, diskriminierende Bezeichnungen für Gruppen von Menschen die in die BRD eingewandert sind: "Asylanten", "Gastarbeiter", "Ausländer"..... Diese Begriffe sind negativ besetzt deshalb dürfen sie in unserem Sprachgebrauch kein Platz haben.

Migrationsgründe von Frauen

Migrantin sein ist meistens eine nicht freiwillig gewählte Lebensweise. Frauen kommen oder fliehen aus unterschiedlichen Gründen. Sie kommen, um hier zu arbeiten oder um hier zu studieren, als Kinder oder Ehefrauen im Rahmen des Familiennachzugs (manchmal gegen ihren eigenen Willen) oder durch Zwangsverheiratung.

Sie fliehen

- *** vor Kriegs-Bürgerkriegssituation, Folter, Verfolgung, wirtschaftlicher Not und Vergewaltigung
- *** wegen ihrer politischen Aktivitäten
- *** aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen zu Oppositionellen
- *** wegen Übertretung frauenspezifischer Normen und Gesetze (z.B. Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften, genitale Verstümmelung, Kinderehen, Zwangsverheiratung, Mitgiftmorde, Verletzung der "Familienehre")
- *** aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit
- *** weil Kriege und Umweltzerstörungen ihre Existenzgrundlage vernichten.

Viele Frauen konnten nicht fliehen

- *** weil deren Lebenssituation von Traditionen, Sitten und Bräuchen sehr geprägt waren
- *** weil sie die offizielle Sprache nicht beherrschten oder gar nicht konnten

TIO

Treff und Informationsort für Migrantinnen
(Frauen und Mädchen) e.V.
Kontaktadresse siehe Kasten

- *** weil sie bürokratische Wege nicht kannten
- *** weil sie an keinen Pass gelangen
- *** weil sie finanziell nicht dazu in der Lage waren.

Probleme von Migrantinnen

Migrantinnen in der BRD sind aufgrund verschiedener Faktoren Stressbelastungen, die durch den Migrationsprozeß entstehen, besonders ausgesetzt.

Dazu gehören zum Beispiel:

- *** die besondere Gesetzgebung für Migrantinnen (Ausländergesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und andere ausländerrechtliche Gesetze und Vorschriften)
- *** Sprachprobleme
- *** Verständigungsprobleme aufgrund unterschiedlicher kultureller Hintergründe
- *** Entwurzelung aus vertrauten familiären, sozialen und kulturellen Beziehungen und Bezügen
- *** Verlust der Verhaltenskontrolle in der Fremde durch Unsicherheit im Umgang mit den hier vorgegebenen Normen und Gebräuchen
- *** Leben im Provisorium" (schwankende Zukunftspläne und schwanken zwischen "traditionellen" und "modernen Werten"
- *** unsichere Zukunftsperspektive (Arbeit, Wohnsituation, Aufenthaltsstatus, die Dauer des Asylverfahrens)
- *** enttäuschte Hoffnungen / Erwartungen

Belastungen durch innerfamiliäre Kulturkonflikte:

- ** Norm- und Rollenkonflikte innerhalb der Familie
- ** Entfremdung der Generationen durch Schwund der gemeinsamen Verständigungsbasis, zum Teil Übernahme der Abwertung der Herkunftskultur durch die Kinder

Soziale Belastungen:

- *** Langzeitfolgen extremer Arbeitsbelastungen, Beschäftigungslosigkeit durch Arbeits- und Ausbittungsverbote. Die Ausübung einer Berufstätigkeit wird beschränkt durch eine Hierarchisierung der Stellenvergabe nach Aufenthaltsstatus und eingeschränkte Arbeitserlaubnis
- *** eingeschränkte medizinische Versorgung
- *** Die Unterbringung in Sammelunterkünften in ehemaligen Kasernen und Containern und die Lei-

stungen im Asylverfahren durch Gutscheine

- *** Isolation
- *** Individueller und institutioneller Rassismus/ Sexismus und Diskriminierungserfahrungen
- *** Bei der Eheschließung durch den § 19 AuslG und die Vermutung sogenannter Scheinehen.

All diese Faktoren können zu Hilflosigkeit, Hoffnungslosigkeit und psychischen – psychosomatischen Störungen führen.

Bei der psychosozialen Beratungen stoßen wir oft auf Frauen, die vom § 19 AuslG betroffen sind. Der § 19 AuslG billigt den Ehefrauen in den ersten vier Jahren, kein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu. Auswirkungen dieses Paragraphen gibt es auf verschiedenen Ebenen:

*** **Psychisch / psychosomatisch**

Die Abhängigkeit der Frauen von ihren Männern führt dazu, dass die Männer das Gesetz jederzeit als Druckmittel einsetzen können, um ihre Frauen zu erpressen, und dass die Frauen sich anpassen und unterordnen müssen. Sie können sich nicht zur Wehr setzen gegen körperliche und seelische Gewalt. Solange diese Abhängigkeit besteht, gelingt eine eigenständige Lebensplanung nicht. Motivationslosigkeit, Ängste und psychischer Rückzug können die Folge sein.

*** **Sozial**

Durch die Abhängigkeit von den Männern, können sich Frauen oft nicht wehren gegen Ausgehverbote, oder Frauen trauen sich nicht mehr auszugehen, da jemand etwas von ihrer Situation mitkriegen könnte, dies kann zur Isolation im sozialen Umfeld führen. Wenn der Mann eine Trennung will, kann die Frau sich nur entscheiden zwischen Ausreise, Abschiebung oder Illegalisierung. Bei einer Rückkehr in die Heimat, vor allem in islamische Länder, haben diese Frauen keine realistische Chance unter menschenwürdigen Bedingungen weiterzuleben (z.B. durch Isolation, Ächtung des Sozialen Umfeldes, Armut, etc.).

An dieser Stelle möchte ich ein Beispiel aus unseren Praxiserfahrungen nennen, möchte aber gleichzeitig sagen, dass dies keine Einzelfälle sind: Der Ehemann einer rumänischen Frau, die seit 1 Jahr mit ihm verheiratet ist, will sie in ihre Heimat zurückschicken. Diese Frau ist, seit sie in Deutschland ist, seelischer Gewalt ausgesetzt und leidet



unter anderem an Hautkrebs. Obwohl sie eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis bekommen hatte, hat es ihr Ehemann geschafft durch eine schriftliche Mitteilung an die Ausländerbehörde darüber, dass ihre Ehe gescheitert ist, ihre Abschiebung zu ermöglichen. Hier ist, nämlich der Zeitpunkt der Trennung maßgeblich, nicht die rechtsgültige Scheidung.

Der § 19 AuslG unterstützt gewalttätige Ehemänner. Er führt dazu, dass diese Männer mit staatlicher Unterstützung nicht mehr gewünschte Frauen wie Ware zurückschicken können.

Das kann nicht sein, dass diese Frauen bestraft werden und die Männer nicht!

Es geht hier um Menschenrechtsverletzungen: Der Artikel 16 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass die Ehepartner bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung, gleiche Rechte haben sollen.

Der § 19 des AuslG gilt zwar für Männer und Frauen. Doch in der Tat sind kaum Männer davon betroffen. Es sind überwiegend Frauen, die im Rahmen des Familiennachzuges kommen.

TIO

TIO ist ein Zusammenschluß von in der BRD lebenden Migrantinnen aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Der Verein besteht seit 16 Jahren. Grundlage der Arbeit ist neben der fachlichen Qualifikation, die eigene Betroffenheit, die eigene Erfahrung als Migrantin und eine parteiliche Position in der Beratungsarbeit.

Wir bieten anonyme, kostenlose psychosoziale Beratung und Unterstützung bei sozial- und aufenthaltsrechtlichen Fragen (z.B. § 19 AuslG), psychischen und physischen Gewalterfahrungen, Scheidung, Trennung, familiären Problemen, Probleme mit Behörden etc. Dazu gehört die Begleitung zu und Vermittlung von ÄrztInnen, RechtsanwältInnen und Institutionen, etc.

Wir bieten auch diverse Bildungsangebote für Migrantinnen an:

- *** Deutschkurse mit Kinderbetreuung
- *** Alphabetisierungskurs
- *** Computerkurs ...

Kontakt:

TIO-Treff und Informationsort für Migrantinnen (Frauen und Mädchen) e.V.

Von-der-Tann-str. 14a, 24114 Kiel

Tel. und Fax: 0431- 67 17 78

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.30-14.30 Uhr

Telefonzeiten: Mittwoch und Freitag von 10.00-13.00 Uhr

7 Jahre Zentrum für ausländische Frauen



ZaF

**Auch die längste Reise
beginnt mit dem ersten Schritt**

oder

**Gehe nicht über Los
ziehe trotzdem 4000 DM ein.**

Das Zentrum für ausländische Frauen in Rendsburg (ZaF) wurde 1994 offiziell eingeweiht. Die Vorlaufphase begann jedoch schon im Jahre 89.

Der Aufbau des Zentrums war sehr langwierig und der Weg steinig. Das ZaF ist keine Einrichtung, die infolge von politischen Programmen und der damit verbundenen Bereitstellung öffentlicher Gelder sozusagen "von oben nach unten" geplant und verwirklicht wurde. Der konkrete Bedarf, der von den Migrantinnen selbst dem Träger gegenüber geäußert wurde, stieß dort auf Interesse und hat gegen alle Widerstände zur Realisierung geführt.

Zur Vorgeschichte:

Der Verein Pädal (pädagogische Alternative Rendsburg e.V.) wurde 1984 von einer Gruppe arbeitsloser Pädagog/innen gegründet und führt soziale Projekte für unterschiedliche Zielgruppen durch. So gibt es drei Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose in den Arbeitsbereichen Landschaftspflege/Gartenbau und Möbelrecycling, einen Mädchentreff und eine Beratungsstelle zu Schwangerschaftskonflikten und Familien/Eheberatung. Bis vor kurzem existierte auch noch das Schulprojekt, das Fördermaßnahmen (Hausaufgabenhilfe, Freizeitangebote, Nachhilfe etc.) für Kinder aus sozial schwachen Familien anbot. Es waren die Mütter der dort betreuten Migrantenkinder, die um Deutschkurse nachfragten. Ein VHS-Kurs kam für sie schon aus finanziellen Gründen nicht in Frage. Ab 1989 wurde ein Deutschkurs zuerst in einer Grund- und Hauptschule, später in einem Stadtteiltreffpunkt im Stadtnorden Rendsburgs durchgeführt. Zunächst nahmen ausschließlich Frauen aus

dem Iran und aus Pakistan an dem Kurs teil. Später kamen türkische Migrantinnen dazu, mit einer von ihnen auch das know-how und die Lust, einen Nähkurs anzubieten, der bald auf reges Interesse stieß. Von Anfang an wurden die Kurse mit einer Kinderbetreuung gekoppelt, Kursleiterin und Kinderbetreuerin wurden über-Honorar bezahlt.

Schon nach einem Jahr stellte sich heraus, dass die Nachfrage den Rahmen sprengte. Wir brauchten größere Räume, qualifiziertes Personal, ein breiteres Angebot, vor allem Beratung. Aber es gab keine Finanzierungsmöglichkeiten. Erst Ende 1993 konnten mit Hilfe der "Zentralen Koordinierungsstelle für Ausländerarbeit" des Paritätischen in Bonn Gelder der EU eingeworben werden und der Träger hob das Projekt ZaF aus der Taufe. Wir bezogen 150 qm in einem Haus über dem Pädal-Mädchentreff, im Stadtzentrum. Der Zufall wollte es, dass die Bundesanstalt für Arbeit einen Rücklauf aus den neuen Bundesländern zu vergeben hatte, so dass neben einer durch die EU finanzierten Stammkraft (18,5 Std.) problemlos (leider nicht zu 100%) drei ABM-Stellen eingerichtet und mit einer Lehrerin, einer Sozialpädagogin und einer türkischen Dolmetscherin besetzt werden konnten. Mit Geldern des BMA für sogenannte "Integrationskurse" und des Sprachverbandes in Mainz konnte die Restfinanzierung gesichert und zusätzliche Honorarkräfte eingesetzt werden. Durch das System "ausprobieren und weitersagen" erweiterte sich die Teilnehmerinnenzahl an drei Deutschkursen, einem Nähkurs, einem Stoffmalkurs und dem offenen Treff "Frauencafé" auf ca. 40 Frauen (zu 80% Arbeitsmigrantinnen aus der Türkei).

Besonders die Beratung wurde immer häufiger in Anspruch genommen und entwickelte sich durch den Einsatz von Fachkräften und deren ständige Qualifizierung von dem bisher praktizierten "zwischen Tür und Angel mal einen Tipp geben" zu einer professionellen Beratung und Unterstützung der Klientinnen. Beratung bedeutet für uns: Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, intensiver Austausch mit den Betroffenen, psychosoziale Betreuung, gemeinsames Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten, Vermittlung zu und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und nicht zuletzt die Begleitung zu Behörden.

In Bezug auf ABM-Kräfte war das Ende der Fahnenstange nach zwei Jahren erreicht. Die Nachteile des häufigen Personalwechsels für einen Aufbau von Vertrauensverhältnissen zeigten sich bald. Abgesehen davon waren qualifizierte Kräfte über ABM nicht mehr zu bekommen. Es mussten feste Stellen geschaffen werden. So begann das Antragskarussell, Gespräche, Verhandlungen, Ablehnungen, neue Anträge bei Land, Kreis und Stadt. Erschwerend kam hinzu, dass die EU nach drei Jahren Anschubfinanzierung das Projekt den regionalen Kostenträgern überließ.

Nach vielen gescheiterten Versuchen, in denen das ZaF sich am finanziellen Abgrund entlanghangelte, erhielten wir ab Ende 1995 eine Zusage des Kreises Rendsburg/ Eckernförde und ab 1996 beteiligte sich das Innenministerium des Landes. Die ABM-Kräfte bekamen Anschlussverträge über LKZ/SAM und durch einen weiteren Zuschuss des Landes konnte im Jahre 98 eine zweite "feste" Stelle (20 Std.) eingerichtet und mit einer Migrantin besetzt werden. Im September 99 wurde eine Lehrkraft, auch mit 20 Stunden eingestellt. Im Januar 2000 arbeiten im ZaF drei fest angestellte Mitarbeiterinnen, zwei ABM und eine SAM-Kraft, sowie mehrere Honorarkräfte. Weitere notwendige Festeinstellungen sind zur Zeit noch Utopie. Stetig wurde das Kursangebot abgestimmt auf die Bedürfnisse der Teilnehmerinnen erweitert. Versuchsballons wie Selbsterfahrung, Geburtsvorbereitung, Aerobic, Englisch, berufliche Orientierung, und Vorbereitung auf den Führerschein wurden gestartet, teilweise wieder aufgegeben oder in veränderter Form ins Programm aufgenommen. Grundsatz blieb immer, die mitgebrachten Fähigkeiten der Migrantinnen aufzugreifen, ihnen die Möglichkeit zu geben, sich einzubringen und sie zur gegenseitigen Hilfestellung zu ermutigen.

Seit zwei Jahren bieten wir an zwei Nachmittagen in der Woche Hausaufgabenhilfe, offenen Treff und Freizeitangebote für ausländische Mädchen an. Schon früh meldeten auch die männlichen Familienangehörigen Bedarf an Deutschkursen und Beratung an. Da sich das ZaF in seiner bestehenden Form als geschützter Raum ausschließlich für Frauen bewährt hatte, beschlossen wir dieses Projekt aufrecht zu erhalten und für Männer, bzw. für gemischte Gruppen eigene Angebote zu machen und damit ein neues Projekt ins Leben zu rufen: "Tadämun"

Zentrum für ausländische Frauen
Materialhofstr. 1 b
24768 Rendsburg
Tel. 04331/27753
FAX 04331157525



(arabisch = Solidarität). An zwei Nachmittagen und Abenden wurden die Räume für Männer freigegeben und Deutschunterricht für gemischte Gruppen durchgeführt. Für die Beratung mieteten wir einen zusätzlichen Büroraum im zweiten Stock des Hauses an. Auch dieses Projekt läuft wie das ZaF auf der Grundlage einer individuellen Betreuung und des Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses.

Die Konkurrenz durch andere Deutschkursanbieter war zeitweise erdrückend. Es hat sich aber mittlerweile herumgesprochen, dass die Unterrichtsqualität hoch und auf die Bedürfnisse der Teilnehmer/innen ausgerichtet ist, dass viel mehr als nur Schule geboten wird und dass man/frau sich in den Räumen des ZaF wohlfühlt. So gibt es im ersten Halbjahr 2000 insgesamt 13 Deutschkurse davon einen Kurs zur Alphabetisierung, einen zur neuen Rechtschreibung, einen Kurs „Deutsch für den Beruf“ und zwei Konversationskurse.

Hinzugekommen sind auch Computerkurse und Gymnastik/Entspannung. Im letzten Halbjahr haben ca. 120 Männer und Frauen aus 34 Nationen an unseren Kursen teilgenommen (dabei sind nicht mitgezählt diejenigen, die zur Beratung kommen und die, denen das ZaF zur zweiten Heimat geworden ist, die mal vorbeischaun, auch wenn sie längst keine Kurse mehr besuchen).

Die Anzahl der türkischen Arbeitsmigrant/innen war zwischenzeitlich stark zurückgegangen (nimmt im Moment aufgrund des neuen Einbürgerungsgesetzes

aber wieder zu). Hinzugekommen sind Asylsuchende und Frauen, die mit Deutschen verheiratet sind. Die Problembereiche in der Beratung haben sich entsprechend stark verändert. Der intensive Einblick in die persönlichen Schicksale der Migrant/innen und das Erfahren der eigenen Grenzen und Machtlosigkeit gegenüber den oft willkürlichen Entscheidungen der Behörden sind eine große Belastung für die Beraterinnen. Eine Supervision wäre erforderlich, ist aber nicht zu bezahlen.

Ein weiteres Problem besteht in der Tatsache, dass Pädal ein kleiner Träger ist, der zwar bei Verzögerungen die Vorfinanzierung und damit die bruchlose Fortsetzung der Maßnahme garantieren kann, der jedoch nicht über Eigenmittel verfügt. Dies könnte uns in nächster Zeit zum Verhängnis werden, weil Gelder aus dem Topf für Migrationssozialberatung des Landes nur den Trägern gezahlt werden, die ausreichend Eigen- bzw. Drittmittel vorweisen können. Unsere Bemühungen richten sich denn auch verstärkt auf das Einwerben von Stiftungsgeldern und Spenden. Die bisherigen Rückmeldungen sind alles andere als ermutigend.

Die Arbeit im ZaF ist verglichen mit den Anfängen sehr viel professioneller geworden. Gleichzeitig ist mit steigender Teilnehmer/innenzahl die Arbeitsbelastung gestiegen, der Alltag ist hektischer geworden und die Gefahr besteht, dass die persönlichen Beziehungen zu unseren Teilnehmer/innen, Klient/innen auf der Strecke bleiben. Der

ZaF-Alltag ist von dem ständigen Mangel an Geld geprägt, Phantasie und Mut zur Improvisation gehören zu den wichtigsten Grundtugenden. Eine besondere Belastung für die Mitarbeiterinnen ist die Unsicherheit ihres eigenen Arbeitsplatzes. Es gibt keine Garantie auf fortdauernde Beschäftigung, die Bewilligungen der Kostenträger gelten nur für ein Jahr und werden oft erst erteilt, wenn schon die Hälfte der Bewilligungszeit vorüber ist. Im schlimmsten Fall, müssen sich Mitarbeiterinnen zumindest vorübergehend arbeitslos melden. Das geforderte Engagement geht bei weitem über das hinaus was in der freien Wirtschaft bei entsprechendem Gehalt von den Beschäftigten verlangt wird.

Trotz regen Zulaufs und breiter öffentlicher Anerkennung der Arbeit sind Existenz und Zukunft des ZaF nach wie vor nicht gesichert. Die öffentlichen Kassen sind angeblich leer. Die politischen Zeichen stehen trotz kleiner Änderungen zum Positiven für Migrant/innen und ihre Interessenvertretungen nicht günstig.

Die Offenheit, Solidarität und Einfühlsamkeit mit der besonders die Frauen einander begegnen, die besondere Atmosphäre die wir hier geschaffen, die positive Rückmeldung der Teilnehmer/innen und die Erfolge, die wir errungen haben geben uns trotz aller Widrigkeiten die Kraft weiterzumachen. So schnell geben wir nicht auf.

Beratung von Flüchtlingsfrauen

Reinhard Pohl

In Schleswig-Holstein gibt es (mindestens) zwei Beratungseinrichtungen, die sich ausschließlich auf Flüchtlingsfrauen und frauenspezifische Fluchtgründe konzentrieren. Die erste befindet sich in der Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck als Teil der Verfahrensberatung, die andere in Norderstedt. Wir haben die beiden Mitarbeiterinnen Shirin Rahmazadeh und Gisela Nuguid über ihre Arbeit befragt.

Erstaufnahmeeinrichtung Lübeck

Shirin Rahmazadeh ist von Beruf Erzieherin und Lehrerin und musste unter Khomeini aus dem Iran fliehen. Einigen Jahre arbeitete sie als Dolmetscherin bei der Verfahrensberatung in der Lübecker Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge. Dort leitete sie auch eine Selbsthilfegruppe von Flüchtlingsfrauen. Seit einem Jahr steht sie zweimal wöchentlich für eine Verfahrensberatung für Flüchtlingsfrauen, die frauenspezifische Verfolgung erlitten haben, zur Verfügung. Dabei handelt es sich zunächst um ein befristetes Projekt des Diakonie-Vereins Migration, das vom Kieler Innenministerium finanziert wird.

Schlepper: Was sind die wichtigsten Probleme, die Flüchtlingsfrauen Dir in der Beratung vortragen?

Shirin: Das kommt darauf an, ob sie vor oder nach der Anhörung durch das Bundesamt zu mir kommen. Vor der Anhörung stehen Fragen nach dem gesamten Asylverfahren im Vordergrund, ich informiere sie und bereite sie auf die Anhörung vor. Dabei gibt es häufig keine speziellen Fragen, die Frauen haben einfach Angst vor dem unbekanntem Verfahren. Diese Beratung machen wir auch auf den Zimmern in der Kaserne bekannt. Zweimal wöchentlich bekommen wir Listen mit den Namen derer, die neu angekommen sind. Ich besuche sie dann gemeinsam mit einer Dolmetscherin, manchmal geht auch eine Dolmetscherin allein zu den Frauen hin und informiert sie über unser Angebot.

Schlepper: Und was sind die wichtigsten Fragen nach der Anhörung?

Shirin: Meistens sind es zunächst Fragen allgemeiner Art. Die Frauen sind erstmal erschöpft und deprimiert, wenn sie hier ankommen. Auf meine Nachfragen und nach einem Kennenlernen kommen dann viele auf weitere physische und psychische Probleme zu sprechen, die auf dieser frauenspezifischen Verfolgung beruhen. Ich hatte hier gerade eine Frau in der Beratung, die

begann mit einem speziellen Wunsch zur Weiterverteilung, wollte an einen Ort, wo schon Verwandte von ihr wohnen. Sie war erschöpft, hatte Depression, dann sprach sie über Schlaflosigkeit. Wir kamen ins Gespräch, ich fragte, was in ihrer Heimat geschehen ist, sie fing an zu weinen und sagte, damit wolle sie andere Menschen nicht belästigen. Erst als ich sagte, dass ich dazu da bin, dass es mein Beruf ist, erzählte sie, wie Soldaten zu ihr gekommen sind. Ihre Eltern waren schon vor sechs Jahren nach Deutschland geflohen, sie lebte allein. Die Soldaten haben sie ausgezogen und dann gesagt, sie vergewaltigen sie nicht, weil sie eine andere Religion hat. Das war vielleicht noch demütigender als eine Vergewaltigung. Ich fragte sie, ob sie bei der Anhörung alles gesagt habe. Nein, nur oberflächlich hatte sie kurz berichtet.

Das ist häufig so, dass bei der Anhörung gerade von Vergewaltigung nicht berichtet wird. Wenn ich davon erfahren, rufe ich beim Bundesamt an und schicke dann nochmal einen Brief rüber, um einen zweiten Termin für die Anhörung zu beantragen. Das klappt in der Regel auch.

Vor kurzem war eine Afghanin bei mir, eine Analphabetin mit einem Kind, deren Mann noch im Gefängnis ist. Sie gehört auch noch einer Minderheit an und spricht kaum Farsi. Leute von Taliban haben sie zu Hause überfallen, vergewaltigt, einer hat sie danach zur Heirat gezwungen. Und bei der Anhörung hat sie von der Zwangsheirat erzählt, aber nicht von der Vergewaltigung.

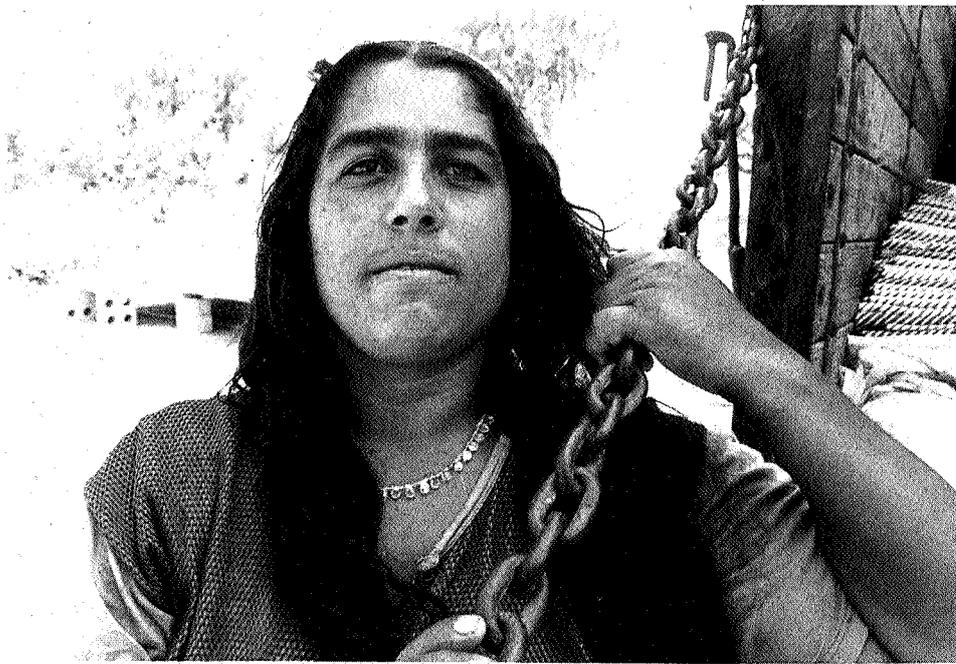
Schlepper: Werden auch Fragen zum Leben in der Kaserne angesprochen?

Shirin: Dazu gibt es eigentlich die normale Verfahrensberatung, die auch täglich besetzt ist. Ich bin ja speziell für frauenspezifische Fluchtgründe da. Aber auch bei mir werden Weiterverteilungswünsche zu Verwandten vorgebracht, die aber leider oft nicht erfüllt werden. Manchmal gibt es auch Probleme beim Zusammenleben im Zimmer, seltener Familienprobleme. Ich habe den Eindruck, dass sich Ehepartner wegen des Asylverfahrens sehr zusammenreißen und Rücksicht aufeinander nehmen, da gibt es wenig Konflikte.

Schlepper: Du vermittelst also auch beim Kontakt mit Bundesamt und Landesamt. Mit wem arbeitest Du noch zusammen?

Shirin: Gute Kontakte bestehen zum ärztlichen Dienst, häufig haben Frauen kein Vertrauen





zu den Flüchtlinge, die dort – eher spontan – um Übersetzung gebeten werden, sie bitten mich dann, mit der Ärztin zu reden. Ich habe ja schon gesagt, wie schwer es den Frauen fällt, über traumatische Erlebnisse zu berichten. Man kann sich doch vorstellen, dass dies gegenüber einem fremden Flüchtling, der zufällig auch in der Kaserne lebt, eher blockiert als gefördert wird. Wenn eine schwere Traumatisierung vorliegt, vermittele ich auch den Kontakt zu REFUGIO, wenn der ärztliche Dienst dies befürwortet. Häufig werde ich nach Rechtsanwältinnen gefragt, da haben wir eine Liste im Büro liegen und können auch Kontakte vermitteln. Schließlich gibt es in Lübeck eine Beratung vom Flüchtlingsforum, da habe ich im letzten Jahr zweimal Flüchtlinge hingeschickt. Die wollten gerne nicht weiterverteilt werden, sondern in Lübeck bleiben. Ob ihnen geholfen werden konnte, weiß ich nicht.

Schlepper: Gibt es auch Probleme, bei denen Du nicht weiterhelfen kannst?

Shirin: Ich kann natürlich die Gesetze nicht außer Kraft setzen. Es gibt immer Probleme mit dem Asylverfahrensgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Und ich kann Frauen nicht helfen, die völlig blockiert sind, nur weinen und hierbleiben wollen, aber nicht erzählen können, was ihnen angetan wurde.

Schlepper: Reicht der Umfang der Beratung aus?

Shirin: Die Beratung ist ja zunächst bis Ende Juni dieses Jahres befristet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein großer Bedarf für frauenspezifische Beratung besteht. Diese Beratung sollte in einem größeren Rahmen fester Bestandteil des Asylverfahrens sein.

Flüchtlingsarbeit Norderstedt

Gisela Nuguid betreut seit 1992 ehrenamtlich in Norderstedt Flüchtlinge. Vor zwei Jahren konnten Honorarmittel eingeworben werden, seitdem bietet sie wöchentlich zehn Stunden Beratung speziell für Frauen an.

Schlepper: Wie lange sind die Flüchtlingsfrauen in Deutschland, die zu Dir in die Beratung kommen?

Gisela: Die meisten Frauen sind schon einige Jahre hier. Frauen, die gerade in Norderstedt angekommen sind, wissen häufig noch gar nicht, dass es die Frauenberatungsstelle gibt und es ist schwierig, sie mit unserem Angebot zu erreichen.

Schlepper: Was sind die wichtigsten Fragen, die sie Dir stellen?

Gisela: Abgesehen von Fragen zum Bleiberecht, in denen ich eng mit unserer allgemeinen Flüchtlingsberatung zusammenarbeite, ist es immer wieder die Suche nach einer richtigen Wohnung, bei der ich um Hilfe gebeten werde. Außerdem haben viele Frauen Schwierigkeiten im Umgang mit den Behörden, oder sie brauchen Unterstützung bei Schulproblemen ihrer Kinder und bei familiären Konflikten. Häufig handelt es sich dabei um Fragen, mit denen sich auch deutsche Frauen innerhalb ihrer Familien auseinandersetzen müssen. Für die Flüchtlingsfrauen ist es aber ungleich schwerer, selbständig Lösungen zu finden, weil sie viele Gesetze und Verwaltungsabläufe nicht kennen bzw. mangels ausreichender Sprachkenntnisse nicht verstehen können. Hinzu kommen gesundheitliche Probleme, die oftmals mit dem ungesicherten Aufenthaltsstatus der Frauen zusammenhängen. Die ungewisse Zukunft und drohende Abschiebung belastet die Frauen so stark, dass psychosomatische Erkrankungen auftreten können.

Schlepper: Welches sind die wichtigsten Fragen, bei denen Du helfen kannst? Und was sind die Fragen, bei denen Du nichts machen kannst?

Gisela: Helfen kann ich bei vielen Fragen, die den Umgang mit den Behörden betreffen: Kindergeld beantragen, Formulare ausfüllen, Bescheide vom Sozialamt, Ausländerbehörde oder Gericht übersetzen bzw. erklären, Kontakte herstellen, praktische Hilfeleistungen vermitteln usw. Schwieriger wird es, wenn die Probleme mit dem Asylverfahren und dem damit verbundenem schlechten Aufenthaltsstatus zusammenhängen. Einer Frau mit einer kurzfristigen Duldung kann ich kaum Hoffnung auf eine Wohnung machen. Selbst wenn die Miete so niedrig ist, dass sie vom Sozialamt übernommen werden würde, gäbe es keinen Vermieter, der das Risiko eingehen würde, nach ein paar Monaten wieder nach einem neuen Mieter suchen zu müssen. In solchen Fällen kann ich mir dann nur immer wieder den Frust der Frau anhören und ihr Mut zum Durchhalten machen. In einigen Fällen kann ich alleine gar nicht helfen, nämlich dann, wenn die Frauen der Belastung ihrer widrigen Lebensumstände nicht mehr gewachsen sind und schwere Depressionen und andere Erkrankungen bekommen. Es ist dann notwendig, mit Ärzten und Therapeuten zusammen zu arbeiten und diese Frauen über einen langen Zeitraum zu begleiten.

Schlepper: Deckt diese Honorarstelle mit einer Spechzeit pro Woche den Bedarf, oder ist mehr nötig?

Gisela: Die zehn Stunden, die mir zu Zeit zur Verfügung stehen, reichen bei weitem nicht aus. Ich arbeite wesentlich länger, weil einige Dinge einfach nicht bis zur nächsten Woche aufgeschoben werden können. Zur Zeit betreue ich neben meiner regulären Sprechstunde noch drei Frauen sehr intensiv, das bedeutet: Begleitung zum Arzt, zur Therapie, zu Gerichten, Hausbesuche und immer wieder lange Gespräche. Dies nimmt bereits mehr als die mir laut Honorarvertrag zur Verfügung stehende Zeit in Anspruch. Es wäre aber auch dringend notwendig, noch eine zusätzliche Sprechzeit anzubieten und darüber hinaus mehr Zeit für Besuche in den Notunterkünften zu haben, um dort die Frauen anzusprechen, die keine Möglichkeit haben in unser Büro zu kommen, und um die Beratungsstelle bei den neu angekommenen Frauen bekannt zu machen. Ich hoffe, dass unser Antrag, im Rahmen des Migrationskonzeptes des Landes Schleswig – Holsteins diese Honorarstelle in eine Halbtagsstelle umzuwandeln, bewilligt wird.

Kontakt:

Erstaufnahmeeinrichtung, Verfahrensberatung, Vorwerker Str. 103, 23554 Lübeck, Tel. 0451/4088958/59
Flüchtlingsarbeit, Schulweg 30, 22844 Norderstedt, Tel.: 040/5262688

Dürfen Flüchtlinge heiraten?

Reinhard Pohl

Seit Jahren ist es ein Ärgernis in Kiel, Anfang November 1999 geriet das Thema durch eine Anfrage der SUK-Fraktion im Rat in die Presse: Die Kieler Ausländerbehörde überprüft seit Jahren Ehen, durch die ein Partner eine Aufenthaltsgenehmigung bekommt. Dazu wurden die Paare unangekündigt zu Hause besucht, wo dem Verdacht auf Scheinehe nachgegangen wurde. In einzelnen Fällen wurde berichtet, ein Ermittler habe das Schlafzimmer sehen wollen, den Kleiderschrank geöffnet, sich den Raiserapparat des Mannes zeigen lassen...

Die jahrelangen Kontrollen verliefen recht unbeachtet, die Betroffenen wagten meist nicht, den Ermittlern des Ordnungsamtes den Zutritt zur Wohnung zu verweigern oder gar an die Öffent-

lichkeit zu gehen. Durch die Pressemitteilungen aufgeschreckt verteidigte die Stadtverwaltung ihr Vorgehen. Allerdings ergaben unsere Anfragen bei Beratungseinrichtungen für Flüchtlinge in anderen Kreisen, dass Kiel bei diesen Kontrollen eine konkurrenzlose Spitzenstellung einnimmt. Auch wenn eine systematische Erhebung nicht möglich ist, zeigt doch die Vielzahl von Anfragen nach solchen Kontrollen in Kiel, dass in den übrigen Kreisen Schleswig-Holsteins auch in Einzelfällen und bei "Verdacht auf Scheinehe" Überprüfungen stattfinden, das Ordnungsamt Kiel aber im letzten Jahr über 200 binationale Ehen kontrolliert hat.

Inzwischen schaltete sich auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz ein: In mehreren

Fällen war bekannt geworden, dass ohne Kenntnis der Betroffenen Nachbarn, Hausmeister oder Vermieter befragt worden waren, was sie über das junge Paar wüssten, ob die Ehepartner tatsächlich als Verheiratete zusammen leben.

Das Ordnungsamt der Stadt Kiel hat sich inzwischen mit Vertreterinnen und Vertretern der Migrationsberatung zusammengesetzt und zugesagt, dass in Zukunft Kontrollen nur bei Vorliegen eines konkreten Verdachtes stattfinden sollen und die Bestimmungen des Datenschutzes beachten werden.

Das folgende Interview mit einer Betroffenen entstand vorher und ist beispielhaft für die Praxis der vergangenen Jahre.

Rezension: Flucht in den Schutz einer Ehe

Mit der "Wende" 1989 setzte in der DDR ein massiver Wertewandel ein: Was zuvor vorbildlich war, gehörte jetzt zur dunklen Vergangenheit. Ehemals negativ besetzte Werte wurden plötzlich erstrebenswert.

Doch einen umgekehrten Wertewandel gab es – weitgehend unbemerkt – auch in der BRD. Galt zuvor die Verhinderung einer Flucht über die Grenze, hauptsächlich die sogenannte "innerdeutsche" als Verbrechen, während Fluchthilfe, auch kommerzielle, als Menschenrecht verteidigt wurde, gilt seit 1990 die Flucht selbst als „Verbrechen“, ist zumindest „illegal“. Und wer Flüchtlingen hilft, gehört plötzlich keinem angesehenen Gewerbe mehr an, sondern ist, wie ekelhaft, an Gewinn interessiert.

Noch unbekannter ist, dass eine andere Institution plötzlich in Verruf geriet: die Schutzzehe. Wer heute einen Flüchtling heiratet, um ihn oder sie vor der Abschiebung zu schützen und damit möglicherweise ein Menschenleben rettet, wird ja keineswegs öffentlich für die gute Tat gelobt. Ein solches Engagement wird als "Scheinehe" diffamiert, die Beteiligten kriminalisiert. Bis 1989 genoss diese Form der Ehe durchaus Ansehen: Nach dem Grundlagenvvertrag zwischen BRD und DDR gab es die Einrichtung der "Familienzusammenführung", eine der wenigen Möglichkeiten einer legalen Übersiedlung. Die Familien, die zusammengeführt werden sollten, mussten erst gegründet werden, und dazu suchten entsprechende Unternehmer oder Privatleute westdeutsche EhepartnerInnen für ostdeutsche Republikflüchtlinge. Diese Paare mussten die Geheimdienstüberwachung nutzen: Liebesgeflüster bei überwachten Telefonaten war angesagt. Nach erfolgter Übersiedlung der ostdeutschen Hälfte der jungen Familie wurden die Ehen in Westberlin schnell und routinemäßig geschieden.

Diese Einrichtung der Fluchthilfe per Ehe knüpfte an eine bekannte und auch akzeptierte Form der Fluchthilfe an: Seit 1933 gab es für Verfolgte des Naziregimes in vielen Ländern die Vermittlung von "Schutzzeihen", die auch von Exilorganisationen (Juden, Kommunisten, Sozialdemokraten, Künstler) vermittelt

wurden. Es ging darum, in Schweden, der Schweiz oder Portugal eine Ehe zu arrangieren, die entweder zum Bleiberecht im Exil führte oder ein Visum für Großbritannien oder die USA möglich machte. Diese Schutzzeihen gab es auch in Deutschland selbst, so wurde Heinz Rühmann von Propagandaminister Goebbels die Scheidung von seiner jüdischen Ehefrau nahegelegt, gleichzeitig, das war Rühmanns Bedingung, die Schutzzehe mit einem neutralen Ausländer arrangiert, was sie vor dem KZ bewahrte.

Schutzzeihen wurden je nach Landesrecht wieder geschieden. Wenn die deutschen Ehepartner sofort einen Pass und eine Aufenthaltsgenehmigung bekommen konnten, erfolgte die Scheidung sofort, ansonsten war häufig vereinbart, dass die Ehe bis zum Ende der Nazi-Diktatur aufrecht erhalten blieb.

"Scheinehen zwischen Menschlichkeit und Kriminalität" nennt Antje Dertinger ihre Untersuchung über diese Form der Fluchthilfe, weil sie im letzten Drittel des Buches die heutige Praxis in Deutschland unter die Lupe nimmt. Heute suchen nicht von Nazis verfolgte Deutsche Schutz im Ausland, auch geht es nicht darum, die Flucht aus der DDR zu ermöglichen – heute fliehen Menschen aus Afghanistan, Kurdistan oder Algerien hierher. Hier droht ihnen zumeist die Abschiebung, und es gibt durchaus Deutsche, die bereit sind, Flüchtlingen per Standesamt ihren Namen zu schenken und damit ihr Leben zu retten. Doch heute werden Schutzzeihen, die bis 1989 als sehr honorig galten, vom Staat verfolgt, 1998 wurde extra das Gesetz geändert. Scheinehen heißt so etwas – wer heiratet, um die Steuerklasse zu wechseln oder weil ein Kind unterwegs ist, bleibt auch in Zukunft unbelästigt. Verhindert werden sollen Ehen, durch die ein Partner ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhält. Da gibt es spezielle Fragebögen, die den künftigen Ehepartnern getrennt vorgelegt werden: Es wird nach dem Vornamen der Schwiegereltern und der Schuhgröße der Partnerin und des Partners gefragt, getrennt soll angegeben werden, wieviele Gäste zur Hochzeit eingeladen werden und wer zu Hause kocht.

Antje Dertinger: Schenk mir deine Namen. Scheinehen zwischen Menschlichkeit und Kriminalität. Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Bonn 1999

3 Jahre Gefängnis?

Reinhard Pohl



Arbnesha Lipa

floh vor einigen Jahren aus dem Kosovo und lebte lange im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Im Spätsommer 1998 heiratete sie ihren deutschen Freund, heißt seitdem Arbnesha Heims und wohnt in Kiel. Dürfen Flüchtlinge heiraten? Wir fragten sie nach ihren Erfahrungen.

Schlepper: Nesha, Du bist aus dem Kosovo geflohen und hast in Kiel einen Deutschen geheiratet. Wie hat das Ordnungsamt von Kiel kontrolliert, ob Du wirklich verheiratet bist?

Arbnesha: Das war vier Monate nach der Hochzeit, ich hatte immer noch keine Aufenthaltsgenehmigung. Der Mann hat geklingelt, seinen Ausweis vom Ordnungsamt gezeigt und ist in die Wohnung gekommen. Mein Mann war zu Hause, er hat ihn gefragt, ob er auch mein Mann ist. Dann hat er sich die gesamte Wohnung angesehen, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche. Dann wollte er wissen, wer Mieter der Wohnung ist, wie lange wir hier zusammen wohnen. Dann wollte er wissen, warum nur mein Mann in der Wohnung ist, warum ich denn nicht da bin. Sie wollten als nächstes wissen, warum ich nicht arbeite — mein Mann hat gefragt, wie denn, wir warten seit vier Monaten auf die Aufenthaltsgenehmigung, und als Flüchtling darf sie ja nicht arbeiten. Dann wollten sie wissen,

wovon wir leben. Ich bekam zu der Zeit Sozialhilfe. Ich wollte das nicht, ich wollte arbeiten, aber das ging ja nicht. Jetzt habe ich ja eine Aufenthaltsgenehmigung, jetzt verdiene ich natürlich mein eigenes Geld.

Schlepper: Wann spielte sich das denn ab?

Arbnesha: Vor einem Jahr, im Januar 1999. Im August 1998 haben wir geheiratet.

Schlepper: Was interessierte das Ordnungsamt an der Wohnung?

Arbnesha: Alles, sie wollten das Schlafzimmer sehen, das Badezimmer. Sie wollten sehen, ob sie wir wirklich zusammen leben. Ich glaube, sie suchten einen Beweis, dass etwas fehlt, das wir gar nicht

richtig zusammenleben.

Schlepper: Also wollte er sehen, ob ihr ein gemeinsames Schlafzimmer und ein gemeinsames Wohnzimmer habt, oder ob jeder von euch ein eigenes Zimmer bewohnt?

Arbnesha: Genau, das wollte er sehen. Zum Glück haben wir ja eine Zwei-Zimmer-Wohnung, und wir haben ein gemeinsames Schlafzimmer und ein gemeinsames Wohnzimmer.

Schlepper: Wie lange dauerte es dann von der Hochzeit bis zur Aufenthaltsgenehmigung?

Arbnesha: Lange. Ich habe am 27. August 1998 geheiratet. Ich war damals geduldet und musste alle drei Monate zur Ausländerbehörde nach Rendsburg fahren. Meinen Mann kenne ich seit zweieinhalb Jahren, und nach einem Jahr haben wir geheiratet.

Schlepper: Hattet Ihr Probleme, als ihr heiraten wolltet?

Arbnesha: Für meinen Mann war das einfach. Für mich war es schwierig. Zu der Zeit war Krieg im Kosovo, und ich musste fast tausend Mark nur für die nötigen Papiere ausgeben. Zum Glück wohnt noch ein Onkel von mir im Kosovo, der arbeitete damals beim Gericht und konnte die Papiere für mich beantragen. Hier musste ich dann ein Papier unterschreiben. Ich musste in Kronshagen unterschreiben, wenn ich heirate, nur um hierzublei-

ben, dass ich ins Gefängnis komme. Mein Mann musste auch sowas unterschreiben, aber ich glaube nur, dass er Geld bezahlen müsste, wenn er nur heiratet, damit ich hier bleiben kann. Wir mussten jedenfalls beide unterschreiben, dass das nicht eine Scheinehe ist.

Schlepper: Was haben die beim Standesamt gesagt, wie lange Du ins Gefängnis kommst, wenn es eine Scheinehe ist?

Arbnesha: Drei Jahre.

Schlepper: Dein Mann auch?

Arbnesha: Das war nur für mich, denn ich bin Ausländer. Bei meinem Mann habe ich das nicht mitgekriegt, ich glaube er sollte nur Geld bezahlen, aber das weiß ich nicht genau.

Schlepper: Hat dir die Ausländerbehörde zur Eheschließung gratuliert?

Arbnesha: Nein, am Anfang waren die ganz unfreundlich. Meine Papiere kamen ja von Rendsburg nach Kiel, und ich musste dann einen Pass besorgen, das hat nochmal tausend Mark gekostet. Auch als ich den Pass brachte, blieben die ganz unfreundlich, haben nur gesagt, was sollen wir mit dem Pass. Ich habe gesagt, das müssen Sie wissen, ich will eine Aufenthaltsgenehmigung. Sie blieben unfreundlich, haben mich sehr verletzt. Ich weiß, im Ordnungsamt gibt es verschiedene Ausländer, aber bleiben wir nicht alle Menschen?

Schlepper: Haben die sich drüber geärgert, dass du geheiratet hast und nicht abgeschoben werden konntest?

Arbnesha: Ja, die haben gefragt, was willst du hier. Die haben meinen Pass auf den Tisch geworfen und wollte mit keine Aufenthaltsgenehmigung geben.

Schlepper: Und die Kontrolle war dann vier Monate später?

Arbnesha: Ja, die wollten vielleicht erst gucken, ob ich wirklich verheiratet bin.

Schlepper: Wusstest du, das sowas in Kiel kontrolliert wird?

Arbnesha: Ich habe das von einer Freundin gehört. Die ist vor fünfzehn Jahren kontrolliert worden. Die hatte damals einen Afrikaner geheiratet und hat ein Kind. Ich wusste aber nicht, ob es diese Kontrollen heute noch gibt. Bis dann der Mann vom Ordnungsamt kam. Der hatte auch ein altes Foto mit von meinem Mann, keine Ahnung, woher er das hatte. Der wollte wirklich kontrollieren, ob er mein Mann ist.



„Ich musste unterschreiben, dass ich ins Gefängnis komme... Das war nur für mich, denn ich bin Ausländerin.“

Schlepper: Aber die Ausländerbehörde hat normalerweise keine Fotos von Deutschen. Hat er gesagt, woher er das Foto hatte?

Arbnasha: Nein, das weiß ich nicht. Mein Mann war ja einmal auf dem Rathaus, um seinen Ausweis zu verlängern. Vielleicht haben sie das alte Foto dem Ordnungsamt gegeben?

Schlepper: Haben sie sonst etwas überprüft, andere Leute nach euch gefragt?

Arbnasha: Das habe ich nicht mitgekriegt. Aber sie haben hier gefragt, wer der Vermieter ist und wer der Hausmeister ist und das aufgeschrieben.

Schlepper: Wie lange dauerte es dann bis zur Aufenthaltsgenehmigung?

Arbnasha: Es ist nichts gekommen. Aber ich wollte nicht mehr warten, ich bin dann zur Ausländerbehörde gegangen. Ich habe dort gesagt, so geht es nicht weiter, wir warten seit vier oder fünf Monaten. Die haben dann gesagt, wir müssen alles noch weiter überprüfen. Ich habe gefragt, was wollen Sie überprüfen, ob ich eine Kriminelle bin oder was? Wir haben dann gesagt, jetzt ist es genug, wenn ich nicht sofort die Aufenthaltsgenehmigung bekommen, haben Sie mit meinem Anwalt zu tun. Wir waren richtig böse, seit Monaten liegen da die Papiere rum, ich kann nicht arbeiten, kann nichts machen, nur warten. Als wir gesagt haben, dass sie mit unserem Anwalt zu tun hat, ist sie mit den Papieren rausgegangen, zu ihrem Chef oder so, und nach drei oder vier Minuten hat sie mir meine

Aufenthaltsgenehmigung gegeben. Erst sagt sie, sie muss alles prüfen, und dann habe ich plötzlich nach drei oder vier Minuten die Aufenthaltsgenehmigung.

Die war erstmal für ein Jahr, bis zum 11. Januar 2000, und jetzt habe ich eine für zwei Jahre bekommen. Aber ich sollte noch einmal unterschreiben, dass ich bei meinem Ehemann bleibe, dass ich mich gut mit ihm verstehe.

Schlepper: Das war jetzt im Januar 2000 bei der Verlängerung?

Arbnasha: Ja, ich musste nochmal unterschreiben, dass das eine richtige Ehe ist. Das war ein Blatt Papier,

darauf stand ein Gesetz, dass ich bestraft werde, wenn ich nicht mehr zusammen lebe, das sollte ich kurz lesen und unterschreiben.

Schlepper: Haben sie dir solch ein Blatt mitgegeben, weißt du, was du unterschrieben hast?

Arbnasha: Nein, das haben sie behalten. Das haben sie mir nicht gegeben. Ich musste nur unterschreiben.



„Wir waren richtig böse. Was wollen sie überprüfen, ob ich eine Kriminelle bin oder was?“

Rezension: Ratgeber für binationale Ehen

Bereits in fünfter Auflage ist das Standardwerk zu binationalen Ehen erschienen. Herausgegeben wird das Buch vom Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf, früher: Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten deutschen Frauen) herausgegeben. Dieser Verband verfügt nicht nur über ein unvergleichlich breites Wissen zu diesem Thema, sondern verfügt auch über 25 Jahre Beratungserfahrung und ist daher mit allen Varianten behördlichen Ermessens vertraut.

Ganz zukunftsorientiert startet der Ratgeber mit einer umfangreichen Darstellung europäischen Rechts, mit dem wir in Zukunft noch weit mehr zu tun bekommen werden als heute. Hier geht es um die Institutionen und Gerichte, aber auch um interne Abkommen wie den Schengener Vertrag, dann um Abkommen mit anderen Staaten, vor allem die sogenannten Rücknahmeübereinkommen.

Im zweiten Teil wird das komplizierte Aufenthaltsrecht in Deutschland vorgestellt. Ein kurzer Teil ist dem schwierigen Problem der nichtehelichen Lebensgemeinschaft (wilde Ehe, Zusammenleben von Lesben und Schwulen) gewidmet. Hier gibt es wenig Rechte und viele Forderungen, die die iaf zu den einzelnen Kapiteln immer gleich mit dazuschreibt.

Der Hauptteil des Ratgebers widmet sich der Eheschließung selbst, sei es in Deutschland oder im Ausland, der Frage von Eheverträgen, der Anerkennung religiös geschlossener Ehen, der Visumserteilung zur Eheschließung oder Familienzusammenführung. Aber auch, wenns schiefgeht, hilft der Ratgeber: Ehescheidung, Sorgerecht, Kindesmitnahme und weitere Probleme werden anschließend vorgestellt.

Das Leben in Deutschland ist Thema des letzten Teils. Hier wird die soziale Situation von Kindern aus binationalen Ehen erörtert, außerdem geht es um Stiefkinder und Adoptivkinder. Das Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsrecht wird erläutert, speziell auch bezogen auf uneheliche Kinder oder Kinder mit mehreren Staatsangehörigkeiten. Außerdem geht es um Wehrpflicht und Wehrpflicht für Mehrstaatler. Ausführlich wird Wohnen, Arbeiten und Studieren in Deutschland vorgestellt, anschließend geht es um soziale Leistungen vom Mutterschutz bis zum Opferentschädigungsgesetz. Und: In einem eigenen Kapitel wird erläutert, wie man Anträge stellt und Widersprüche einlegt, um dieses ganze Recht auch durchzusetzen.

Und wer dazu keine Lust hat, dem wird trotzdem geholfen: Die letzten fünf Seiten des Ratgebers sind dem Thema "Auswanderung" gewidmet. Wer die 235 Seiten Rechtsratgeber durchgearbeitet hat, für den hat diese Idee etwas...

iaf e.V. (Hg.): **Binationaler Alltag in Deutschland. Ratgeber für Ausländerrecht, Familienrecht und interkulturelles Zusammenleben.** Brandes & Apsel, Frankfurt/Main 1999

Kinderflüchtlinge in Deutschland

Margret Best

Kindeswohl findet im Ausländer- und Asylrecht keine Beachtung

„Die Menschheit schuldet den Kindern das Beste, das sie zu geben hat“, so heißt es in der „Charta des Kindes“ von 1959. Um diese Willensbekundung verbindliches Recht werden zu lassen, um der massiven Verletzung von Lebenschancen einer immer größeren Zahl von Kindern in vielen Ländern der Welt wirksam begegnen zu können, verabschiedeten die Vereinten Nationen im November 1989 die „UN-Kinderrechtskonvention“ (CRC).

In ihr sind die Menschenrechte für Kinder ganz präzise formuliert und zwar speziell auch für die Gruppen der Kinder, die aufgrund besonderer Umstände und außerordentlichen Gefährdungen und Belastungen besonderer Schutz- und Hilfsmaßnahmen bedürfen. (Art. 22 CRC) Zu ihnen gehören die „Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge“, die Kinderflüchtlinge.

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen ... , ist das Wohl des Kindes , bzw. des Jugendlichen ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (Art. 3, 1 CRC) Die Bundesregierung hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert, allerdings unter einem entscheidenden Vorbehalt : Keine Bestimmung der Kinderrechtskonvention solle dahin ausgelegt werden können, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränke, Gesetze und Verordnungen über die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländern zu erlassen.

Die Auswirkungen dieses Vorbehalts sind alltäglich zu spüren. Kinderflüchtlinge gehören zu den durch die Änderung des Grundgesetzes, durch die Verschärfung des Ausländer und Asylrechts und durch das Asylbewerberleistungsgesetz am härtesten betroffenen AusländerInnengruppen. Bei Entscheidungen im Bereich minderjähriger Flüchtlinge gilt nicht das „Kindeswohl“ gemäß der UN-Kinderrechtskonvention als maßgeblich und vorrangig, sondern das restriktive deutsche Ausländer- und Asylrecht.

Der Umgang mit Kinderflüchtlingen in Deutschland steht in wesentlichen Punkten in klarem Widerspruch zu den Anliegen der UN Kinderrechtskonvention.

Zu diesem Ergebnis kommt die neue „Studie zur Umsetzung der Standards des Statements of Good Practice in Deutschland“, die im Rahmen

eines europaweiten Projektes von „Separated Children in Europe“ erstellt wurde und die ihr Autor Steffen Angenendt auf dem Symposium des „Bundesfachverbandes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF) zum Thema „Europaweite Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen und ihre Umsetzung in Deutschland“ am 22. Januar 2000 in München vorstellte. Das „Separated Children in Europe Programme“ ist eine von der EU unterstützte Initiative der „International Save the Children Alliance“ zusammen mit dem UNHCR.

„Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ sind Kinder und Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden, von beiden Elternteilen getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen betreut werden, dem die Betreuung durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt. Das Ziel des Programmes besteht in der Wahrnehmung der Rechte und in der Sicherstellung des Wohls der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, die nach Europa gekommen sind, oder im Zuge der Migration Europa durchqueren. Dieses Ziel soll durch eine gemeinsame Politik und eine Verpflichtung zur Einhaltung von Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen auf nationaler und internationaler Ebene erreicht werden.

Die Initiative hat auf der Grundlage der „UN-Kinderrechtskonvention“, den „UNHCR-Richtlinien zu allgemeinen Grundsätzen und Verfahren im Umgang mit unbegleiteten asylsuchenden Kindern“ (1997) und „ECRE: Position zu Flüchtlingskindern (19%)“ ein „Statement of Good Practice“ (SGP), eine Erklärung zur Einhaltung bestmöglicher Standards für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erarbeitet. Dieses Statement ist der Maßstab für die Auswertung der Untersuchung der Situation der Kinderflüchtlinge in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, sowie in Norwegen, der Schweiz und Kroatien.

Im Zuge der zur Zeit laufenden Vorbereitungen für die Harmonisierung des Asylrechtes auf europäischer Ebene ist es von großer Bedeutung, dass die Situation unbegleiteter Minderjähriger möglichst genau erfasst wird, damit diese Personengruppe im europäischen Asylrecht eine entsprechende Berücksichtigung findet. Es gilt auch hier bei der Definition einheitlicher Standards für ein ge-

meinsames europäisches Asylrecht, das Prinzip des „niedrigsten gemeinsamen Nenners“ zu verhindern.

Die wichtigsten Ergebnisse und Forderungen der „Studie zur Umsetzung der Standards des Statements of Good Practice in Deutschland“

1. Schutzsuchenden unbegleiteten Minderjährigen sollte nie die Einreise verwehrt, sie sollten nie zurückgewiesen werden.

Art. 22 der CRC verpflichtet auch die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar dazu, Kinderflüchtlingen die Einreise und den Aufenthalt zu gewähren und sie u.a. in jugendhilferechtlicher Hinsicht wie InländerInnen zu behandeln. Es handelt sich hier um einen Rechtsanspruch, der nicht durch eine „Völkerrechtliche Erklärung“ (o.g. Vorbehalt) aufgehoben werden kann. Nach dem deutschen Ausländergesetz wird aber seit 1991 Kinderflüchtlingen ohne Visa die Einreise verweigert; einer Vormundbestellung bedarf es im Widerspruch zu Art. 18 (2) CRC nicht. Damit sind zurückgewiesene oder zurückgeschobene Kinderflüchtlinge rechtsschutzlos. Dieses verstößt außerdem sowohl gegen die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG, als auch gegen das Rechtsstaatsprinzip der Art. 20 I, 28 I GG (Berthold Huber, „Handbuch der sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen“ S. 242, 243) Der Paragraph 68 II AuslG, wonach die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegensteht, sollte ersatzlos gestrichen werden. Seit 1994 wird auch bei Kinderflüchtlingen das sog. Flughafenverfahren angewandt, ein Asylschnellverfahren von höchstens 19 Tagen Dauer im Transitbereich, das für alle Asylsuchende gilt, die ohne gültiges Visum oder aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ über einen Flughafen einreisen wollen. Die Umstände der nicht kindgerechten Unterbringung, die Überforderung und Verängstigung zum Teil traumatisierter Kinder durch das Schnellverfahren, die wenig kindgerechte Art der Befragung, sowie die Inobhutnahme durch nicht kompetente Personen widerspricht diametral der Schutz-

Adressen in Deutschland

Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
Peenemünder Straße 23
28717 Bremen
Tel.:0421-6936626 Fax:0421-6366434

Über diese Bundesgeschäftsstelle können aktuelle Informationen zum Bereich Kinderflüchtlinge und Termine für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen abgefragt werden. Neben der Vernetzung ist die Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wesentliches Ziel des Bundesfachverbandes UMF.

National Coalition
Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Haager Weg 44
53127 Bonn
Tel.:0228-91024-0 Fax:0228-91024-66

Sie ist ein Zusammenschluss von über 90 Wohlfahrtsverbänden, Menschenrechtsorganisationen, kirchlichen, gesellschaftlichen und Kinderschutzgruppen, die gemeinsam das Ziel der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland verfolgen.

Woge e.V.
Bahnenfelder Str. 244
22765 Hamburg
Tel.: 040-39900377, Fax: 39900379
Beratung und Hilfen sowie Wohn- und
Betreuungsprojekte für alleinreisende minderjährige
Flüchtlinge in Hamburg.

bedürftigkeit des Kindes und Jugendlichen. (Verstoß gegen CRC Art. 20 I) Das Asyl-Schnellverfahren ist zu kurz, um den Kindern die Möglichkeit zu geben, ihr Asylgesuch mit der notwendigen Ruhe und innerhalb von Fristen, die auch eine Betreuung durch Sozialarbeiter und gegebenenfalls Rechtsanwälte gewährleistet, durchzuführen. Unbegleiteten Kindern und Jugendlichen sollte jedoch nie der Zugang zum Asylverfahren verwehrt werden. (SGP)

2. Minderjährigkeit sollte auch bei Kinderflüchtlingen bis zum 18. Lebensjahr gelten.

Im Gegensatz zur UN-Kinderrechtskonvention, nach der alle unter 18jährigen als Minderjährige anzusehen sind, bestimmt das deutsche Asylverfahrensgesetz, dass alle Flüchtlinge über 16 Jahre asylrechtlich uneingeschränkt handlungsfähig sind. Für sie werden oft keine Vormünder bestellt, was bedeutet, dass diese Jugendlichen die Asylverfahren häufig ohne persönlichen Beistand und ohne juristische Betreuung führen müssen.

Hier wird dringend gefordert, dass auch 16- bis 18jährige Flüchtlinge einen Vormund erhalten. Optimal ist es immer, Einzelvormünder statt Amtsvormünder zu bestellen und ihm noch einen Rechtspfleger zur Seite zu stellen, weil Amtsvor-

münder oft überlastet, Laien bei der komplizierten Führung der Asylverfahren überfordert sind. Oftmals legen Jugendämter erst auf Drängen von Rechtsanwälten oder Unterstützerguppen Klage gegen einen ablehnenden Asylbescheid ein, weil sie keinen Erfolg erwarten. Zudem haben viele Vormünder und erst recht die minderjährigen Flüchtlinge selbst in der Regel keine ausreichenden finanziellen Mittel, um eine Klage einzureichen. Die Forderung, dass innerhalb eines Monats die Ernennung des Vormundes erfolgen soll, wird zur Zeit nur in Ausnahmefällen erfüllt. Bei Jugendlichen, deren Alter auf 15 Jahre geschätzt wird, wird die Bestellung eines Vormundes oft lange herausgezögert, bis sie sich durch die Erreichung des 16. Lebensjahres erübrigt.

Es kommt auch immer wieder vor, dass Kinderflüchtlinge zwischen 14 und 18 Jahren in Abschiebehafte genommen werden. In Berlin waren es 1998 allein 81 Minderjährige. In der Justizvollzugsanstalt Halle hat sich im November 1998 ein 16jähriger indischer Abschiebehäftling nach sechswöchiger Einzelhaft erhängt. (Studie S. 29) Die Rechtslage und die Vollzugspraxis in Deutschland verstößt gegen das Gebot des besonderen Schutzes, der freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern vom Prinzip her ausschließt. Eine Inhaftierung darf nur unter außergewöhnlichen Umständen, für sehr kurze Zeit, bei altersgemäßer Unterbringung, Versorgung und psychologischer Betreuung mit Dolmetscher angeordnet werden. (CRC, Art.37) Grundsätzlich sollten die Behörden versuchen, statt einer Abschiebung eine freiwillige Rückkehr herbeizuführen, bei der vorher geklärt wird, dass eine kind- und jugendgerechte Aufnahme im Herkunftsland gegeben sein wird. (CRC, Art. 19, 37, 38, 39) Die Untersuchungen im Rahmen der Studie haben ergeben, dass bei der deutschen Abschiebungspraxis für unbegleitete Minderjährige häufig gegen alle im SGP aufgelistete-

ten Grundsätze, die bei einer Rückführung eingehalten sein sollten, verstoßen wird.

Die Heraufsetzung der Altersgrenze für Minderjährigkeit bis 18 ist auch entscheidend für die Unterbringung und Versorgung von Kinderflüchtlingen. Die über 16 Jahre alten Jugendlichen sollten nicht in Asylbewerber Sammelunterkünften ohne eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung untergebracht werden, sondern müssen wie deutsche Jugendliche bis 18 Anspruch auf Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen erhalten. (Verstoß gegen Art. 20, 1 CRC)

3. Es fehlt ein bundeseinheitliches Clearingverfahren,

d.h. ein Erstaufnahmeverfahren, das neu eingereisten Kinderflüchtlingen eine altersgerechte und der Fluchtsituation angemessene Aufnahme und Versorgung bietet, ihnen die Möglichkeit der psychischen und körperlichen Stabilisierung gibt und das versucht, mit den Minderjährigen zusammen die persönlichen Lebensverhältnisse zu klären und Auskunft über den Verbleib der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter einzuholen. Danach sollte von der Clearing-Stelle rechtlich verbindlich, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, zusammen mit dem Jugendamt und dem Vormund des Kindes entschieden werden, ob im konkreten Fall die Eröffnung eines Asylverfahrens, die Gewährung eines befristeten Aufenthalts aus humanitären Gründen oder eine kindgerechte Rückführung ins Heimatland die jeweils beste Lösung ist. Eine Rückführung ins Herkunftsland oder eine Rückschiebung in den sicheren Drittstaat ohne vorher erstens genau zu klären, welchen Bedarf an Betreuung, Beratung und Hilfe das Kind benötigt und zweitens genau zu prüfen, ob im Herkunftsland oder Drittstaat die Inobhutnahme mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen und Leistungen nach dem "Haager Minderjährigen Schutzabkommen" gesichert ist, darf nicht erfolgen. Ist eine Altersbestimmung sachlich geboten, weil begründete Zweifel an der Altersan-



gabe des Minderjährigen auftreten, ist dies durch Fachkräfte (Kinderärzte, Kinderpsychologen) vorzunehmen. Die Altersbestimmung muss ohne Zwang und ohne Eingriff in die körperliche Unversehrtheit unter Berücksichtigung der physischen und psychischen Reife erfolgen. Im Zweifelsfall sollte grundsätzlich zugunsten der Minderjährigen entschieden werden. Für die Zeit des Clearingverfahrens, das nicht länger als 6 Monate dauern sollte, ist ein sicherer Aufenthaltsstatus, eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

4. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben das Recht auf die gleiche Behandlung wie einheimische Kinder

Die Rechtslage in Bezug auf Versorgung, gesundheitliche Betreuung und Aus- und Fortbildung von anerkannten minderjährigen Flüchtlingen und von Kinderflüchtlingen, die in der Jugendhilfe untergebracht sind, stimmt weitgehend mit den Standards (SGP) überein. Die Behandlung der 16 bis 18jährigen nicht anerkannten Kinderflüchtlinge aber, die keinen Anspruch mehr auf Jugendhilfe haben und dann unter das Asylbewerberleistungsgesetz und das Arbeitsverbot fallen, ist dagegen als Diskriminierung anzusehen und wird auch als solche erlebt. (Verstoß gegen Art. 2 CRC)

Sie führt zu einer systematischen Schlechterstellung gegenüber einheimischen Jugendlichen. Der entscheidende Faktor für die schlechten Lebensbedingungen ist der unsichere Aufenthaltsstatus. Die meisten Kinderflüchtlinge bekommen nur eine Duldung, die jeder Zeit widerrufen werden kann. Sie leben mit der ständigen Angst vor der Abschiebung. Dies führt zum Teil zu abweichendem Verhalten, zu psychischen Störungen oder auch zu psychosomatische Erkrankungen, die aus schlimmen Fluchterfahrungen resultieren und durch die unsicheren Lebensbedingungen in Deutschland verstärkt werden. Diese Kinderflüchtlinge haben aber nur einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Betreuung. Eine besondere Beachtung ihrer gesundheitlichen Bedürfnisse wie sie vom SGP benannt wird, ist in der deutschen Praxis nicht gegeben. (Verstoß gegen Art. 24 CRC)

Eine weitere Folge dieses unsicheren Aufenthaltsrechts ist Orientierungslosigkeit, die Jugendlichen können noch nicht einmal eine kurzfristige Lebensperspektive entwickeln. Die Motivation zum Schulbesuch ist nur schwer zu erreichen und zu erhalten, da die Schulen auf die spezifischen Schwächen und Bedürfnisse dieser Jugendlichen keine Rücksicht nehmen müssen. Sprachkurse stehen ihnen nicht zu. (Verstoß gegen Art. 28, 29 und 30 CRC)

Der unzureichende Zugang zur beruflichen Bildung ist im Berufsbildungsgesetz und im Arbeitsförderungsgesetz begründet. Hier sind grundlegende Änderungen notwendig, vor allem, um berufliche Ausbildungen unterhalb der üblichen deutschen Lehre anbieten zu können, zielgruppenorientierte Projekte wie z.B. Lehrgänge in handwerklichen Fähigkeiten, die einem Jugendlichen mit unsicherem Aufenthaltsstatus auch bei einer Rückkehr ins Heimatland ein Auskommen ermöglichen würden. Da

Datenerfassung

Es leben in Deutschland grob geschätzt 5000 bis 10.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Eine öffentlich zugängliche Statistik, die eine präzise bundesweite Auskunft über die Zahl der Kinderflüchtlinge, über Altersstruktur, Herkunftsgebiete, Anwesenheitsdauer oder Aufenthaltsberechtigungen geben könnte, gibt es in der Bundesrepublik bis heute nicht. Einige Bundesländer erfassen gar nicht, einige geben Zugangszahlen an, andere Bestandszahlen. Manche erfassen Kinderflüchtlinge nur bis 16, andere bis 18. Innerhalb der Bundesländer gibt es große Unterschiede in der Verteilung der Kinderflüchtlinge zwischen ländlichen Räumen und großen Städten. Die meisten unbegleiteten Minderjährigen leben in den Ballungsräumen Frankfurt, Köln, München, Berlin (1998 2307 unter 18 Jahren) und Hamburg (1998 etwa 1000 unter 16 Jahren).

Das ist auch sicher einer der Gründe, weshalb im Flächenland Schleswig-Holstein die eher geringe Anzahl der Kinderflüchtlinge als besondere Gruppe bisher statistisch nirgendwo auftaucht. Die nicht offiziellen Zahlen für Kinderflüchtlinge, die im letzten Jahr in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht waren, liegen für Lübeck bei 15, für Kiel bei etwa 8-10. Im deutsch-dänischen Grenzraum wurden im letzten Jahr etwa 5 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erfasst, davon musste nur ein Kind in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden, für alle anderen konnten Familienmitglieder ermittelt werden.

Diese niedrigen Zahlen verfälschen jedoch den Eindruck von der Größenordnung der überall angeblich sehr kleinen Randgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Nicht erfasst sind hier erstens die 16- bis 18jährigen Kinderflüchtlinge, die nach der deutschen Asylgesetzgebung verfahrensberechtigt sind und unter diesem Gesichtspunkt als erwachsene Flüchtlinge gesehen und damit ohne Anspruch auf Jugendhilfe nicht in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden, für die kein Vormund bestellt wird. Herr Scheil vom Landesamt schätzt, dass in der Zentralen Aufnahmestelle für Flüchtlinge in Lübeck im Jahr etwa 30 bis 50 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter von 16 bis 18 aufgenommen werden. Erfreulicherweise können in Lübeck Kinderflüchtlinge, die während der Betreuungszeit durch die Jugendhilfe 16 Jahre alt werden, denen aber von den Betreuern weiterer dringender Erziehungsbedarf attestiert wird, in der Regel in den Jugendhilfeeinrichtungen mit den Betreuungs- und Beratungsangeboten bleiben.

Zweitens werden die Kinderflüchtlinge, die ohne den Umweg über die Landesaufnahmestelle unmittelbar zu ihren Verwandten ziehen, von den Angaben der Jugendhilfe nicht erfasst, da die Verwandten dann auch meistens die Vormundschaft übernehmen. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein sieht die dringende Notwendigkeit, dass auch in Schleswig-Holstein die Frage des Umgangs mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf den Tisch kommt. Als erstes sollten dafür genaue Daten in Bezug auf die Anzahl, Altersstruktur, Herkunftsländer, Anwesenheitsdauer, Aufenthaltsberechtigungen und die soziale Situation der Kinderflüchtlinge erhoben und öffentlich zugänglich gemacht werden. Dabei darf insbesondere die natürlich zahlenmäßig stärkste Altersgruppe der 16 bis 18jährigen Kinderflüchtlinge nicht ausgenommen werden. Obgleich sie oftmals überfordert sind, müssen sie ganz allein die Verantwortung für die Bestreitung ihrer Asylverfahren, die Gestaltung ihres Alltags und ihrer Schul- und Berufsausbildung tragen. Auch wenn sie Flüchtlinge sind, bleiben sie als 16- bis 18jährige doch Jugendliche, wie sie das Kinder- und Jugendhilfegesetz definiert.

für gibt es auch jetzt schon unabhängig von rechtlichen Neuregelungen vorhandene Ermessensspielräume, die von den Behörden (Jugendämter, Ausländerbehörden, Arbeitsämter) aufgrund der allgemein restriktiven Haltung Flüchtlingen gegenüber kaum genutzt werden. Einem geduldeten Jugendlichen mit kurzfristigem, unsicherem Aufenthaltsstatus kann es kaum gelingen, eine normale Lehrstelle zu bekommen. Er benötigt dafür eine Arbeitserlaubnis, die er nur erhält, wenn sich kein deutscher Auszubildender für diese Lehrstelle finden lässt und die vom Arbeitsamt nur für die kurze Zeit entsprechend der befristeten Duldung ausgestellt wird. Auf solche Unsicherheiten lassen sich Ausbildungsbetriebe nicht ein. Grundvoraussetzung für alle Verbesserungen ist deshalb die sofortige, ersatzlose Streichung des Arbeitserlaubnisverbotes. (Verstoß gegen Art. 28, CRC)

In der Studie wird hier die dringende Forderung erhoben, Kindern und Jugendlichen, die

vorläufig von den deutschen Behörden aus praktischen oder humanitären Gründen nicht in ihr Heimatland zurückgeführt werden können, ein länger befristetes Aufenthaltsrecht in Form einer Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. In dieser Zeit sollte es den Jugendlichen möglich sein, einen Schulabschluss, einen Berufsabschluss oder zumindest berufliche Kenntnisse, etwa in Form einer Anlernung von handwerklichen Fähigkeiten zu erwerben. Grundsätzlich sollte bei Minderjährigen mit mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland auf eine Rückführung verzichtet werden. Leider wurden die "Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge" bis heute nicht als besondere Gruppe bei den sogenannten "Altfallregelungen" berücksichtigt. Alle Entscheidungen im Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen sollten grundsätzlich die langfristigen Interessen und das langfristige Wohl des Kindes beachten.

Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen

Hamburger »Netzwerk« (c/o „Woge e.V.“) & „Institut für soziale Arbeit“ in Münster (Hrsg.).

1999 im Votum Verlag (679 Seiten, 68 DM)

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die den Einrichtungen der Jugendhilfe zugewiesen werden, stellen an die Fachkräfte der Sozialen Arbeit große, teilweise sehr spezielle Anforderungen. Die Entwicklungschancen dieser Kinder und Jugendlichen unterliegen enormen Einschränkungen. Der Alltag der Kinder ist gleichermaßen geprägt durch zurückliegende traumatische Erfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht, so wie durch die aktuelle Bedrohung durch Abschiebung und der damit verbundenen unsicheren Lebensperspektive.

Obgleich die Komplexität des Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen ein hohes Maß an sachlicher Information, fachlicher Orientierung und wissenschaftlicher Reflexion erfordert, wurde dieses Arbeitsfeld von der Jugendhilfe konzeptionell und materiell bisher eher randständig behandelt. Die sozialpädagogische Fachliteratur, die sich auf Fragen der Unterstützung und Betreuung der angeblich sehr geringen Anzahl von Kinderflüchtlingen bezieht, war ebenfalls sehr begrenzt.

Das Projekt "Netzwerk" zur Unterstützung und Beratung der BetreuerInnen psychisch gefährdeter, unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gibt es in Hamburg wegen vergleichsweise hoher Zuzugs- und Unterbringungszahl von Kinderflüchtlingen seit April 97. Das Buch ist im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung dieses Projektes durch das "Institut für soziale Arbeit", Münster entstanden. Es stellt eine umfassende Sammlung von Beiträgen bundesweit kompetenter AutorInnen dar, die sich mit den zentralen Themen beschäftigen, die in der praktischen Beratungstätigkeit des Netzwerks von den haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften in der Arbeit mit Kinderflüchtlingen formuliert wurden.

Das Handbuch eignet sich als Nachschlagewerk zu vielen grundlegenden, speziellen und praktischen Fragen und unterstützt damit die Fachkräfte der Sozialen Arbeit bei der Aufgabe, die besondere Situation von Kinderflüchtlingen zu verstehen und sie angemessen zu betreuen. Es informiert über Lebensbedingungen und Erfahrungen in den Herkunftsländern, über Anlässe für Flucht und Migration, über Umstände und Erfahrungen auf der Flucht selbst, über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Betreuung, Versorgung und Unterstützung, über gesellschaftliche Barrieren in der Aufnahmegesellschaft und die vielfältigen Restriktionen, denen die Arbeit aufgrund der herrschenden Politik sowie von Seiten der Justiz und der Behörden unterliegt.

Aber auch als Lesebuch ist diese Sammlung zu empfehlen. In ihren Beiträgen ergreifen die AutorInnen Partei für die Kinderflüchtlinge, sie schildern die Realität und zeigen zugleich Wege auf, wie kleinere oder größere Verbesserungen doch zu erreichen sind. Das Buch versucht zu einer reflektierten und zugleich nicht resignierenden Praxis Sozialer Arbeit zu ermutigen. (Rezension: Margret Best)



Staatsangehörigkeitsrecht

Zum neuen Staatsangehörigkeitsrecht liegen außer dem mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft getretenen neuen Recht im Gesetzeswortlaut folgende Materialien vor:

Das neue Staatsangehörigkeits-Recht und Wie werde ich Deutscher

Broschüren der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen (je 27 und 47 Seiten)

Der Weg zum Deutschen Pass. Ein Rechtsratgeber

Roland Kugler. 1999. Lamuv-Taschenbuch 269, 159 Seiten

Die Broschüre mit dem Titel "Das neue Staatsangehörigkeits-Recht" enttäuscht. Dies gilt sowohl für den Inhalt als auch für die Gestaltung. Der Gesetzeswortlaut fehlt völlig; die rechtlichen Darstellungen sind knapp und für Laien nicht ausreichend verständlich. In dem Bemühen, "modern" zu sein, ist die Broschüre allenfalls eine Zusammenstellung von Schlagworten; brauchbar ist zum ersten Einstieg nur der Teil "Lexikon zur Einbürgerung" mit Begriffserläuterungen. Wer sich von dieser Broschüre Aufklärung über "das neue Recht" erwartet, wird enttäuscht.

Besser ist die Broschüre "Wie werde ich Deutsche/r". Sie enthält überwiegend verständliche Erläuterungen, die die allgemeinen Kriterien des neuen Rechtes darstellen. Gleichzeitig gibt die Broschüre Hinweise darauf, dass jede Einbürgerung einen Antrag voraussetzt, auf die (drastisch erhöhten) Gebühren für Einbürgerungen, die Mehrstaatigkeitsfragen und die Einbürgerung Staatenlosen. Diese Broschüre ist als Ersteinstieg zur Information für Einbürgerungsinteressenten gut geeignet.

Ein ganz anderes Konzept verfolgt das Buch von Roland Kugler "Der Weg zum Deutschen Pass". Es enthält auf etwa 50 Seiten eine Einführung in das geltende Staatsangehörigkeitsrecht; dargestellt wird der Erwerb der Deutschen Staatsangehörigkeit (z.B. bei Geburt im Ausland), die Einbürgerung nach dem neuen Recht und der Verlust der Deutschen Staatsangehörigkeit (z.B. durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit oder Verzicht).

Das Manuskript ist im September 1999 abgeschlossen gewesen und enthält daher noch keine juristische Auseinandersetzung mit Zweifelsfragen. Als Überblick über das Staatsangehörigkeitsrecht insgesamt ist das kleine Taschenbuch gut geeignet, beschränkt sich für Rechtsfragen auf die Angabe von einigen wesentlichen Gerichtsentscheidungen und erscheint insbesondere für Beratungsstellen von Einbürgerungsinteressenten gut geeignet. Es enthält in einem Anhang den Text des

Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) und anderer möglicherweise relevanter Rechtsvorschriften. In einem "Rückblick in die Geschichte" genannten Vorspann wird die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechtes von dem "Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913", den Eingriffen der Nationalsozialisten in das Staatsangehörigkeitsrecht bis hin zu den Eckpunkten des neuen Staatsangehörigkeitsrechtes knapp dargestellt. Die Enttäuschungen darüber, dass das neue Einbürgerungsrecht insgesamt nur eine unzureichende Reform ist, können Erläuterungswerke natürlich nicht mindern.

(Rezension: Thomas Jung)

Frauen

Verfolgte Frauen schützen!

Materialien zum Umgang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung und Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern.

Pro Asyl e.V., Frankfurt 1998. 210 Seiten.

Dieser Reader enthält grundlegende Quellen wie z.B. Beschlüsse des Deutschen Bundestages und der Frauenministerinnenkonferenz, Empfehlungen der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen, die kanadischen Richtlinien zu geschlechtsspezifischer Verfolgung, Beschlüsse des Exekutivkomitees des UNHCR u. a.

Flucht: Frauen – Opfer ihres Geschlechtes

Klaus-Henning Rosen (Hrsg.), 1998 / 99. 110 Seiten. -Jahrbuch der deutschen Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe -

Ost West Verlag. ISBN 3-931332-14-4

Neun Beiträge spannen den Bogen von der allgemeinen Schutzlosigkeit und den Problemen, denen Frauen auf der Flucht und in Flüchtlingslagern ausgesetzt sind, bis hin zur Beschreibung laufender Kampagne zur Einforderung ihrer Rechte. En passant werden die individuellen Erfahrungen von Rigoberta Menchú Tum, der 1992 der Friedensnobelpreis für ihren politischen Kampf für die Rechte der Indianer Guatemals zuerkannt wurde, geschildert und von einer anderen Autorin die schrecklichen Erlebnisse einer Hutu aus Burundi. Daneben steht eine umfassende Übersicht über den Stand der Anerkennung von frauenspezifischen Fluchtgründen in Europa, Nordamerika, Australien und Neuseeland. Zwei weitere Beiträge befassen sich genauer mit einzelnen Komplexen wie Beschneidung, Zwangsprostitution und Sextourismus.

Pädagogik

Grenzüberschreitungen - Eine pädagogische Handreichung

Band 1 Flucht und Asyl. Heidrun Müller. 1999. 172 Seiten.

Hg.: SOS Rassismus-Zivilcourage e.V., Verlag Brandes und Apsel.

"Grenzüberschreitungen" ist der Titel und auch Programm dieser aktuellen pädagogischen Handreichung für die Behandlung des Themas "Flucht und Asyl" in der Schule. Programm gleich in mehrerer Hinsicht: Die Autorin Heidrun Müller legt in ihren Unterrichts Anregungen viel Wert darauf, die Thematik nicht auf eine Perspektive und schon gar nicht auf ein Schulfach festzulegen, sondern auch hier die Fächer Grenzen zu überschreiten.

"Grenzüberschreitungen" ist ebenfalls die Überschrift des ersten von drei Themenfeldern, mit dem die Unterrichtshinweise eingeleitet werden. Ausgehend von einer Sammlung sehr unterschiedlicher Selbstzeugnisse von und Interviews mit Flüchtlingen bietet die Autorin hier das Basismaterial für die beiden weiteren Themenfelder "Fluchtursachen" und "Asyl", die jeweils zur besseren Orientierung und Übersichtlichkeit in weitere Teilbereiche gegliedert sind und konkrete Unterrichtshinweise enthalten.

Zwar enthält der Band auch einige Arbeitsblätter zur direkten Benutzung im Unterricht, aber im wesentlichen handelt es sich hier nicht um ein "Rezeptbuch" für LehrerInnen, sondern eher um den Versuch, die Thematik in ihren unterschiedlichen Facetten so aufzubereiten, dass LehrerInnen inhaltliche Informationen, Textmaterial, Ansatzpunkte für den Umgang mit dem Thema und Hinweise auf weitere Literatur und Materialien zur Verfügung gestellt werden. Den Unterrichtenden wird nicht die Arbeit abgenommen, aber ihnen werden Hilfen an die Hand gegeben. So empfiehlt es sich tatsächlich, das Buch zunächst einmal ganz durchzusehen, um Konzept und Aufteilung zu erfassen und sich dann Themenfelder, Textmaterial und Anregungen herauszugreifen und zu kombinieren.

Die Autorin schreibt in ihren Hinweisen zum Umgang mit den Selbstzeugnissen und Interviews: "Deshalb sollte im Unterricht nicht die erste Frage sein, was SchülerInnen und Schüler über die konkrete Lebenssituation der erzählenden Person erfahren, sondern was sie beim Lesen oder Zuhören über sich selbst erfahren und welche Assoziationen und Gefühle bei ihnen hervorgerufen werden." Der Unterricht soll nicht im Beklagen von Missständen verharren, sondern die SchülerInnen durch Bezug des Unterrichts zur eigenen Person und zum persönlichen Umfeld dabei unterstützen, Verständnis und Handlungsstrategien zu entwickeln. Ziel des Unterrichts soll sein, Mut zu machen und verantwortungsvolles Denken und Handeln zu fördern.

(Rezension: Astrid Willer)

Es geht auch anders: Sachleistungspraxis in Ostholstein

Hans-Ulrich Linder

Die Praxis der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG befindet sich in den Kreisen Schleswig-Holsteins weiterhin in der Diskussion. Dabei erfährt das Prinzip der Sachleistungen ganz verschiedene mögliche Interpretationen und Umsetzungen. Am 23. November 1999 führten das Innenministerium und der Flüchtlingsrat Schleswig-Holsteins in Kiel ein gemeinsames Tagesseminar zu verschiedenen Aspekten der Flüchtlingsthematik durch. Die Veranstaltung erregte großes Interesse sowohl bei in der Flüchtlingsolidarität Engagierten wie auch bei VerwaltungsmitarbeiterInnen aus Sozial- und Ausländerbehörden. Im folgenden dokumentieren wir den Vortrag von Hans Ulrich Linder, Abteilungsleiter im Kreissozialamt Ostholstein, den er als einen Beitrag zum Tagesseminar zum Thema "Probleme der Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes" gehalten hat:

Seit über 25 Jahren arbeite ich in unterschiedlichen sozialen Bereichen. Zur Zeit als Abteilungsleiter der Abt. 500 - Sozialhilfe und Sonderleistungen - einschließlich der Hilfen für Ausländerinnen und Ausländer. Gleichzeitig bin ich stellvertretender Amtsleiter des Kreissozialamtes Ostholstein.

Der heutige Nachmittag hat mit der Thematik "Probleme bei der Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes" begonnen. Vielen von Ihnen sind diese Schwierigkeiten und Probleme in ihrer täglichen Arbeit plastisch gegenwärtig. Schließlich erleben wir diese Auswirkungen anhand der konkreten Situation von Migrantinnen und Migranten. Bevor ich jedoch auf einzelne Problemlagen eingehe, will ich Ihnen die globalen Auswirkungen anhand von Erhebungen über die Armut und über die Bildung darstellen.

Zur relativen Einkommensarmut ein Zitat aus dem Landesarmutsbericht Schleswig-Holstein:

Die Armutsrisiken von Deutschen und Ausländern unterscheiden sich krass. Die Auswertung des Mikrozensus ergab, dass 1995 in Schleswig-Holstein 9,7 % der deutschen Bevölkerung, jedoch 35,4 % der ausländischen Bevölkerung in Armut lebte (vgl. Landesarmutsbericht SH, Seite 52: Relative Einkommensarmut - Personen nach Staatsangehörigkeit)

Die erzielte Bildung der Ausländerinnen und Ausländer liegt weit unter ihrem Anteil an der Bevölkerung. Hierzu beziehe ich mich auf die Be-

richte des Statistischen Landesamtes über Schulentlassene zum Ende des Schuljahres 1997/98:

Schulentlassene insgesamt	27.416	
davon Ausländerinnen/Ausländer	1.498	5,46 %
mit Hauptschulabschluss insgesamt	9.692	
davon Ausländerinnen/Ausländer	750	7,74 %
mit Realschulabschluss insgesamt	8.713	
davon Ausländerinnen/Ausländer	280	3,21 %
mit allg. Hochschulreife insgesamt	5.602	
davon Ausländerinnen/Ausländer	85	1,52 %

(Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein - Statistische Berichte, 11.2 Schulentlassene der allgemeinbildenden Schulen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht/ Absolventen am Ende des Schuljahres 1997/98)

Wozu dieser kurze Ausflug in die Statistik?

- > Die Ethnisierung als signifikantes Armutsrisiko hatte ich kurz dargelegt.
- > Die geringere Qualifizierung von Ausländerinnen und Ausländern ebenfalls. Diese beinhaltet zudem ein überproportional hohes Armutsrisiko (30,6 % aller schleswig-holsteinischen Haushalte ohne abgeschlossene Berufsausbildung waren 1993 arm)
- > Arbeitslosigkeit stellt ein weiteres beträchtliches Armutsrisiko dar. Dieses Armutsrisiko ist ca. dreieinhalb mal so groß wie das der Durchschnittshaushalte in Schleswig-Holstein (39,5 % im Jahr 1993)
- > Ähnlich hoch war das Armutsrisiko kinderreicher Familien.

Von zehn Haushalten in denen drei oder mehr Kinder bis 18 Jahre lebten, waren 1993 in Schleswig-Holstein drei (30 %) arm.

(Alle Angaben Seite 53 - 3.1.10 Relative Einkommensarmut - Zusammenfassung der Ergebnisse - Landesarmutsbericht Schl.-H.)

Warum stelle ich die Armut und die damit verbundenen Auswirkungen an den Anfang meiner Ausführungen über das Asylbewerberleistungsgesetz? Und was ist daran hinsichtlich der langfristigen Auswirkungen so negativ zu bewerten?

Meine Damen und Herren!

Armut hat elementare Auswirkungen auf den physischen, geistigen und seelischen Zustand von Menschen. Armut stellt bereits für sich genommen ein Faktum sozialer Ausgrenzung dar. Diese ist gekennzeichnet durch wesentlich geringere und weniger intensive soziale Beziehungen, zum Teil durch völlige Isolierung. Armut beinhaltet zusätzlich häufig einen relativ schlechteren Gesundheitszustand und chronische Erkrankungen. Verbunden mit der Armut sind häufig auch schlechte Wohnverhältnisse.

Für die Berechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes ist ein deutlich abgesenktes Leistungsniveau normiert. Die individuelle Lebensführung wird durch diese gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zusätzlich eingeschränkt:

- > räumliche Aufenthaltsbegrenzung,
- > weitgehend Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- > Sachleistungsgebot
- > Arbeitsverbot für den 1. Arbeitsmarkt
- > begrenzte medizinische Leistungen etc. pp.

Die Regierungsbegründung bei Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verweist auf die drängenden politischen und sozialen Probleme, die große Anzahl der Asylsuchenden und den vorübergehenden Charakter des begrenzteren Leistungsniveaus.

(Drucksache 12/4451 vom 02.03.1993 - Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode).

Gibt es angesichts begrenzter personeller und sächlicher Ressourcen, des Erfordernisses, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren und des Verdrängungswettbewerbs zwischen Bund und Ländern einerseits und der Kreise, Gemeinden und Städte andererseits keine Handlungsperspektiven? Müssen Migrantinnen und Migranten zudem - wie es im Vorwort heißt: "von gestreßten kommunalen Bediensteten abgefertigt werden, ohne dass auf ihren individuellen Fall eingegangen wird?"

Meine Arbeit ist Bestandteil des Verwaltungshandelns des Kreises Ostholstein. Trotz erreichter Verbesserungen ist mir klar, dass noch nicht bei allen Bediensteten des öffentlichen Dienstes die Kundenorientierung verankert ist. In diesem Zusammenhang fällt es nicht leicht, von Kundenorientierung zu sprechen. Immerhin ist es Ziel des Asylbewerberleistungsgesetzes keine wirtschaftlichen Anreize mit dem Aufenthalt im Bundesgebiet zu verbinden. Die zunehmende Arbeitsverdichtung in den Verwaltungen führt zudem dazu, dass nicht immer ausreichend Zeit besteht, individuelle Lösungen in Einzelfällen vorzusehen.

Zu den neuen Steuerungsinstrumenten gehören Zielvereinbarungen zwischen Politik und Verwaltung. Das wie des Verwaltungshandelns wird daher zunehmend sekundär gegenüber dem primären globalen Arbeitsergebnis.

Mir kommt diese Interpretation der Exekutive, bei der auf die gestalterischen Möglichkeiten abgestellt wird, sehr entgegen. Es setzt allerdings



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus, die sich ständig fortbilden und in der Lage sind, flexibel zu agieren.

Bei diesen Prozess kommt dem Land Schleswig-Holstein eine entscheidende Bedeutung zu. Die vielfältigen landespolitischen Ansatzpunkte will ich hier nur kurz ansprechen.

Schlaglichter bedeuten die Unterstützung von Beratungseinrichtungen und die Refinanzierung der im Asylbewerberleistungsgesetz nicht vorgesehenen Beratung und Betreuung, die Übertragung der Form der Leistungsgewährung auf die örtliche Ebene auf Initiative des Flüchtlingsrates, sowie das vorgesehene Konzept einer einheitlichen Migrati-

onssozialberatung und nicht zuletzt die heutige Veranstaltung.

Der Kreis Ostholstein begrüßt ausdrücklich den methodischen Ansatzpunkt der Migrationssozialberatung. Wir beabsichtigen, diese Konzeption als Modellkreis umzusetzen.

Meine Damen und Herren! Ich werde Ihnen nicht einige mögliche Lösungen bei der Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes darstellen. Für die kreisfreien Städte mag dabei einiges nicht außergewöhnlich erscheinen. Ich bitte aber zu bedenken, dass in einem Flächenkreis zum Teil andere und spezifische Schwierigkeiten bestehen. Neben der anderen Infrastruktur sind insbesondere

Zum Stand der Diskussion Bargeld statt Wertgutscheine im Kreis Nordfriesland:

„...Im Husumer Speicher stand (bei der Podiumsdiskussion der Kampagne Landtagswahl 2000 am 24. Januar) als lokales Thema die Handhabung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Kreis Nordfriesland zur Diskussion... Im vergangenen Jahr hatte sich der Verein ‚Fremde brauchen Freunde‘ über dieses Thema mit Landrat Dr. Olaf Bastian auseinander gesetzt (wir berichteten). Auch jetzt waren die Standpunkte klar formuliert: Vereinssprecher Uwe Tschanter sprach sich für eine großzügige Auslegung der Bestimmungen aus, Dr. Bastian dagegen war der Auffassung, dass die Verwaltung in den angesprochenen Kreisen (OH u. PI, die keine Wertgutscheine ausgeben) das Gesetz ‚unterlaufen‘... ‚Wir haben das Gesetz nicht gemacht.‘ So appellierte der CDU-Landrat vielmehr an die übrigen Politiker auf dem Podium, eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat einzubringen, um den strittigen Artikel insgesamt vom Tisch zu nehmen. Der SPD-Landtagsabgeordnete Dr. Ulf v. Hielmcrone äußerte Bedenken..., willigte aber ein, den ‚Ball an den Innen- und Rechtsausschuss‘ (des Landtages) weiterzugeben. Denn: ‚Das Gesetz gehört abgeschafft.‘ Dem konnten Irene Fröhlich (Bündnis 90/Die Grünen) und Siegfried Schulze-Kölln (FDP) nur zustimmen. ‚Das Beispiel aus Ostholstein ist sehr einleuchtend. Wir brauchen für Schleswig-Holstein eine generelle Regelung‘, kritisierte Fröhlich das Gesetz. Bastian ließ sich am Ende des Abends auf einen Kompromiss-Vorschlag ein: Er erklärte sich bereit, über eine weitere Möglichkeit der Auszahlung von Leistungen nachzudenken: ‚Vielleicht wäre eine Geldcard-Lösung möglich.‘ Dieser Vorschlag wurde mit Beifall quittiert.“

Auszug aus „Diskriminierung streng nach Vorschrift?“, Husumer Nachrichten, 26.1.2000

die räumliche Ausdehnung und die damit verbundenen Fahrproblem anzuführen.

Zu unserer Verwaltungspraxis erhalten wird viele Anfragen. Andererseits ernten wir aber auch Kritik, weil das aktive Handeln als nicht restriktiv genug eingestuft wird.

Zum Schluss werde ich dann einen Ausblick auf weitere Probleme und künftige Handlungsperspektiven geben.

> Im Gegensatz zu anderen Kreisen hat der Kreis Ostholstein sehr konsequent die Aufgaben der Beratung/Betreuung und Versorgung von Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften einerseits und die Tätigkeiten der Ausländerbehörde andererseits auch organisatorisch getrennt und diese von Anfang an dem Kreissozialamt als Fachbehörde zugewiesen.

> 1990 wurde nach umfangreichen Umbauarbeiten zunächst in der Gemeinschaftsunterkunft Lübbersdorf die Gemeinschaftsverpflegung abgeschafft und das Wohngruppenprinzip eingeführt. Damit wurde es den Bewohnern ermöglicht, in kleineren Wohneinheiten zu wohnen. Sie konnten sich selbständig versorgen. Ethische, kulturelle und religiöse Anforderungen wurden besser berücksichtigt. Das Zusammenleben verlief seither wesentlich entspannter. Sachbeschädigungen und Kosten sind drastisch zurückgegangen.

> Der dezentrale Bereich wird seit längerem durch sozialpädagogische Kräfte betreut. Trotz einer kostensenkenden organisatorischen Straffung wurde vor kurzem eine pädagogische Gruppenleitung eingerichtet.

> Familien mit Kindern, Alleinerziehende und Ehepaare werden grundsätzlich außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte dezentral in den Kommunen mit Wohnraum versorgt.

> Die Gemeinwesenarbeit als zentraler Bereich der spezifischen Ausländersozialarbeit ist frühzeitig praktiziert worden. Besonders soll mit den Verbänden, Kirchen, Vereinigungen, Freundeskreisen und den engagierten Personen vor Ort und den Kommunen zusammengearbeitet werden. Die Organisation von Sport- und Freizeitmaßnahmen gehören ebenso dazu wie die Initiierung von Freundeskreisen sowie Aufklärungs-/ Informationsveranstaltungen

> Herausgabe des Asyl-Wegweisers als Informationsquelle insbesondere für Verbände, Vereine, Freundeskreise, Kommunen etc. Daneben besteht eine aktualisierte Informationsschrift für den Bereich der Spätaussiedler.

> Ein beträchtlicher Anteil der Ausländerinnen und Ausländer hält sich entweder längerfristig im Bundesgebiet auf oder bleibt auf Dauer bei uns. Daher ist die Integration zentraler Bestandteil der Betreuungsarbeit geworden. Dies erfolgte zu einem Zeitpunkt, indem in Fachkreisen erst über die interkulturelle Öffnung sozialer Dienste diskutiert wurde.

> Im Jugendhilfeausschuss ist ein beratendes Mitglied für die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner tätig.

> Mit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes war das Sachleistungsgebot anzuwen-

- den. Der Kreis Ostholstein hat aber die guten Erfahrungen mit der Selbstversorgung zunächst beibehalten und neben dem begleiteten Einkauf Hilfen zum Teil durch Gutscheine gewährt.
- > Mit der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde die Form der Leistungsgewährung auf Initiative des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein den örtlichen Behörden übertragen. Im Oktober 1998 hat der Kreis Ostholstein zunächst im dezentralen Bereich das modifizierte Sachleistungsverfahren eingeführt. Aufgrund der guten Erfahrungen wird diese Praxis seit Mai 1999 auch in den Gemeinschaftsunterkünften durchgeführt. Dieses Verfahren berücksichtigt einerseits die Bedürfnisse unterschiedlichster Ethnien, Kulturen und Religionen. Andererseits sind jedoch Missbrauchsvermeidungsstrategien enthalten. Die Leistungsberechtigten erhalten zunächst vorrangige Sachleistungen, ihren täglichen Lebensbedarf können sie seither jedoch weitgehend selbst einkaufen.
 - > Nicht mit einbezogen wird der Personenkreis mit gesetzlichen Anspruchseinschränkungen. Nur wenn Ausländerinnen und Ausländer aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden dürfen, wird der Barbetrag teilweise gekürzt. In Anlehnung an § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG (Barbetrag für Abschiebungs- und Untersuchungshäftlinge) wird die Kürzung auf maximal 30% des vollen Barbetrages begrenzt.
 - > Für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge und Kosovo-Albaner wurde eine besondere Beratungs- und Betreuungsstelle als AB-Maßnahme durch Förderung der Arbeitsverwaltung eingerichtet.
 - > Die Betreuungsarbeit ist Anfang 1999 mit finanzieller Förderung durch das Innenministerium auf Menschen nicht deutscher Muttersprache ausgedehnt worden. Ein Übergang in das Konzept der Migrationssozialberatung ist vorgesehen.
 - > Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreissozialamtes Ostholstein und das Personal der Gemeinden, Städte und Ämter erfolgt ein intensives Schulungsangebot. Schwerpunkte bilden dabei Kundenorientierung und die besondere Situation in den Sozialämtern sowie fachliche Themen.
 - > In Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinigungen und Freundeskreisen erfolgen gemeinsame Veranstaltungen und es wurde ein runder Tisch eingerichtet. Die Institutionen für Spätaussiedler sind ebenfalls beteiligt. Eine Begleitung der Modellphase Migrationsberatung ist vorgesehen.
 - > Im Rahmen der Polizeiausbildung erfolgt ein zwangloses Kennenlernen der besonderen Situation Asylsuchender und die Auseinandersetzung mit individuellen Schicksalen.
- Rahmenbedingung dieser Arbeit ist die seit langem praktizierte Teamarbeit. Durch die unterschiedlichen Sichtweisen und Ansätze bei der engen Zusammenarbeit von Sozialpädagogen und Verwaltungskräften konnten immer wieder innovative neue Lösungen gefunden werden.

Auf die gute Zusammenarbeit mit den Kommunen soll hier nur kurz eingegangen werden. Es bestehen zwei grundlegende vertragliche Vereinbarungen über das Aufnahmeverfahren und über die Kostenverteilung im Sinne einer quotalen Regelung. Eine dritte vertragliche Regelung über die Kostenerstattung steht kurz vor dem Abschluss. Damit wird Verwaltungsarbeit eingespart. Z.B. können Umzüge innerhalb des Kreisgebietes künftig unproblematischer abgewickelt werden.

Auch die Beauftragte der Bundesregierung sieht einen überragenden Stellenwert bei sprachlichen Integrationsmaßnahmen. Diese Schlüsselfunktion gilt es daher insbesondere bei Kindern und Jugendlichen gezielt zu verbessern. Da die schulischen Möglichkeiten und die sonstigen Fördermöglichkeiten nicht als ausreichend angesehen werden, hat der Kreis Ostholstein ein Sonderprojekt vorgesehen. Zunächst sollen in Schwerpunktschulen sonderpädagogische Maßnahmen erfolgen. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt und Unternehmern erfolgt zudem die Sprachförderung von Berufsanfängern.

Folgende weitere Maßnahmen sind vorgesehen

- > Sprachunterricht für Erwachsene, spezielle Frauencurse
- > Unterbringung / Betreuung unbegleiteter Jugendlicher
- > Verbesserung der Wohnsituation im dezentralen Bereich.

Bevor ich schließe, soll nochmals die Grundproblematik verdeutlicht werden.

Die eingangs dargelegten empirischen Daten belegen zweifelsfrei, dass es dringend erforderlich ist, die Integration für viele der längerfristig bei uns bleibenden Migrantinnen und Migranten entscheidend zu verbessern. Bundes- und Landespolitik bleiben daher aufgefordert, diese Integration im Kontext mit einer internationalen Koordination insbesondere im europäischen Bereich voranzubringen.

Eine zeitliche Befristung der Leistungsbeschränkungen insbesondere auch bei der medizinischen Versorgung ist dringend geboten. Dieses Erfordernis ist nicht allein aus humanitären Gründen gegeben. Die gesellschaftlichen Folgekosten der langandauernden Armut nicht integrierter Migrantinnen und Migranten werden als deutlich höher eingestuft.

In diesem Sinne werden die Bestrebungen zur Lockerung des Arbeitsverbotes ausdrücklich begrüßt.

Doch neben der Legislative gibt es für die Verwaltung nicht zu vernachlässigende Handlungsfelder. Zurückkommen will ich auf die eingangs erwähnte Maxime, einer Interpretation der Exekutive, die auf die gestalterischen Möglichkeiten abstellt.

Dies greife ich auf, um mich der Empfehlung des Landesrechnungshofes bei der Querschnittsprüfung anzuschließen. Durch eine Abkehr vom relativ zeitaufwendigen Spitzabrechnungsverfahren könnten den Kommunen weitere und flexiblere Handlungsalternativen ermöglicht werden. Ein pauschalisiertes Erstattungsverfahren könnte eine unbürokratische Alternative darstellen. Einsparungen müssten unmittelbar den Migrantinnen und Migranten zu gute kommen.

Landesrechnungshof LRH 41-Pr 1131/1998 Seite 7 Querschnittsprüfung: Leistungen der Kommunen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Auf die im Zusammenhang mit der Migrationsberatung erzielbaren Synergieeffekte soll in diesem Zusammenhang nur kurz hingewiesen werden.

Desweiteren sollte durch gezielte Evaluationsauswertungen bzw. ein Benchmarkingsystem insbesondere durch Kennzahlen die Grundlage für ein effektiveres und effizienteres Verwaltungshandeln gebildet werden.

AsylbLG: Erhöhung der Leistungen versus Streichung § 2 AsylbLG?

Es dürfte nun sicher sein, dass es zur gesetzlich vorgeschriebenen Erhöhung der Grundleistungen gemäß § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. Januar 2000 nicht mehr kommen wird, weil der Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung längst überfällig ist. Es zeichnet sich ab, dass im Bundesarbeitsministerium die Variante überlegt wird, durch eine entsprechende Gesetzesänderung die jeweilige Erhöhung für den 1. Juli jeden Jahres vorzusehen. Dabei ist absehbar, dass es zu der hierfür notwendigen Mehrheit im Bundestag nur kommen würde, wenn gleichzeitig zum CDU-Projekt der Streichung des § 2 AsylbLG (Folge: unbefristete Bezugsdauer der geminderten Leistungen) zugestimmt würde. Wie die Staatssekretärin im Bundesarbeitsministerium Ulrike Mascher in einem Gespräch mit Sozialhilfeinitiativen durchblicken ließ, sei im Falle einer Anpassung der Asylbewerberleistungen auch nicht daran gedacht, die seit In-Kraft-Treten des Gesetzes "vergessenen" Erhöhungen auszugleichen. Statt auf etwa 5% Erhebungsbedarf gerechnet seit In-Kraft-Treten des Gesetzes würde es dann wohl nur noch um einen Betrag von um die 1% gehen. Sollte also die SPD wirklich erwägen, ein solches Kopplungsgeschäft (Anpassung Asylbewerberleistungen / Streichung § 2 AsylbLG) einzugehen, dann würde für ein paar Pfennig Erhöhung der Asylbewerberleistungen, die das Gesetz ohnehin vorsieht, die Lebenssituation aller Betroffenen auf unabsehbare Zeit verschlechtert.

(Bernd Mesovic, Pro Asyl, Dezember 1999)

Ostholstein

Im November traf sich zum ersten Mal das in Ostholstein neu gegründete Forum zur Migrations- und Flüchtlingsarbeit. In diesem Forum arbeiten sowohl ehrenamtlich engagierte Privatpersonen als auch hauptberuflich Tätige mit. Es wurde vereinbart, sich mindestens drei- bis viermal jährlich zu treffen, um an Migrations- bzw. Ingegrationsarbeit betreffende wichtigen Themen zu arbeiten. Ein derzeit wichtiges Thema im Kreis ist die Sprachförderung zur Verbesserung der Integration. Außerdem wird kreisweit eine interkulturelle Woche für Oktober geplant und vorbereitet. Das nächste Treffen wird voraussichtlich im März sein.

Im Rahmen der Migrations- und flüchtlingspolitischen Kampagne zur Landtagswahl 2000 fand im Kreishaus in Eutin eine Veranstaltung zum Thema: „»Ausländerkriminalität« – Legende und Realität“ statt. Die Veranstaltung am 16.12.99 wurde von gut sechzig Interessierten besucht. Sowohl der Vortrag des Referenten Dr. Rainer Geißler von der Universität Siegen als auch die anschließende Diskussion waren ausgesprochen aufschlussreich und interessant und so manches über Medien verbreitete Vorurteil konnte ins rechte Licht gerückt werden.

Nachdem eine der drei Gemeinschaftunterkünfte im Kreis vor ca. einem Jahr aufgegeben wurde (GU-Pelzerhaken), konnte der ehemalige

Heimleiter Uwe Wille als erster Migrationssozialberater beim Kreis eingestellt werden.

Edith Lehmann

Dithmarschen

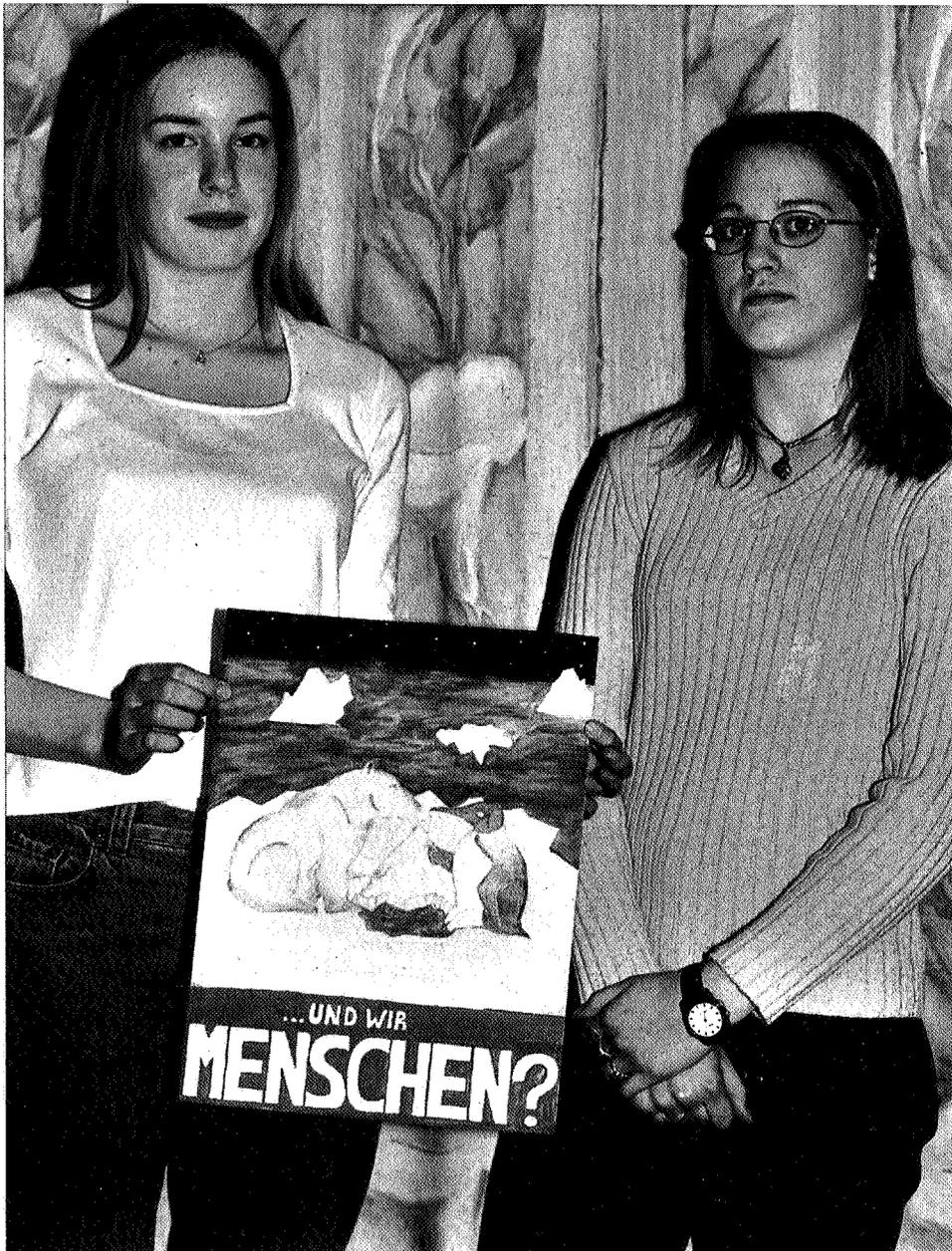
Der Freundeskreis Waldhaus e.V., seit 1985 im Bereich Ausländerintegration in Dithmarschen tätig, hat einen neuen Vorstand. Wir wollten von der einseitigen Beratung von Deutschen für Ausländer weg und Ausländerinnen, die schon lange hier leben, in unsere Arbeit einbeziehen. Außerdem war eine Neuwahl erforderlich, weil Frau Dirschauer und Frau Müller aus dem Verein ausgetreten waren. Der Vorstand setzt sich jetzt aus Deutschen und Ausländer/innen zusammen: Vorsitzende wie bisher: Christiane Orgis; stv. Vorsitzende: Hülya Altun, Kurdin aus der Türkei und Afsaneh Weitschell aus dem Iran, Schriftführerin Rechtsanwältin Brigitte Steiner, Kassierer Hartwig Dibern. Inhaltlich wollen wir den bereits im letzten Jahre begonnenen Aktivitäten Rechnung tragen, d.h. verstärkte Integrationsarbeit leisten, besonders für diejenigen, die zwar hier bleiben können, sich aber in der Gesellschaft noch nicht zurechtfinden. Die Hilfe für Flüchtlinge bleibt aber auch ein gleichwertiger Schwerpunkt. Die Deutschkurse aus dem Landesflüchtlingsprogramm werden in diesem Jahr neu aufgelegt, da der Zuspruch und die messbaren Erfolge phantastisch waren.

Kritisch ist derzeit anzumerken, dass das neue Konzept der Landesregierung zur Migrationssozialberatung noch nicht einmal ansatzweise angedacht worden ist und dass die Umsetzung von Altfallregelung und Staatsangehörigkeitsrecht zu quaoatischen Verhältnissen bei Ausländerbehörde geführt hat- da dem erhöhten Arbeitsaufwand keine Personalverstärkung nachfolgte. Vernünftige, in Ruhe geführte Gespräche über Probleme sind überhaupt nicht mehr möglich, normale Anträge werden erst einmal 4 Monate auf Eis gelegt (O-Ton Amtsleiterin). Nach wie vor ist zu beklagen, dass es in Dithmarschen nur einen einzigen Sozialarbeiter im Ausländerbereich gibt, der ausschließlich für Asylbewerber zuständig ist. Der große Bereich der de facto-Flüchtlinge, 51 iger Leute und anerkannten Asylberechtigten wird nur von uns ehrenamtlich versorgt, ohne dass wir einen Pfennig Zuschuss von Stadt oder Kreis bekommen.

Christiane Orgis

Pinneberg

Am 3. Januar trafen sich die VertreterInnen der örtlichen Gruppen ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit im Kreis Pinneberg und bekräftigten, den Freundeskreis Flüchtlinge im Kreis Pinneberg als lockeren Zusammenschluss der örtlichen Arbeitskreise weiter fortzuführen. Die monatlichen Treffen



Anika Frank (links) und Svenja Seemann, beide aus Bad Schwartau, sind die Siegerinnen des Plakatwettbewerbs zur Landtagswahl. Flüchtlingsrat, Flüchtlingsbeauftragter, ZBBS und anderes lernen (Heinrich-Böll-Stiftung) hatten dazu aufgerufen, Plakate mit Parteinahme für Flüchtlinge und gegen Rassismus einzusenden.

jeweils am ersten Montag um 19.00 Uhr sollen dazu genutzt werden, untereinander und mit BeraterInnen des Diakonievereins Migration Informationen und Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Probleme der Flüchtlingsarbeit vor Ort zu besprechen, gemeinsame Aktivitäten und Initiativen zu planen und Termine abzustimmen. Ein weiterer Vorteil dieser Form der Zusammenarbeit wird darin gesehen, dass Stellungnahmen des Freundeskreis Flüchtlinge im Kreis Pinneberg durch die dahinter stehenden Gruppen ein größeres Gewicht bekommt.

Das vom 22. Dezember 1997 bis 23. Dezember 1999 gewährte Kirchenasyl des Kirchenkreises Pinneberg ist erfolgreich zu Ende gegangen (vgl. S. 5 in diesem Schlepper - Red.). In der Presseerklärung des Kirchenkreises heißt es: „Nach zwei Jahren im Schutz des »Kirchenasyls« des Kirchenkreises Pinneberg verfügte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Oldenburg, dass die aus der Türkei geflohene Familie Ertekin nicht in die Türkei abgeschoben werden darf. Bei einer Rückkehr in die Türkei wäre Herr Ertekin an Leib und Leben gefährdet.

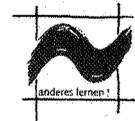
Ohne das Dazwischentreten des Kirchenkreises wäre das Ehepaar mit seinen vier Kindern vor zwei Jahren in die Türkei abgeschoben worden. Dort wäre Herr Ertekin wegen Kriegsdienstverweigerung inhaftiert und wahrscheinlich erneut gefoltert worden. Familie Ertekin ist ein weiteres Beispiel dafür, wie notwendig »Kirchenasyl« ist, wenn im Asylverfahren entscheidende Sachverhalte wie erlittene Folter nicht aufgeklärt wurden.

Im Dezember 1997 suchte die kurdische Familie mit ihren vier Kindern aus dem Landkreis Osnabrück kommend Zuflucht beim Kirchenkreis Pinneberg, um ihrer Abschiebung in die Türkei zu entgehen. Herr Ertekin war 1992 nach einer Demonstration in seiner Heimatstadt Midyat festgenommen und während der Haft mehrfach schwer gefoltert worden, um von ihm die Namen der Organisatoren der Demonstration zu erfahren. Im Herbst 1992 floh er mit seiner Familie nach Deutschland. Mehrere nahe Verwandte waren von regierungsnahen Milizen umgebracht oder misshandelt worden.

Da Herr Ertekin im Asylverfahren nur angab, gefoltert worden zu sein, ohne dies in Einzelheiten zu beschreiben und die von einer Folterung herrührende Narbe zu zeigen, wurde seine Aussage als unglaubwürdig gewertet und sein Asylantrag abgelehnt. Obwohl bekannt ist, dass Folteropfer sehr häufig nicht in der Lage sind, von sich aus Fremden gegenüber die erlittene Folter in allen Einzelheiten zu schildern, wurde dies im Verfahren von Herrn Ertekin überhaupt nicht berücksichtigt. Erst nach einiger Zeit im »Kirchenasyl« konnte Herr Ertekin die mehrfache Folterung schildern. Daraufhin veranlasste das Behandlungszentrum für Folteropfer Refugio e.V. in Kiel eine therapeutische Behandlung. Der Ende August 1999 mit ärztlichen Gutachten gestellte Antrag, Herrn Ertekin wegen der Folgen der erlittenen Folter und der bei Rückkehr in die Türkei drohenden erneuten Folter in die

Bildungswerk anderes lernen e.V.

Heinrich Böll-Stiftung Schleswig-Holstein



in Zusammenarbeit mit dem
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.



Internet und Solidaritätsarbeit für Flüchtlinge

Zwei-Tages-Seminar in Kiel
am Freitag, dem 24.3. und Samstag, dem 25.3.2000

Die Möglichkeiten, die das Internet gerade für die politische Arbeit im Kontext von "Flüchtlingspolitik" und "Solidaritätsarbeit" bietet, sind wenig bekannt und werden kaum genutzt. Dabei ist das Internet das ideale Medium, wenn es darum geht, Kontakte zu Gruppen und Organisationen in Ländern des Südens zu knüpfen oder zu intensivieren, aktuelle Lageberichte aus Herkunftsländern der Flüchtlinge zu bekommen oder Hintergrundinformationen zu bestimmten Themen zu recherchieren. Vor diesem Hintergrund wird es in dem Seminar, das wir gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. durchführen, vor allem um zwei zentrale Fragen gehen:

- > Welche Informationen und Entlastungen bietet das Internet für die Flüchtlings-Solidaritätsarbeit?
- > Wie kann das Internet für die konkrete politische Arbeit in Initiativen und Organisationen nutzbar gemacht werden?

Freitag, 24.3.2000: Internet für AnfängerInnen

- 17.00 Uhr Einführung und Vorstellung
- 17.30 Uhr Anforderungen an eine effektive und erfolgsorientierte Arbeit mit und für Flüchtlinge/n: Martin Link, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Kiel
- 18.30 Uhr Einführung ins Internet: Peter Maier-Schwier, PRO ASYL, Frankfurt
- 19.00 Uhr Abendpause
- 20.00 Uhr Suchen und Finden - Auf verschlungenen Pfaden durch den Datenhighway
Zum Umgang mit Suchmaschinen, Mailinglisten und Newsgroups
Peter Maier-Schwier, PRO ASYL, Frankfurt
- 21.00 Uhr Ende des ersten Tages

Samstag, 25.3.2000: Internet für Fortgeschrittene

- 10.00 Uhr Es ist noch keine Meisterin vom Himmel gefallen...-
Praktische Übungen am Computer
Peter Maier-Schwier, PRO ASYL, Frankfurt
- 13.00 Uhr Mittagspause
- 14.00 Uhr Fortsetzung der praktischen Übungen am Computer
- 16.00 Uhr Einsatz der gewonnenen Informationen in der politischen Alltagsarbeit
Martin Link, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Kiel
- 17.00 Uhr Ende des zweiten Tages

Ort: Volkshochschule Kiel, Gerhardstr. 8 (Nähe Dreiecksplatz), Raum 301
Teilnahmegebühr: DM 100 (ohne Übernachtung, soziale Staffelung möglich)
Das Seminar ist Bestandteil der Veranstaltungsreihe "Politikmanagement 2000", das im Nordverband der Heinrich-Böll-Länderstiftungen durchgeführt wird.

Anmeldung:

anderes lernen e.V., Fleethörn 23, 24103 Kiel, Tel. 0431/9864610, Fax: 9864616

Türkei Abschiebeschutz zuzugestehen, führte dann zum Erfolg. Damit kann der Kirchenkreis das »Kirchenasyl« nun mit großer Freude und Erleichterung beenden.

Der Fall von Familie Ertekin zeigt deutlich, dass im Asylverfahren unbedingt die Verfahrensfähigkeit der Asylsuchenden stärker berücksichtigt werden muss, d.h. wie weit sie überhaupt intellektuell und psychisch dazu in der Lage sind, die für das Verfahren wesentlichen Punkte von sich aus umfassend und widerspruchsfrei vorzubringen. Außerdem sollte es möglich gemacht werden, für das Asylverfahren entscheidende Sachverhalte auch dann noch zu berücksichtigen, wenn sie begründet erst später vorgebracht werden. (Pröpstin Dr. Monika Schwinge)

Wolfgang Neitzel

Kiel

Im Herbst 1999 fand in Hamburg die dreimonatige Aktion »BürgerInnen beobachten die Ausländerbehörde« statt. Dazu wurde ein Büro eingerichtet, das mit Handzetteln und Presseerklärungen dazu aufrief, sich als Begleitperson für einen Flüchtling zur Verfügung zu stellen. Die Idee war, dass bisher mit der Thematik nicht befasste Bürgerinnen und Bürger eine Flüchtlingsfrau oder einen Flüchtlingsmann zur Ausländerbehörde begleiten, um die Arbeit dieser Behörde zu beobachten. Es sollte nicht darum gehen, Flüchtlinge mit ihrem individuellen Anliegen (z.B. Verlängerung einer Duldung, Antrag zum Verlassen des Kreises etc.) zu unterstützen, sondern als Zeuge anwesend zu sein und hinterher einen Bericht zu erstatten. Dazu wurden Einführungsveranstaltungen angeboten, Fragebögen verteilt und Termine vereinbart, um Beobachtungen und Erfahrungen auszutauschen und Fragen zu klären. Almut Jöde von der Hamburger BbA-Initiative stellte gleich klar, dass es sich um eine Aktion der Öffentlichkeitsarbeit handelte; nicht um eine direkte Unterstützung der einzelnen Flüchtlinge. Sie wurde von der Hamburger Presse sehr interessiert aufgegriffen. Die Ausländerbehörde bzw. der Innensenator gaben sich anfangs offen und freundlich (alle BesucherInnen sind willkommen, wir haben nichts zu verbergen), sprachen dann aber nach Veröffentlichung der Erfahrungen und Beobachtungen der BürgerInnen von »Voreingenommenheit«.

Es handelte sich um ein Projekt von vier Studentinnen, die in diesen drei Monaten als PraktikantInnen bei der Beratungsstelle »Fluchtpunkt« arbeiteten. Eine von ihnen war Anfang Februar in Kiel und berichtete auf dem monatlichen Treffen des Kieler Flüchtlingsforums von dieser Aktion, den Voraussetzungen und den Erfahrungen. Ziel der Veranstaltung war es, die Möglichkeit einer Übertragung der Aktion auf Kiel oder Rendsburg-Eckernförde zu klären.

Alle Beteiligten aus der kreisfreien Stadt und dem Landkreis waren sich einig, dass beide

Ausländerbehörden – und das gilt sicherlich für viele im Lande – eine solche befristete Beobachtung brauchen könnten.

Die Gruppen aus Kiel und Rendsburg wollen jetzt diskutieren, wie ähnliche Aktionen bei uns initiiert werden können.

Reinhard Pohl

Stormarn

Im Rückblick 1999 ist aus meiner Sicht das schlimmste Ereignis in Stormarn der Brand in der Gemeinschaftsunterkunft Ammersbek in der Nacht zum 3. Oktober (siehe Bericht im Schlepper Nr. 8). Alle Insassen kamen mit dem Leben davon, »nur« das Gebäude muss wegen Einsturzgefahr abgerissen werden. - Doch eigentlich »alles noch positiv«? Das Beklemmende ist das Überhaupt-nicht-Reagieren des Landrats, keine Reaktion der Zuständigen in den Lokalzeitungen. Die umgehende und auch bei letzter Anfrage am 10. 1. 2000 gegebene Auskunft der Kripo Ahrensburg: Keine Anzeichen von fremdenfeindlichem Hintergrund zu entdecken. Die Sache sei inzwischen der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Kein Eingehen auf Hinweise früherer bereits festgestellte fremdenfeindliche Aktionen. Wer regt sich überhaupt noch auf über Brände in Gemeinschaftsunterkünften?

Im Dezember, kurz nach Bekanntwerden der Feststellung des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages im November, dass Barschecks/Bargeld und Gutscheinregelung gleichwertig zu gelten haben, ist mit Brief an den Landrat ein 4. Versuch gestartet worden, die Gutscheinregelung abzuschaffen.

Altfall-Regelungsbenachrichtigungen gehen seit dem 3. Januar an Betroffene, Frist 8. Februar. Erste Äußerungen der Ausländerbehörde: Bei den Fristen werde man um keinen einzigen Tag Konzessionen machen. Bisher arbeite ich an 8 Anträgen bzw. mache vorbereitende Entwürfe für Rechtsanwälte. - Keiner der mir bisher bekannten Fälle passt ohne Haken in das vorgegebene Raster!

Das Kirchenasyl in Reinbek hat ein definitives, negatives Ende gefunden (siehe Bericht von Bischof Kohlwege und Kommentar von Helmut Frenz in dieser Schlepper-Ausgabe, S. 5/6).

Im Arbeitserlaubnisverfahren (zuletzt im Schlepper Nr. 8), inzwischen in der Form einer Feststellungsklage vor dem Sozialgericht Lübeck, ist am 23.12.99 ein Termin anberaumt worden. Der vertretende Rechtsanwalt teilte am 6.1.2000 mit, dass »im Hinblick auf die Ausführungen des Gerichts in absehbarer Zeit eine positive Entscheidung« erwartet werde.

Inge Suhr

STADT REINBEK - AUSSTELLUNG

KEINE CHANCE ?!

Bilder von Ayhan Daferowski

Arbeiten auf Papier und eine Dokumentation in Texten und Fotos

Am 17. Februar 2000 wurde im Rathaus in Reinbek eine Bilderausstellung mit Werken von Ayhan Daferowski in Abwesenheit des Künstlers eröffnet. Die Ausstellung zeigt überwiegend Bilder aus Zeiten des viereinhalbjährigen Kirchenasyls in Glinde und des letzten halben Jahres, in dem er mit Duldung in Deutschland lebte. Ayhan Daferowski lebt jetzt in einer Elendsunterkunft in einem Roma-Viertel in Bitola/Mazedonien. Eine weitere künstlerische Förderung ist dort nicht möglich.

Die Ausstellung ist zu sehen im Rathaus der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7. Sie ist geöffnet:

- > Mo + Di 8.00 - 16.00 Uhr
- > Mi + Fr 8.00 - 13.00 Uhr
- > Do 8.00 - 18.00 Uhr

Einige der Bilder sind käuflich zu erwerben. Der Erlös trägt zur Unterstützung des Lebensunterhaltes der Familie Daferowski bei.

Der Flüchtlingsrat hat eine

Synopse zur „Altfallregelung“

herausgebracht. Hierin werden die Texte des Beschlusses der IMK vom 19.11.99 und die innenministerielle schleswig-holsteinische Weisung vom 13.12.99 erläutert und mit Argumentationshilfen für die Einzelfallarbeit ergänzt.

Bezug: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein,
Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel,
Tel. 0431 / 735 000, Fax: 736 077,
e-Mail: fluechtlingsratSH@t-online.de

Materialhinweis:

Dokumentation Kampagne 2000

Mit dem Wahltag am 27. Februar 2000 ist auch die Migrations- und flüchtlingspolitische Kampagne Landtagswahl 2000 zuende gegangen. Flüchtlingsrat, Landesflüchtlingsbeauftragter, ZBBS und Heinrich-Böll-Stiftung hatten zwischen November 99 und Februar 2000 mit 23 in allen Regionen Schleswig-Holsteins durchgeführten Veranstaltungen erfolgreich für eine Versachlichung flüchtlings- und migrationspolitischer Debatten im Landtagswahlkampf beigetragen. Eine Dokumentation über die Kampagne wird derzeit erstellt und kann schon jetzt beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein vorbestellt werden.

Bezug der "Dokumentation Kampagne 2000":
Flüchtlingsrat SH, Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen,
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit,
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakte mit Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein,
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl e.V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Oldenburger Str. 25

24143 Kiel

Tel. 0431 - 735 000

Fax 0431 - 736 077

Absender:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

- Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.
- Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitrag erklären:

als individuelles Mitglied

als delegiertes Mitglied der
Gruppe/Organisation:

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt: den Regelbetrag von 36 DM
 den ermäßigten Betrag von 18 DM
 den mir genehmen Betrag vonDM
 beitragsfreie Mitgliedschaft auf Antrag

- Ich ermächtige den Flüchtlingsrat S.-H. e.V., diesen Betrag in halbjährlichen Raten von meinem folgenden Konto abzubuchen:

Konto Nr.: _____ BLZ: _____

Bankverbindung: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Flüchtling in Handschellen verprügelt

Koudjo A., ein togoischer Flüchtling, fand eines Tages sein Zimmer in einer Sammel-Unterkunft in Raisdorf verschlossen vor. Dabei wollte er sich gerade auf den Weg zu seinem Anwalt in Hamburg machen und brauchte dazu unbedingt noch Unterlagen über seine Wahl in den Vorstand einer Kieler Exilorganisation, weil davon sein Asylfolgeantrag, d.h. also nichts weniger als seine Überlebenschance in Deutschland abhing.

Die Asylbewerberbetreuung des Kreises, die die Abschiebung angeordnet hatte, war nicht zu erreichen. Deswegen schaltete Herr A. Mitarbeiter die für die Unterkunft zuständige Stadt ein, die den Hausmeister auch wirklich telefonisch bat, die Tür zu öffnen, aber vergeblich. So versuchte Herr A. dem Hausmeister noch einmal persönlich seine Not darzulegen. Als der erklärte, die Sache mit dem Anwalt sei ihm egal, verlor der Togoer schließlich die Nerven.

Koudjo A. lief zu seinem Zimmer und begann seine Tür einzutreten, wobei der Hausmeister ihm folgte und ihn daran mit Gebrüll und Gewalt zu hindern suchte. Ein Augenzeuge, der den beiden in einigem Abstand gefolgt war, berichtet über die weitere Eskalation: "Ich sah sie, als ich im Flur um die Ecke kam: Der Hausmeister hatte sich auf Koudjo geworfen. Er schlug Koudjo ins Gesicht und gab ihm mit dem Knie einen Schlag in die Rippen, das Hemd von Koudjo zerriß.

Während des Kampfes versuchte ich die Polizei anzurufen, ... tatsächlich waren schon ein Polizist und eine Polizistin unterwegs. Ich hatte die Polizei eigentlich gerufen, damit sie die Prügelei zwischen meinem Freund Koudjo und dem Hausmeister der Unterkunft in Raisdorf beendet, musste dann aber überrascht feststellen, dass der Polizist, der gekommen war, eher dem Hausmeister bei der Prügelei half. Der Polizist packte die Arme von Koudjo, um ihm Handschellen anzulegen, und während er ihm die Arme auf den Rücken drehte, gab der Hausmeister Koudjo noch einen Schlag ins Gesicht und einen weiteren mit dem Knie in die linken Rippen. Koudjo fiel hin und bat schreiend um meine Hilfe, er sagte, er wird sterben. Der Polizist kniete inzwischen auf seiner Brust, der Hausmeister auf seinen Hüften und drückte ihm die Beine auf den Boden. Kurz darauf wurde Koudjos Stimme leiser und hörte dann ganz auf. Ich spürte, dass Koudjo am Sterben war. Ich sagte dem Hausmeister und dem Polizisten, dass sie es teuer bezahlen würden, wenn Koudjo sterben würde, und bat sie dringend, einen Krankenwagen zu rufen und ihn ins Krankenhaus zu fahren, denn es floss Blut aus seinem Mund.

Zu diesem Zeitpunkt brachte mich die Polizistin sehr ruhig zum Eingang und fragte, was eigentlich passiert sei. ..." Indem seien noch drei Polizisten hinzugekommen und der Hausmeister habe auf Entfernung des Zeugen gedrängt. Dieser habe sich schließlich durch die Drohung eines Polizisten mit einem Schlagstock tatsächlich verschrecken lassen, aber erst nachdem ihm die Polizistin versichert habe, dass sein Freund umgehend ins Krankenhaus gebracht werden würde, was dann auch geschah.

Soweit der Bericht des Zeugen.

Auf den Vorfall folgte eine Anklage gegen Herrn A. wegen Körperverletzung: Er habe den Hausmeister gebissen, die Bissspuren seien ärztlich attestiert. - Bei Herrn A. selber waren Zähne gelockert und langanhaltende heftige Kopfschmerzen ließen eine Gehirnerschütterung oder Verletzung befürchten. Für eine genaue Diagnose hätte es eines (zu?) teuren Computer-Tomogramms bedurft.

Kommentar des Flüchtlingsrates:

In Erkenntnis der für alle Beteiligten regelmäßig problematischen Situation der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften empfiehlt der Flüchtlingsrat seit langem Deeskalations-Strategien wie eine regulär dezentrale Unterbringung, insbesondere nach bereits langjährigem Aufenthalt, und psychologische Supervision des betroffenen Personals. Vorfälle aus dem Alltag der Asylbewerberbetreuung zeigen jedoch leider wie auch dieser immer wieder, dass die tatsächlich weithin üblichen Rahmenbedingungen die Grenzen der Belastbarkeit aller Beteiligten regelmäßig übersteigen – und regelmäßig zu Lasten der beteiligten Flüchtlinge.

Nach der Zeugenaussage ist in diesem Fall möglicherweise auch die Rolle eines der zur Hilfe gerufenen Polizisten zu beanstanden.

Der Flüchtlingsrat sieht von daher ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aufklärung des Sachverhaltes und einer eingehenden Aufarbeitung.

Bitte des Flüchtlingsrates um Spenden für Anwaltskosten:

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Leser des Schleppers sehr herzlich um eine Spende :

Verwendungszweck "Anwaltskosten"

Konto Nr.: 152 870

BLZ: 210 602 37

EDG Kiel